

Umweltbericht

Flächennutzungsplan

„Stadt Barby“

Vorentwurf



Auftraggeber

Stadt Barby

Marktplatz 14
39249 Barby



Verfasser

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Außenstelle Magdeburg
Große Diesdorfer Straße 56/57
39110 Magdeburg

Bauleitplanung
M.Sc. Laura Höra

Landespflege/Umwelt
Dipl.-Ing. Alexandra Kupietz
Dipl.-Ing. (FH) Elke Schmidt
B.Sc. Annemarie Scholkofsky
B.Eng. Eike Christoph

Stand 24.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
1 Einführung	7
1.1 Veranlassung und Zielsetzung	7
1.2 Kurzdarstellung der Inhalte des Flächennutzungsplans	8
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	13
1.3.1 Überblick zu den in einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften festgelegten Ziele des Umweltschutzes	13
1.3.2 Überblick zu den in einschlägigen Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	22
1.3.3 Umweltschutzziele aus naturschutzfachlich übergeordneten Fachplanungen ...	31
1.3.4 Restriktionen des Naturschutzes	42
1.3.5 Raumbeanspruchende Fachplanungen der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Bergbaus	51
1.3.6 Fachplanungen - konzeptionelle Planungen	61
1.4 Methodik der Umweltprüfung	70
1.4.1 FFH-Verträglichkeit	71
1.4.2 Artenschutz	76
2 Beschreibung der Umweltbelange	78
2.1 Landschaftseinheiten	78
2.2 Klima	83
2.2.1 Regionalklima	83
2.2.2 Geländeklima und Siedlungsklima	83
2.2.2 Geologie und Boden	88
2.2.3 Wasser	96
2.2.4 Fauna und Flora	96
2.2.5 Landschaft und Erholung	100
2.2.6 Kultur- und Sachgüter	100
2.2.7 Wechselwirkungen	102
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	104
3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	104

3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	104
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	107
4.1	Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	107
4.2	Gewässerschutz.....	108
4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	109
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	109
5	Zusätzliche Angaben	110
5.1	Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben in der Umweltprüfung	110
5.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	110
5.3	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	111
6	Zusammenfassung	113
7	Quellenverzeichnis	116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Landschaftsgliederung des Plangebietes Barby; Maßstab 1:150.000, hier unmaßstäblich	33
Abbildung 2: Konfliktfelder auf Grund sich überlagernder Nutzungsinteressen aus übergeordneten Planungen des Landes und der Region, eigne Ableitung, Mai 2020	39
Abbildung 3 Möglichkeiten der Umsetzung des ökologischen Verbundsystems (Auswahl)	40
Abbildung 4 Landschaftseinheiten im Plangebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby; Maßstab 1:75.000, hier unmaßstäblich	80
Abbildung 5: Bodengroßlandschaften, Karte hier unmaßstäblich, (Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Vervielfältigung: BGL5000, © Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ,2018, ML-V44-083-18).....	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Planflächen nach potenzieller Wirkung	9
Tabelle 2: Relevante Gesetze und Verordnungen	13
Tabelle 3: Rechtsverbindliche Bebauungspläne für Wohngebiete seit 1990 (Stadt Barby (2), 2020).....	63
Tabelle 4: Rechtsverbindliche Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete seit 1990 (Stadt Barby (2), 2020)	64
Tabelle 5: Reduzierung der Wohnbauflächen über die Aufhebung und Rückabwicklung veralteter Bebauungspläne in der Einheitsgemeinde Stadt Barby	67
Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit ausgewählter Entwicklungsflächen	72
Tabelle 7: Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktion durch die Planung	87
Tabelle 8: GFZ, GRZ und maximale Versiegelungsgrad der unterschiedlichen Bauflächen	95
Tabelle 9: Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	101
Tabelle 10: Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bei Bauvorhaben	107

1 Einführung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Einheitsgemeinde Stadt Barby hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.

Der FNP stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach Art der Bodennutzung entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen dar.

Wichtiges Ziel bei der Erstellung des Flächennutzungsplans ist, ein gesamtstädtisches und gesamtträumliches Konzept für die nächsten 10 bis 15 Jahre zu entwickeln. Die bestehenden Flächennutzungspläne der Ortsteile dienen dabei als Grundlage und sollen an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Auch die Neuordnung der vorhandenen Bebauungspläne sowie die Einarbeitung bislang unbepannter Bereiche sind als Ziele definiert. Die Beplanung des Ortsteils Barby (Elbe) steht dabei im Focus unter Beachtung der demografischen Entwicklung und der landes- und regionalplanerischen Vorgaben, um den Bedarf an Wohnbaufläche zu decken.

Der FNP durchläuft ein umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die Träger der öffentlichen Belange sowie die Öffentlichkeit selbst eingebunden werden. Mit dem Beschluss des Stadtrates am Ende des Verfahrens schließt die Planung ab, der FNP erhält Rechtswirksamkeit und fungiert dann als ausschließliches Behördenwerkzeug.

Die gegenwärtig vorliegende Fassung des FNP ist eine Vorentwurfsfassung. Die im Rahmen der anstehenden öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung eingehenden Hinweise und Anregungen werden in einer Abwägung bewertet. Die Ergebnisse der Abwägung werden in die Planunterlagen (Texte und Karten) eingearbeitet.

Der vorliegende Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby wurde zwischen November 2019 und Juni 2020 erarbeitet.

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans erfolgt die Erstellung des Landschaftsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby mit ihren 10 Ortsteilen. Das Dokument dient als wesentliche Grundlage der Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Beurteilung der bestehenden Kompensationspotenziale im Plangebiet.

Integrierte Umweltprüfung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung nach BauGB § 2 Abs. 4 durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 erstellt.

Das Baugesetzbuch sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar, indem alle umweltrelevanten Belange zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist kein eigenständiges Planungsinstrument, er ist unverzichtbarer, gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplans. Die Umweltprüfung wird nicht nachträglich zu einem Bauleitplan vorgenommen, sondern wächst mit dessen Erarbeitung. Der Umweltbericht hat die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Es ist nicht notwendig, dass weder in der Darstellung des aktuellen Bestands noch in der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Neuausweisungen jedwede mögliche Auswirkung ausgelotet wird. Vielmehr ist der Focus auf die nach der Lage der Dinge abwägungserheblichen Umweltauswirkungen zu richten.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB dient dazu, die Behörden aufzufordern, Stellungnahmen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (im Sinne eines Scoping) abzugeben.

Nach Abs. 1 Satz 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu beachten. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass in der praktischen Handhabung kein zusätzlicher Verfahrensaufwand entstehen soll.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht festgehalten und bewertet worden. Der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan ist Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind "...Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...". Es sind im Rahmen der Umweltprüfung die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG).

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung stellt der parallel für die Einheitsgemeinde Stadt Barby erarbeitete Landschaftsplan dar, da dessen Bestandsaufnahmen und Bewertungen für die Aussagen im Umweltbericht herangezogen werden.

1.2 Kurzdarstellung der Inhalte des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt für die Einheitsgemeinde Stadt Barby die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar (vgl. § 5 BauGB). Als Zeithorizont werden 10 - 15 Jahre angesetzt. In der Zwischenzeit ist der Flächennutzungsplan fortzuschreiben und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Der Maßstab der Kartendarstellung beträgt 1:10.000 auf der Basis der topografischen Karten im Maßstab 1:10.000, herausgegeben vom Landesamt für

Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Die Darstellungen sind nicht flurstücksscharf, sondern dokumentieren nur die Grundzüge der Planung.

Folgende Informationen werden in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan dargestellt:

- Bauflächen nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Einrichtung und Flächen des gemeindlichen Bedarfs (z. B. Schulen, Kirchen, Sport- und Spielanlagen, kulturelle Einrichtungen usw.),
- Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr, soweit es Hauptverkehrszüge sind, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Grünflächen mit Zweckbestimmung,
- Wasserflächen und Flächen für Hochwasserschutz,
- Flächen für Landwirtschaft und Forst,
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz,
- Nachrichtliche Übernahmen, z. B. Altlasten und Erstaufforstungen.

Tabelle 1: Übersicht Planflächen nach potenzieller Wirkung

Art der Nutzung	Fläche (ha)	davon geplant
Potenzielle Negativwirkung		
Wohnbaufläche	109,50	8,02
Gemischte Baufläche	248,92	
Gewerbliche Baufläche	121,93	1,56
Sonderbaufläche Tierproduktion	19,71	7,40
Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel	0,67	0,67
Sonderbaufläche für Biomasse	5,36	
Flächen für den Gemeinbedarf	20,41	
Flächen für den Straßenverkehr	222,36	
Flächen für Bahnanlagen	30,70	
Flächen für Ver- und Entsorgung	2,42	

Art der Nutzung	Fläche (ha)	davon geplant
Flächen für Abgrabungen	138,83	
Potenzielle Positivwirkung		
Grünflächen	412,64	
Flächen für die Landwirtschaft	11.478,03	
Flächen für Forstwirtschaft/Wald	1.597,01	
Wasserflächen	1.051,45	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächenüberlagerung)	16,44	
Potenzielle Neutralwirkung		
Sonderbaufläche für Camping	9,84	
Sonderbaufläche für Tourismus	1,50	
Sonderbaufläche für Reha/Klinik	1,78	
Sonderbaufläche Solar	50,30	40,84
Sonderbaufläche für Jugendhilfe und Sport	1,34	
Flächen für den Luftverkehr	9,06	

Den größten Anteil ausgewiesener Flächen nehmen die Bestandsflächen ein. Daneben erfolgen Flächenausweisungen, die zukünftige, vom Bestand abweichende Nutzungen vorbereiten sollen. Teilweise stimmen diese Ausweisungen mit den bereits vorhandenen Flächennutzungsplänen verschiedener Ortsteile überein, teilweise enthält der Flächennutzungsplan Ausweisungen durch nachrichtliche Übernahme diverser Fachplanungen. Die Darstellungen speisen sich aus drei verschiedenen Quellen:

- gesetzliche Vorgaben,
- übergeordnete Entwicklungsziele und
- Entwicklungsprognosen.

Für die Bewertung der voraussichtlich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des FNP sind die vom Bestand abweichenden Planflächen (kurz Planflächen) von besonderer Bedeutung. Sie lassen sich gruppieren in:

- Siedlungserweiterungsflächen, die eine Bebauung des Siedlungsrandes und damit im Außenbereich vorbereiten,
- Innenverdichtungsflächen, die eine Bebauung von Flächen innerhalb von Siedlungen vorbereiten und somit dem Ziel Innenverdichtung vor Außenentwicklung dienen und
- sonstige Flächen, auf denen durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan eine Nutzungsintensivierung vorbereitet wird.

Als Entwicklungsflächen werden die Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt, für die aktuell kein rechtsgültiger Bebauungsplan oder eine andere Art der baurechtlichen Sicherung vorliegt. Dies sind klassischerweise Flächen, die im Zuge der Flächennutzungsplanung in eine andere Art der Nutzung umgewandelt werden sollen.

Entwicklungsflächen zu Wohnzwecken werden im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby sowohl im zentralen Ort Barby, als auch für den Eigenbedarf in sechs weiteren Ortsteilen der Gemeinde ausgewiesen. Alle diese Flächen sind aktuell nicht durch Wohnnutzung geprägt und stehen der Bebauung mit Wohnhäusern somit über ihre gesamte Fläche zur Verfügung. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs wurde durch Anwendung eines Räumlichen Modells der Siedlungsentwicklung vorgenommen, im Abgleich mit der Analyse der bisherigen und der potentiellen Bevölkerungsentwicklung, die Analyse der wirtschaftlichen Situation der Einheitsgemeinde Barby, die Auswertung der vorliegenden Bauleitplanungen (Bebauungspläne) sowie die Erfassung der Kennwerte im Bestand wie Auslastung der vorhandenen Bebauung, Baulücken- und Brachflächenkataster. Die Herangehensweise ist im Kapitel 3.4 der Begründung des Flächennutzungsplans ausführlich dargelegt und führte zu dem Ergebnis, dass in den Ortsteilen Pömmelte, Glinde, Gnadau, Wespen, Tornitz und in Groß Rosenberg (anteilig) **Flächenerweiterungen zu Wohnzwecken** in den Außenbereich hinein geplant werden. In Barby sind sechs Wohnbauflächen und eine Sonderbaufläche anvisiert, die der Innenverdichtung dienen.

In den bereits vorhandenen und durch Bebauungspläne ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten in der Einheitsgemeinde sind noch ausreichend Flächen für die Neuansiedlung von Firmen vorhanden. Als Entwicklungsflächen werden daher nur solche Flächen ausgewiesen, die für die Entwicklung der bestehenden Betriebe notwendig sind. Die Bekundung eines entsprechenden Interesses zur Vergrößerung des Betriebsstandortes musste dabei vom jeweiligen Betrieb im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans getätigt werden.

Im Ortsteil Tornitz wird somit die einzige rein **gewerbliche Baufläche** ausgewiesen, die eine Inanspruchnahme des Außenbereichs bedeutet. Die beabsichtigte Nutzung ist mit Emissionen und Immissionen verbunden, die Konfliktpotential in sich bergen und die im Innenbereich in der direkten Nachbarschaft zu Wohnbauflächen nicht zulässig sind.

Entwicklungsabsichten der Einheitsgemeinde Stadt Barby, die mit den klassischen Bauflächenkategorien aus der BauNVO (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bau-

flächen) nicht umgesetzt werden können, werden über die Ausweisung von Entwicklungsflächen für **Sonderbauflächen** mit entsprechender Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan dargestellt. Fünf Sonderbauflächen Solar für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Ortsteilen Barby, Pömmelte und Sachsendorf/Zuchau bedeuten eine Inanspruchnahme des Außenbereiches. Die Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen erfolgt überwiegend auf bereits vorbelasteten Flächen und beinhaltet eine andere Qualität der Flächeninanspruchnahme als bisher. Sie ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer vollständigen Versiegelung und damit einem Totalausfall naturräumlicher Funktionen.

Die Sonderbaufläche Tier in Barby-Monplaisir bedeutet eine Standorterweiterung in den Außenbereich, wobei die Flächennutzung hier intensiver wirkt als bei den übrigen Sonderbauflächen.

Die Sonderbaufläche Einzelhandel für die Errichtung eines Discountmarktes zur Optimierung zweier Einzelstandorte an einem günstigeren Standort bedeutet die Verkleinerung einer nur teilweise ausgelasteten Kleingartenanlage.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.3.1 Überblick zu den in einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch mit seinen Bestimmungen zur Umweltprüfung und den Bestimmungen zum Schutz der Umwelt maßgeblich. Insbesondere ist für das anstehende Bauleitplanverfahren die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i. d. F. vom 3.11.2017 / BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 8 vom 13.05.2019 / BGBl. I S. 706) beachtlich.

In der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ist unter Punkt 1b beschrieben, dass die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, im Umweltbericht darzustellen sind.

Als wesentliche Gesetzesgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i. d. F. vom 29.07.2009 / BGBl. I S. 2542) und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG i. d. F. vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015) zu berücksichtigen, insbesondere die ausgewiesenen Schutzobjekte und -flächen sowie die durch Gesetz geschützten Biotope.

Tabelle 2: Relevante Gesetze und Verordnungen

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Mensch	Baugesetzbuch	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes)
	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG soweit wie möglich vermieden werden. Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
	TA Lärm	Vorsorge und Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
	TA Luft	Vorsorge und Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Definition von Emissions- und Immissionsrichtwerten bzgl. Luftverunreinigungen
	DIN 18005	Die DIN enthält Hinweise und schalltechnische Orientierungswerte zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, der in Form von Lärmvorsorge und Lärmminimierung, insbesondere am Entstehungsort durch städtebauliche Maßnahmen bewirkt werden soll.
Biodiversität, Arten und Biotope	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
	Bundesnaturschutzgesetz	Wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen
	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt	s. Bundesnaturschutzgesetz
	Bundeswaldgesetz	Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, unter besonderer Berücksichtigung von Altholzanteilen (Leitlinie Wald trifft Aussagen zum Erhalt von Totholz)
	Landeswaldgesetz	Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, unter besonderer Berücksichtigung von Altholzanteilen
	FFH-RL, EU-Vogelschutz-RL	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL, Berücksichtigung der Belange des Artenschutz
Boden	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (z. B. Innenentwicklung sowie Innenverdichtung vor Außenbereichsentwicklung).
	Bundesbodenschutzgesetz	Funktionen des Bodens (natürliche Funktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Bewirtschaftung der Gewässer zum

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
		<p>Wohl der Allgemeinheit bei gleichzeitiger Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen,</p> <p>Beachtung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung,</p> <p>Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches und chemisches Potenzial erhalten oder erreicht werden.</p> <p>Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass Verschlechterungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands vermieden und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p>
	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Klima/Luft	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	s. Schutzgut Mensch
	TA Luft	Vorsorge und Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Definition von Emissions- und Immissionsrichtwerten bzgl. Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;</p> <p>Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen. Hierzu gehören sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.</p>
	Bundesnaturschutzgesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt	s. Bundesnaturschutzgesetz
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart und Landschaften von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sind zu erhalten.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Weiterhin fanden nachfolgende Planungen, Vorgaben und Zielsetzungen bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes Anwendung:

1.3.1.1 Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Ziele:

Grundsätzliche Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind im § 1 Abs. 1 BNatSchG benannt:

Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass:

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Der § 1 Abs. 2 - 6 konkretisiert diese Ziele hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Boden, Gewässer- und Klimaschutz, Sicherung von historischen Kulturlandschaften, Sicherstellung von siedlungsnahen und unzerschnittenen Freiräumen zur Erholung und vor allem zum Schutz von Arten und Biotopen (§ 30, Schutzgebiete national § 20 - 29 und europäisch §§ 31 - 36 BNatSchG, geschützte Biotope § 22 NatSchG LSA).

Berücksichtigung der Ziele im Flächennutzungsplan:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby fanden die Ziele von Natur und Landschaft wie folgt Berücksichtigung:

- Darstellung von Grünflächen,
- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft inklusive Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Nachrichtliche Übernahme von Schutzgebieten (§§ 23 - 29 BNatSchG) durch Darstellung der Gebietsgrenzen, Darstellung von Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Darstellung Wasserflächen,
- Darstellung der Flächen des Biotopverbundes.

1.3.1.2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Ziele:

Im Wesentlichen zielt das Gesetz auf die Sicherung der Bodenfunktionen durch Abwehr schädlicher Veränderungen, Sanierung von Altlasten, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen (§ 1 BBodSchG) sowie die Feststellung von Maßnahme-, Prüf- und Vorsorgewerten zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten (BBodSchV).

Des Weiteren ist das Prüfschema des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt in die Betrachtungen, insbesondere der Abwägung, mit einzubeziehen

Berücksichtigung der Ziele im Flächennutzungsplan:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby fanden die Ziele und Regelungen des Bodenschutzes wie folgt Berücksichtigung:

- Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen durch Ausnutzen von Nachverdichtungsmöglichkeiten mit dem Brachen- und Baulückenkataster,
- Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Freiräumen,
- Kennzeichnung von belasteten Flächen, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind (z. B. Altlasten, Flächen nach Bergrecht).

1.3.1.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG)

Ziele:

Das Wasserhaushaltsgesetz beinhaltet im Wesentlichen den Schutz des Trinkwassers, den Schutz der Qualität und der Vielfalt der Oberflächengewässer, den Schutz der Gewässerufer, Schutz vor Verunreinigung der Gewässer sowie der Erhalt des Wasserrückhaltevermögens. Darüber hinaus sind die Regelungen des Hochwasserschutzes einzuhalten.

Konkrete Festsetzungen sind:

- Einhaltung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Gewässern I. Ordnung,
- Einhaltung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens bei Gewässern II. Ordnung,
- keine Grünlandumwandlung oder Gehölzentfernung in diesen Randstreifen und
- keine Errichtung baulicher Anlagen in diesen Randstreifen.

Gebietsfestsetzungen zum Schutz des Grundwassers für Trinkwassergewinnung liegen im Plangebiet nicht vor.

Berücksichtigung der Ziele im Flächennutzungsplan:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby fanden die Ziele und Regelungen des Wasserrechts wie folgt Berücksichtigung:

- nachrichtliche Übernahme von Überschwemmungsgebieten,
- keine Darstellung von Baugebieten innerhalb der Überschwemmungsgebiete von Elbe und Saale,
- keine Besiedlung von Uferbereichen (Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG),
- regelmäßige Gewässerunterhaltung durch die Unterhaltungsverbände (z. B. Entschlammung, Gewässervertiefung, Ufergestaltung, Abfallentsorgung),
- Minimierung der Versiegelung.

1.3.1.4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) mit Richtwerten zu Lärmschutz bei Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrslärm und Immissionswerten für Schadstoffe

Ziele:

Die Gesamtheit der immissionsschutzrechtlichen Regelungen zielt auf den Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor

schädlichen Umweltauswirkungen sowie der Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltwirkungen. Immissionen werden im § 3 BImSchG definiert als Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Für raumbedeutsame Planungen, zu denen auch der Flächennutzungsplan gehört, ist § 50 BImSchG mit dem Trennungsgebot zu berücksichtigen. Bei der Zuordnung der jeweiligen Flächennutzungen ist darauf zu achten, dass potentielle Umwelteinwirkungen durch Immissionen sowie Auswirkungen durch schwere Unfälle auf Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Des Weiteren sollte im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans der § 22 BImSchG Beachtung finden, indem bei der Errichtung nicht genehmigungsbedürftige Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen von Beginn an minimiert bzw. verhindert werden.

Neben dem BImSchG wurden eine Reihe von Verordnungen und technischen Regelwerken aufgestellt, die z. B. Grenz- und Richtwerte für Luft- und Lärmimmissionen, von Abstandswerten zu sensiblen Nutzungen sowie Vorgaben für bestimmte Planungen (Luftreinhaltepläne in ausgewiesenen Kur- und Erholungsgebieten) definieren.

Berücksichtigung der Ziele im Flächennutzungsplan:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby fanden die Ziele und Regelungen des Immissionsschutzes wie folgt Berücksichtigung:

- Konflikte durch Schall, Erschütterungen oder Luftschadstoffe ergeben sich insbesondere, wenn Wohnnutzungen an gewerbliche/industrielle Nutzungen oder an Verkehrsstrassen angrenzen. Durch städtebaulich zweckmäßige Anordnung der jeweiligen Nutzungskategorien sollen bestehende Konflikte abgebaut, gemindert oder künftige Konflikte vermeiden werden. So grenzen in der Regel gewerbliche Flächen nicht direkt an Wohnbauflächen an, Grünflächen tragen zur Pufferung von Emissionen bei. Stärker emittierende Betriebe haben einen größeren Abstand zu Wohnbebauungen.
- Verkehrslärm gehört zu den dominierenden Lärmquellen, einhergehend mit Abgas-, Staub- und Erschütterungsbelastungen. Das bestehende Straßenverkehrsnetz trägt dem Konflikt insofern Rechnung, dass Hauptverkehrsstraßen überwiegend nicht durch Wohngebiete führen. Zudem sind die Verkehrswege der nicht motorisierten Verkehrsträger (Fußgänger und Radfahrer) und die Möglichkeiten des Öffentlichen Personennahverkehrs weiter zu optimieren.
Insbesondere bei den Neuausweisungen baulicher Flächen sind/wurden durch die Anordnung der jeweiligen Nutzungen verkehrsvermeidende Aspekte in den Focus gerückt. die Summe der Maßnahmen trägt zur Senkung des Verkehrslärms bei.

1.3.1.5 Waldgesetz

Ziele:

Zweck des Gesetzes ist es, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die permanente Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und seiner Bedeutung für die Tiere und

Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinigung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Die wesentlichen Regelungen beinhalten:

- Wald darf nur mit Genehmigung der Unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden.
- Die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion sind auszugleichen.
- Die Waldumwandelungsgenehmigung ist zu untersagen, wenn sie nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.
- Wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse ist, soll die Genehmigung für einen Waldumbau in eine andere Nutzungsart versagt werden, insbesondere dann, wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil besitzt und für die forstliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.
- Der Waldschutz nach Landeswaldgesetz gilt auch im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Berücksichtigung der Ziele im Flächennutzungsplan:

Die Einheitsgemeinde Stadt Barby ist daran interessiert, den Anteil der Waldflächen am Gemeindegebiet konstant zu halten. Mit dem Neuanlegen von Schutzpflanzungen ist mit dem Anstieg von Waldfläche bzw. waldähnlicher Fläche zu rechnen, vorrangig durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Entwicklung standortgerechter Wälder mit überwiegend einheimischen Baumarten ist vorrangiges Ziel. Dies verbessert den Wert der Wälder für Naturschutz, Mesoklima und Erholung neben dem Zugewinn an ökologischer Stabilität.

1.3.1.6 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Ziele:

Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts sind gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Der Schutz umfasst das direkte Objekt - angefangen von Baudenkmalen, technische Denkmale, Gartendenkmale über Denkmalbereiche bis hin zu Bodendenkmälern - mit seiner unmittelbaren Umgebung. Im Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes heißt es, dass bei öffentlichen Planungen - wie u. a. dem Flächennutzungsplan - und Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig Beachtung finden müssen.

In § 1 BauGB Abs. 6 erfolgt der Hinweis, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [sowie] die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“ zu berücksichtigen sind.

Berücksichtigung der Ziele im Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan sind die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes erfassten Denkmale nachrichtlich aufgenommen und mehrheitlich in der Planzeichnung dargestellt, wie auch die städtebaulich bedeutsamen Ensembles und die Bodendenkmale. Auf Grund der Maßstabsebene für den Flächennutzungsplan mit 1:10.000 wurde auf die Darstellung kleinteiliger Denkmale in der Zeichnung verzichtet, die nachrichtliche Übernahme in die Begründung zum Flächennutzungsplan ist in Form des Denkmalverzeichnisses der Bau- und Kunstdenkmale (Anlage 1) und in der Karte der archäologischen Kulturdenkmäler (Anlage 4) vollständig erfolgt.

1.3.1.7 Baugesetzbuch (BauGB)**Ziele:**

Mit Hilfe der Bauleitpläne soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und ein Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt geleistet werden. Dazu gehört neben dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen auch der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die Förderung der städtebaulichen Entwicklung und der Erhalt sowie die Gestaltung von Orts- und Landschaftsbild (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB).

Im BauGB sind mit § 1 a Abs. 2 ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz formuliert, die sich im sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme widerspiegelt (Bodenschutzklausel). Die Anwendung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zeigt sich in der Minderung und Vermeidung der Umnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Wohnzwecke (Innenverdichtung, Revitalisierung).

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch Eingriffe im Zuge der Aufstellung des Bauleitplans erwartet werden, sind in der Planzeichnung darzustellen, in den Festsetzungen zu definieren und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 die vertrauten Schutzgüter des BNatschG, ergänzt um die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zu betrachten, zu bewerten und zu beachten im Rahmen der Abwägung zu den avisierten Planungsvorhaben der Kommune. Hierzu zählen auch Aspekte des Immissionsschutzes, der Energieeffizienz sowie Darstellungen von Fachplanungen wie dem Landschaftsplan.

Berücksichtigung der Ziele im Flächennutzungsplan:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby fanden die Reglements des Baugesetzbuches wie folgt Berücksichtigung:

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung,

- Förderung des Ökologischen Verbundsystems,
- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Darstellung von Flächen zum Ausgleich nach § 1 a Abs. 3 BauGB.

1.3.2 Überblick zu den in einschlägigen Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.3.2.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Der **Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 trat am 12.03.2011 in Kraft. Die für den Umweltbericht relevantesten Gebiete werden nachfolgend aufgelistet:

Die Einheitsgemeinde Stadt Barby ist dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum zugeordnet. Dieser Raum ist gekennzeichnet durch einen Suburbanisierungsprozess und daraus entstehende enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum Magdeburg. Die Nähe zum Oberzentrum und Verdichtungsraum Magdeburg induziert abgestimmte Planungen, die es gilt, weiter zu verfeinern und zu untersetzen. Dies schließt u. a. eine integrierte Verkehrsentwicklung und die Einrichtung von Verbundstrukturen im ÖPNV ein. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum ist dem ländlichen Raum zuzuordnen, in dem mittelständische und kleinere Betriebseinheiten die Wirtschaftsstruktur prägen.

Der Ortsteil Barby (Elbe) ist im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt als Grundzentrum zur Abdeckung des Grundbedarfs für die Versorgung der Bevölkerung festgelegt. Hier konzentrieren sich Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie gewerblichen Wirtschaft. Grundzentren sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden¹. Zur Gewährleistung seiner zentralen Funktionen für das Gemeindegebiet ist der Status des Ortsteils Barby (Elbe) zu sichern und zu entwickeln.

Vorranggebiete

In den Südosten des Flächennutzungsplangebietes ragt das **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** Nr. II „Teile der Elbtalaue und des Saaletals“ in das Flächennutzungsplangebiet bis nördlich von Lödderitz hinein. Das landesplanerische Ziel ist hier die Erhaltung einer strukturreichen Flusstalaue mit frei fließender und größtenteils unverbaubarer Elbe zum Schutz der vielfäl-

¹ LEP 2010, Z 35

tigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und zur Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel. Die Erhaltung der in Teilbereichen noch großflächig vorhandenen Auenwälder mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallphasen dieser Wälder sind ebenso eingeschlossen wie der Erhalt von artenreichen Beständen typischer Wiesengesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten als Lebensraum besonders geschützter und bedrohter Wiesenvögel.

Die natürlichen Überschwemmungsbereiche von Saale und Elbe gehören zum **Vorranggebiet für Hochwasserschutz**, einschließlich der hinter dem Deich gelegenen Gebiete an der Elbe. Sie wurden (bereits teilweise) und werden durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt. Die hohe Bedeutung dieser Gebietsausweisung ergibt sich aus der Tatsache, dass durch eintretende Hochwasserereignisse Leben und Gesundheit der Bevölkerung bedroht sein kann und wirtschaftliche Schäden eintreten können. Im Abwägungsprozess besitzen die Hochwasserschutzgebiete hohe Priorität gegenüber anderen Nutzungsinteressen.

Vorbehaltsgebiete

Rings um den Ortsteil Breitenhagen befindet sich das **Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** Nr. 5 „Teile des Elbetals“. Die Elbeniederung mit ihren ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften und dem frei fließenden Fluss ist eine Biotopverbundachse von europäischem Rang, sie stellt gemeinsam mit den Tälern der Saale und Mulde das Grundgerüst für den ökologischen Biotopverbund in Sachsen-Anhalt dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das vom Wasserregime der Flüsse geprägten Grünlandflächen werden durch das Vorkommen des Europäischen Bibers und des Fischotters als charakteristische Tierarten im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ repräsentiert. Die Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind hier zu erhalten und zu verbessern.

Im Bereich des Flächennutzungsplangebietes befinden sich zwei **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft**. Nördlich der Saale zwischen den Ortsteilen Tornitz, Barby (Elbe), Pömmelte und Gnadau das Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Magdeburger Börde“ und im südöstlichen Teil des Gebietes bis zum Ortsteil Sachsendorf das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Die natürliche Ausstattung der Region mit hochwertigen Böden bietet der Landwirtschaft gute Voraussetzungen, stellt sie doch insbesondere im ländlichen Raum für Sachsen-Anhalt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Dem Erhalt und der Verbesserung des Produktionsfaktors Boden ist demzufolge ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Verkehr

Mit der Saale und der Elbe führen zwei **überregionale Wasserstraßenverbindungen** durch das Flächennutzungsplangebiet. Südlich von Barby (Elbe) mündet die Saale in die Elbe. Das Ziel der ganzjährigen verlässlichen Schifffahrt zwischen Magdeburg und Halle soll durch die Ausbaumaßnahme des **Schleusenkanals Tornitz** (ohne Wehr) im Bereich der unteren Saale gewährleistet werden.

Barby verfügt mit den Elbfähren in Barby und Breitenhagen über insgesamt zwei **Fähren mit Landesbedeutung**.

Weitere Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm liegen der Flächennutzungsplanung zugrunde (s. FNP - Erläuterungen).

1.3.2.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

Der aktuell gültige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wird derzeit überarbeitet. Der 1. Entwurf für den neuen Regionalplan wurde bereits veröffentlicht und im Laufe des Jahres 2019 sollte der 2. Entwurf veröffentlicht werden. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan wird auf den aktuell rechtsgültigen Regionalen Entwicklungsplan Bezug genommen.

Die Aussagen aus dem 1. Entwurf des sich in Aufstellung befindlichen Regionalentwicklungsplanes werden ebenfalls dargestellt, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Es sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung enthalten, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Die Basis für den Regionalplan Magdeburg 2006 bildete der Landesentwicklungsplans 2005. Für den 1. Entwurf des aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplans Magdeburg wurden die Ausweisungen des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 Sachsen-Anhalt übernommen.

1.3.2.3 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg 2006

Der Regionalplan weist Barby (Elbe) als Grundzentrum aus. Als ländlicher Raum mit relativ günstigen Potenzialen für Tourismus und Erholung in der Planungsregion Magdeburg wird auch die Flusslandschaft Mittlere Elbe, die anteilig im Plangebiet des Flächennutzungsplans liegt, genannt. Dieses Gebiet mit besonderer Erholungseignung soll erhalten bleiben und für einen naturgebundenen und landschaftsverträglichen Tourismus zugänglich gemacht werden².

Vorranggebiete

Im Flächennutzungsplangebiet befinden sich zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Die Bereiche westlich der Elbe, nördlich von Breitenhagen, bis zur Einmündung der Saale gehören zum **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** Nr. VI „Teilbereiche des Biosphärenreservates Mittlere Elbe“. Die Erhaltung der spezifischen Arten- und Formenvielfalt eines der größten zusammenhängenden Auwaldkomplexe Deutschland ist das Ziel der Ausweisung im Regionalplan.

Weiter Richtung Westen bis hin zu einer Linie Groß Rosenberg - Sachsendorf schließt sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XXXII „Teile des Gebietes der Mittleren Elbe“ an,

² REP 2006, G 5.1.3.4

welches dem Schutz der hier zahlreich vorkommenden besonders geschützten Biotope in einer zusammenhängenden Einheit dienen soll.

Rund um die Ortsteile Wespen, Barby (Elbe), Pömmelte und Gnadau befindet sich das **Vorranggebiet für Landwirtschaft** Nr. I „Teile der Magdeburger Börde“. Die natürliche Ausstattung mit ertragreichen Böden sichert die Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftszweig im ländlichen Raum ab. Im Focus steht der Erhalt und die Mehrung der Bodenfruchtbarkeit als für die Landwirtschaft bedeutendsten Produktionsfaktor.

Entlang der natürlichen Überschwemmungsflächen der beiden Flüsse Elbe und Saale befindet sich das **Vorranggebiet für Hochwasserschutz** Nr. I einschließlich der Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen bzw. Hochufern sowie der Ausuferungs- und Retentionsflächen der beiden Fließgewässer. Die landwirtschaftliche Nutzung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat sich den Erfordernissen des Hochwasserschutzes anzupassen.

Zur Sicherung der Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe sind im Flächennutzungsplangebiet zwei regionale bedeutsame Standorte und Lagerstätten als **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** festgelegt. Das Gebiet Nr. VI „Barby-Nord (Kiessand)“ erstreckt sich nordwestlich von Barby (Elbe) bis nordöstlich von Pömmelte. Das zweite Vorranggebiet Nr. XXVII „Trabitz-Groß Rosenburg-Sachsendorf (Kiessand)“ befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebietes zwischen Saale und Sachsendorf

Regional bedeutsame Standorte

Der Regionalplan weist zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern drei **regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege** im Flächennutzungsplangebiet aus - Barby, Gnadau und Wespen.

In Barby (Elbe) befindet sich an der Elbe ein **regional bedeutsamer Standort für Wassersport und wassertouristische Angebote**. Unter dem Projekttitel „Blaues Band“ sollen alle regional bedeutsamen Standorte für Wassersport und wassertouristische Angebote in der Planungsregion Magdeburg miteinander verbunden werden durch ein gut ausgebautes und ausgestattetes Netzwerk wassertouristischer Infrastrukturen.

Mit dem Kiessee in Barby verfügt die Einheitsgemeinde über einen **regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen** für aktive Freizeitgestaltung und Erholung in Natur und Landschaft, es handelt sich somit um einen Schwerpunkt für die Tourismusentwicklung.

Die Stadt Barby als Standort für Rehabilitation ist im Regionalplan als **regional bedeutsamer Kurstandort** geführt, der zur Erholung, Regeneration und Rehabilitation der Bevölkerung zu sichern und auszubauen ist.

Vorbehaltsgebiete

Im Gebiet der Einheitsgemeinde Barby sind in Ergänzung zum Vorranggebiet zwei **Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft** ausgewiesen, im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Gebiet Nr. 2 „Magdeburger Börde“ und im südwestlichen Bereich des Plangebietes, rund um den Ortsteil

Zuchau, das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar. Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen weist der Regionalplan in der Gemarkung der Einheitsgemeinde Barby Flächennutzungsplangebiet zwei **Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung** aus. Südlich von Barby befindet sich das Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Barby-Süd (Kiessand)“ und etwas westlich davon, nördlich von Tornitz das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 19 „Tornitz (Kiessand)“.

Verkehr

Die Strecke zur **Personenbeförderung** Magdeburg-Schönebeck-Calbe (Saale)-Sachsendorf-Köthen-Halle), die das Flächennutzungsplangebiet im Südwesten zwischen Zuchau und Sachsendorf und im Nordwesten östlich von Gnadau durchquert, ist auszubauen und der Betrieb zu erhalten. Die **regional bedeutsame Schienenstrecke** Magdeburg-Schönebeck-Barby, die nicht mehr zur Personenbeförderung und für den Güterverkehr genutzt wird, soll als Trasse raumordnerisch gesichert werden.

Zwei Verbindungen von **Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung** im Plangebiet sollen erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden: die Landesstraße L 51 Barby-Schönebeck-Magdeburg und die Landesstraße L 68 Barby-Calbe.

Für die räumliche Erschließung und Verbindung von Siedlungsgebieten beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind ergänzend zu den Brückenbauwerken die vorhandenen **Fährverbindungen** (inkl. dazugehöriger Straßenverbindungen) zu erhalten. Innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde betrifft dies die drei Gierfähren in Barby (Elbe), Breitenhagen (Elbe) und Groß Rosenberg (Saale).

Für den Radverkehr spielen die überregional bedeutsamen **Radwanderwege und Fernwanderwege** Elbe-Radweg (Hamburg-Magdeburg-Prag; alternativer Verlauf östlich der Elbe) und Saale-Radwanderweg (Hirschberg bei Hof-Barby-Anbindung an den Elbe-Radweg) eine bedeutende Rolle. Für diese beiden Radwege hat der Ausbau und die Unterhaltung Priorität. Aber auch die Vernetzung der örtlichen Fahrradwege ist von großer Bedeutung.

Das vorhandene **Wasserstraßennetz** (Elbe und Saale) ist für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen bei weitgehender Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Im Bereich der unteren Saale ist der **Schleusenkanal Tornitz** ohne Wehr zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe als Ausbauvariante vorzuhalten.

Ganz im Nordwesten des Flächennutzungsplangebietes, an der Grenze zu Schönebeck, befindet sich der **Sonderlandeplatz von regionaler Bedeutung** Schönebeck-Zackmünde. Dieser soll entsprechend seiner Funktion erhalten und bei Bedarf gezielt ausgebaut werden.

1.3.2.4 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsgemeinschaft Magdeburg 2016

Im 1. Entwurf des neuen Regionalplans wird die Einteilung in Ordnungsräume aus dem Landesentwicklungsplan 2010 nochmal konkretisiert. Im Flächennutzungsplangebiet ergeben sich somit auf Grund der lokalen Voraussetzungen und Bedingungen neue Raumkategorien:

- Die Ortsteile Breitenhagen, Lödderitz und Groß Rosenberg gehören zum ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus.
- Zuchau und Sachsendorf sind Teil des ländlichen Raums mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft, aber auch Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben vor dem Hintergrund des anhaltenden Strukturwandels und eines überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgangs.

Vorranggebiete

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus dem Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt wurde in den 1. Entwurf des REP übernommen. Darüber hinaus sind im Regionalentwicklungsplan weitere kleinteilige Flächen als **Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. V** „Teile der Elbtalaue und des Saaletals“ festgesetzt. Diese befinden sich punktuell entlang der Überschwemmungsbereiche der beiden Flüsse östlich von Lödderitz, westlich von Breitenhagen, zwischen Groß Rosenberg und Werkleitz und rings um den Ortsteil Glinde im Norden des Flächennutzungsplangebietes. Im 1. Entwurf des REP wird explizit darauf hingewiesen, dass die für das Vorranggebiet Nr. V definierten Ziele den Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen. Das Vorranggebiet „Teile der Elbtalaue und des Saaletals“ besteht aus naturschutzfachlich wertvollen Gebieten wie Auen und Auwälder, die als natürliche Überschwemmungsgebiete dem Hochwasserrückhalt dienen. Das vorhandene Potential und dessen Weiterentwicklung spielt hier eine große Rolle, um den Hochwasserschutz in den kommenden Jahren noch weiter zu verbessern.

Damit einhergehend sind im Planungsraum auch **Vorranggebiete für Hochwasserschutz** zu nennen. Entlang der natürlichen Überschwemmungsflächen der Elbe befindet sich das Gebiet Nr. II „Elbe, Elbeumflut, Umflutehle“, das ebenfalls die geplanten Flutungspolder und die hinter dem Deich gelegenen Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden sollen, umfasst. An der Saale befindet sich das Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. V „Saale“.

Innerhalb des Flächennutzungsplangebietes befinden sich drei verschiedene **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** von regionaler Bedeutung:

- nördlich von Barby das Gebiet Nr. XII „Barby (Kiessand)“,
- südlich von Barby das Gebiet Nr. XIII „Barby-Süd (Kiessand)“,
- im östlichen Teil des Plangebietes südlich der Saale das größte Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXXIII „Trabit, Groß Rosenberg (Kiessand)“.

Die Festlegung dieser Vorranggebiete erfolgte auf Grundlage bestehender Bergbauberechtigungen und Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde. Die notwendige Freihaltung von Flächen zur Eigenentwicklung der Gemeinden und zum Schutz der Einwohner vor abbaubedingten Emissionen wurde berücksichtigt.

Vorbehaltsgebiete

Das **Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** Nr. 9 „Teile des Elbetals“ aus dem LEP 2010 wurde großflächig erweitert und umfasst nun nahezu den gesamten südlichen Bereich des Flächennutzungsplangebietes von Breitenhagen über Lödderitz und Sachsendorf bis nach Zuchau. Das Gebiet arrondiert das Naturschutzgebiet „Steckby-Lödderitzer Forst“ und gehört zur Regenerationszone des Biosphärenreservats „Mittelerde“. Es hat eine hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere rastenden Wasservogelarten, zur Sicherung der Kontinuität der Verbundachse und für das Landschaftsbild. Als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems von regionaler Bedeutung ist außerdem das Gebiet Nr. 26 „Seehofteiche bei Wespen“ festgelegt. Dabei handelt es sich um ein Naturdenkmal, das aus einem ausgedehnten Stillgewässerkomplex mit Röhrichtzonen, feuchtegeprägten Gehölzbeständen, artenreichen Ruderalfluren und Grünlandbereichen besteht. Die dort vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind unter anderem durch eine intensive Freizeitnutzung gefährdet und benötigen deswegen besonderen Schutz.

Neben den Vorranggebieten gibt es im Flächennutzungsplangebiet auch **Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz**. Dies sind Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Im Plangebiet befindet sich das Vorbehaltsgebiet Nr. 8 „Saale“, welches einen breiten Streifen entlang des Verlaufs der Saale markiert. Die nördliche Grenze des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz verläuft zwischen der Weinbergsiedlung und südlich von Wespen. Die Südgrenze dieses Gebietes erstreckt sich von Breitenhagen bis nördlich von Zuchau.

Im Südosten der Gemeinde Barby, rund um den Ortsteil Zuchau, befindet sich das **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** Nr. 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Der nördliche Teil des Flächennutzungsplangebietes, nördlich von Wespen, ist dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Magdeburger Börde“ zugeordnet. In diesen Gebieten stellt die Landwirtschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Landwirtschaft fungiert dabei auch als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft. Bei der Abwägung ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Verkehr

Das Flächennutzungsplangebiet wird in der Nähe von Gnadau und zwischen Zuchau und Sachsendorf von der **überregionalen Schienenverbindung** Magdeburg-Halle durchkreuzt. Südlich von Wespen verläuft die **Schienenverbindung mit regionaler Bedeutung** Calbe (West)-Barby-Montplaisir. In Barby (Elbe) und Sachsendorf befinden sich öffentliche und kundenbezogene Güterverkehrsstellen, die der Abwicklung des Schienengüterverkehrs dienen und die zu erhalten

und bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Die Verbindung Barby-Calbe (Ost) wird aktuell nur noch durch den **Güterverkehr** genutzt und nicht mehr für die Personenbeförderung.

Das Gebiet durchqueren mehrere **Straßen mit regionaler Bedeutung**: L 51 Barby-Schönebeck-Magdeburg, L 63 (Dessau-Aken-) Calbe/Saale-Förderstedt, L 68 Barby-Calbe/Saale, L 149 (Zerbst -) Breitenhagen-Lödderitz (L 63)-Beesenlaublingen.

Außerdem führt der **Saale-Radwanderweg** auf drei alternativen Routenführungen entlang der Saale durch das Gebiet. Dieser geht dann bei Erreichen der Elbe in den Elberadweg über. In Barby und Breitenhagen befinden sich die beiden **landesbedeutsamen Fähren**, die auch Bestandteil des LEP 2010 Sachsen-Anhalt sind. Darüber hinaus weist der Regionalplan die Saalefähre Groß Rosenburg als **regionalbedeutsame Fähre** aus. Der Tornitz-Kanal wurde als geplanter **schiffbarer Kanal** aus dem LEP 2010 Sachsen-Anhalt übernommen.

Sonstiges

Im Flächennutzungsplangebiet befinden sich zwei **Standorte für Wassersport und wassertouristische Angebote**, die der 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplans ausweist:

- an der Elbe Standort Nr. 2 „Barby, Glinde, Breitenhagen (Elbe)“ und
- an der Saale Standort Nr. 8 „Groß Rosenburg (Saale)“.

Die Standorte für Wassersport und wassertouristische Anlagen sind Bestandteil des Blauen Bandes 2. Priorität. Als **regional bedeutsame Freizeitanlage** ist der Seepark Barby in den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes aufgenommen. Der Seepark Barby ist ein Gewässer, das infolge des Kiessandabbaus entstand. Es wurde erschlossen und spielt für den Wassersport und den Campingtourismus eine wichtige Rolle.

Die Ortsteile Barby (Elbe) und Gnadau werden als **regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege** in der Planungsregion Magdeburg dargestellt. In Barby (Elbe) sind vor allem die Altstadt und die Stadtmauer sowie einige bemerkenswerte Sakralbauten erwähnt. Die Eisenbahnbrücke aus dem 19. Jahrhundert und die Turmwindmühle sind als wesentliche technische Merkmale benannt. Der Ortsteil Gnadau gilt als architektonisch vollkommenste Ausprägung einer herrnhutischen Neugründung in Deutschland, deren planmäßig angelegte Siedlung als Gründung der Herrnhuter Brüdergemeine noch heute ortsbildprägend ist. Die Kreisgrabanlage in Pömmelte ist im 1. Entwurf des Regionalplans als **gut erhaltene, obertägig sichtbare, archäologische Stätte** beschrieben, die sich als touristischer Besuchsstandort eignet und als erlebbare Geschichtsstätte den Besuchern die Vergangenheit näherbringt.

Neben diesen übergeordneten Fachplanungen wurden drei weitere Konzepte als Grundlage zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans herangezogen:

- Gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, 2019/2020),

- Kataster über Leerstände, Brachen und Baulücken der Einheitsgemeinde Stadt Barby (erstellt in Kooperation zwischen dem Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Barby und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, 2019/2020),
- Kompensationsverzeichnis des Landesamtes für Umweltschutz³.

³ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/ingriffsregelung-oeko-konto/>) eingesehen im Februar/März 2020

1.3.3 Umweltschutzziele aus naturschutzfachlich übergeordneten Fachplanungen

Die naturschutzfachlichen Zielbestimmungen beruhen auf drei Planungsebenen der Landschaftsplanung:

- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt,
- Landschaftsrahmenplanung des Altkreises Schönebeck und
- Landschaftsplanung der Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck.

1.3.3.1 Aussagen aus dem Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Als integraler Bestandteil des Planungssystems der Landschaftsplanung hat der Landschaftsplan die Zielvorgaben, Anforderungen und Maßnahmen der übergeordneten Planungsebenen Landschaftsprogramm des Landes und Landschaftsrahmenplan des Landkreises zu untersetzen.

Im Jahr 1994 veröffentlichte das Land Sachsen-Anhalt eine Landschaftsgliederung mit der Ausweisung von 38 Landschaftseinheiten, deren Beschreibungen und Leitbildern⁴. Auf Grund neuer Erkenntnisse, Forschungsergebnisse und flächendeckender Kartierungen wurde eine Fortschreibung des Landschaftsprogramms vorgenommen, die mit Stand 01.01.2001 veröffentlicht wurde. Hier wurden 49 regionale Landschaftseinheiten in fünf naturräumlichen Großlandschaften eingeordnet und zudem zehn Bergbaulandschaften ausdifferenziert, die in einer generalisierten Karte im Maßstab 1:200.000 dargestellt wurden. Im Rahmen von Kurzbeschreibungen werden geomorphologische, geologische, klimatische, pedologische, hydrogeologische Kennwerte beschrieben und mit Angaben zur Potenziell natürlichen Vegetation, zur Bodennutzung und zu repräsentativen Schutzgebieten untersetzt.⁵

Die im Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt definierten Kennwerte der jeweiligen Landschaftseinheit wurden und werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung und Landschaftsplanung in den Landesentwicklungsplan und in die Regionalpläne der jeweiligen Planungsregion, fünf Regionale Planungsgemeinschaften sind in Sachsen-Anhalt etabliert und aktiv tätig, integriert.

⁴ Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalts (Magdeburg, 1994)

⁵ Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Magdeburg, 2001):

Die nachfolgend aufgeführten schutzgutbezogenen Ziele sind für das Bundesland Sachsen-Anhalt allgemeingültig anzustreben und zu verwirklichen.

- ***Nachhaltiger und ganzheitlicher Schutz von Natur und Landschaft***

Bei allen Flächen- und Ressourcennutzungen ist der nachhaltige und ganzheitliche Schutz von Natur und Landschaft zu beachten, d. h. langfristiger Schutz des Landschaftsbildes, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas sowie der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften, einschließlich des Zusammenwirkens aller Schutzgüter im Naturhaushalt.

- ***Nutzung im Einklang mit Natur und Landschaft***

Die Nutzung der Flächen und Ressourcen hat in einer Weise zu geschehen, die im Einklang mit Natur und Landschaft steht. Die Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen. Wenn irreversible Schäden an unersetzbaren Naturgütern zu erwarten sind, ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen.

- ***Erhaltung der biotischen Vielfalt***

In jeder Landschaft müssen die für sie charakteristischen naturnahen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass darin alle wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre Gesellschaften in langfristig gesicherten Populationen leben können.

- ***Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft***

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und falls erforderlich wiederherzustellen. Dabei sind die für die Kultur- und Erholungslandschaft typischen, oft historisch bedeutungsvollen Landschaftsteile, -strukturen und -bilder besonders zu berücksichtigen.

- ***Schutz auf der gesamten Landesfläche***

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind auf der Gesamtfläche Sachsen-Anhalts, d. h. im besiedelten und unbesiedelten Bereich, erforderlich; sie beschränken sich damit nicht nur auf die geschützten Flächen.

Untersetzt werden diese Leitlinien durch landschaftsbezogene **Leitbilder**. Diese sind als räumlich fixierte Zielkonzepte für die langfristige Entwicklung von Natur und Landschaft aus Sicht des Naturschutzes zu verstehen. Die Leitbilder bilden **Umweltqualitätsziele** ab, die **für die einzelnen Schutzgüter** erreicht werden sollen. Als Grundlage dienen die naturraumtypischen und kulturhistorisch gewachsenen Nutzungsformen und -verteilungen in einem bestimmten Gebiet sowie der aktuelle Zustand der einzelnen Schutzgüter, ihre Potenziale, die sich aus den abiotischen Standortfaktoren ergeben und die vorhandenen Beeinträchtigungen und Konfliktsituationen.

Als räumliche Bezugsbasis wurden, entsprechend den vorherrschenden Bedingungen, verschiedene Landschaftseinheiten ausgewiesen. Die für das Plangebiet der Einheitsgemeinde Barby geltende naturräumliche Gliederung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 1 Landschaftsgliederung des Plangebietes Barby; Maßstab 1:150.000, hier unmaßstäblich

Nach der Landschaftsgliederung des Landschaftsprogrammes liegen Bereiche des Planungsraumes im Norden und im Süden in der Landschaftseinheit „2.1.3. Dessauer Elbetal“. Weiterhin liegt der restliche nördliche Bereich in der Landschaftseinheit „3.2. Magdeburger Börde“ und der südliche Bereich in „3.3. Köthener Ackerland“. Zwischen dem nordwestlichen und dem südöstlichen Plangebiet befindet sich gewissermaßen im Zentrum des Gemeindegebietes die Landschaftseinheit „2.4. Unteres Saaletal“.

Nachfolgend sind die Kernaussagen der entwickelten Leitbilder des jeweiligen Schutzgutes für die vier benannten Landschaftseinheiten aufgeführt. Dabei ist

- 2.1.3 Dessauer Elbetal = DE,
- 2.4. Unteres Saaletal = US,
- 3.2. Magdeburger Börde = MB,
- 3.3 Köthener Ackerland = KA.

• **Arten und Lebensgemeinschaften**

DE	<ul style="list-style-type: none"> - bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen stabile Populationen aufweisen, - Wiederansiedlung ehemals regelmäßiger Brutvögel wie Zwerg- oder Flusseechwalbe, - Schaffung von günstigen Nahrungs- und Rastbedingungen für die Zugvögel im Winter,
US	<ul style="list-style-type: none"> - die Hänge der Durchbruchstäler sollen weiterhin als mikrostandörtliche Xerothermvegetation mittels Schafbeweidung erhalten bleiben, - spontane Gehölzansiedlungen in Runsen, Hangmulden, an sonnenabgewandten Hängen für kontinental und auch mediterran verbreitete Pflanzenarten – so z. B. den Stengellosen Tragant, - Verjüngung der Auwälder durch Unterbau sowie Umbau, indem nicht heimische Baumarten entnommen und heimische Baumarten eingebracht werden,
MB	<ul style="list-style-type: none"> - bedingt durch die intensive ackerbauliche Nutzung sorgfältige Prüfung bei neuen Unterschutzstellungen, insbesondere bei Renaturierungsmaßnahmen, - Erhalt der bedeutenden subkontinental geprägten Trockenrasen auf Löß, lokale Erweiterungsmöglichkeiten nutzen, - Anlage von Feldgehölzen und Waldinseln, z. B. Traubeneichen- Linden-Wäldchen, zur Schaffung von Trittsteinen zur Vernetzung wertvoller Biotope in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, - Austausch der Pappel in den Windschutzstreifen durch Trauben-Eiche, Linde, Hainbuche und andere heimische Baumarten - vielfältigen Gehölzstrukturen dienen darüber hinaus der Ansiedlung von Greifvögeln
KA	<ul style="list-style-type: none"> - Windschutzstreifen aus Pappeln sind sukzessive durch heimische Gehölzarten bei Pflege- und Nachpflanzungsmaßnahmen zu ersetzen, - eine kulturlandschaftsverträgliche, eigendynamische Bachlaufrenaturierung dient der Vergrößerung Feuchtwiesenflächen und Röhrichtbeständen und schafft neue Weichholzbestände aus Erlen- und Erlen- Eschenbestände, - Umbau von Pappelplantagen und andere Bestände mit fremden Arten in naturnahe Erlen-Eschen- oder Holunder-Ulmengehölze, - auf Hochfläche Anlage von Waldinseln mit standortgerechten heimischen Gehölzen (Lindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern) und einem reich strukturierten Waldmantel, - langfristige Erhaltung und Entwicklung der Bergsenkungsteiche als ökologisch wertvollste Lebensräume des Köthener Ackerlandes - Renaturierung von Kiesabbaugewässer und Integration in die Landschaft - potentielle Ausweisung zu Vorranggebieten für Naturschutz

- **Boden**

DE	<ul style="list-style-type: none"> - der Kiesabbau ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, - mäßig intensive Bewirtschaftung und Beweidung der Grünlandauen, - Erhöhung des Grünlandanteils gegenüber Ackerland, - möglichst kein Ackerland im Überschwemmungsbereich,
MB	<ul style="list-style-type: none"> - Erosionsschutz für die wertvollen Schwarzerdeböden durch zweckmäßige Schlaggestaltung, bodenpflegliche Bewirtschaftung, Unterstützung der Humusbildung - nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch ökologisch orientierte Bewirtschaftungsformen,
KA	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz in den wertvollen Lößackerlandschaften ist oberstes Gebot: <ul style="list-style-type: none"> o durch Windschutzgehölze, o bodenkonservierende Bewirtschaftung (quer zum Hang, Anbau Zwischenfrüchte und Untersaaten), o Schutz vor Bodenverdichtung und Bodenverschlammung,

- **Wasser**

DE	<ul style="list-style-type: none"> - Zurückgewinnung von Retentionsflächen in geeigneten Gebieten, wo Siedlungen und Infrastruktur es ermöglichen, - Minimierung der Schadstoffbelastung der Elbe durchweitere Ertüchtigung der Abwasseraufbereitungsanlagen in Quantität und Qualität, - lokale Begrenzung von Brunnengalerien auf den Grundwasserstand, - Schiffsverkehr nur für an die Bedingungen angepasste Schiffe, - Erhaltung des schiffbaren Zustands mit moderaten Strombaumaßnahmen, um die auentypischen Grundwasserstände und die Dynamik des Flusses beizubehalten und zu verbessern, - Renaturierungsmaßnahmen sollen auf den Erhalt und die Wiederbelebung der Altwässer und Gräben zielen, z. B. durch Entschlammung eutrophierter, stark verlandeter Altwässer
US	<ul style="list-style-type: none"> - Flussbaumaßnahmen für den Erhalt der Schiffbarkeit, - Anschluss von Altarmen und Flutrinnen an die Dynamik der Stromsaale, - Ermöglichen von Prall- und Gleithängen sowie Uferbänken und Inseln,
MB	<ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung in den Tälern der kleinen Bachläufe durch extensive Wiesenbewirtschaftung, Anlage kleiner Holunder-Ulmen-Wäldchen sowie uferbegleitende Gehölze und Kopfbäume
KA	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Gewässergüte durch umfassende Abwasserbehandlung von Industrie und Kommunen sowie durch extensive Landwirtschaft, - Entwicklung der Fuhneue zu einer charakteristischen naturnahen Flusslandschaft mit vorherrschender Grünland- und Weidewirtschaft,

	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer vor Einträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Ausbildung breiter Gewässerschonstreifen - mittels Bachlaufrenaturierung initiiertes Grundwasserwiederanstieg unterstützt die Etablierung autotypischer Vegetation
--	---

• **Klima/Luft**

MB	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsrandbegrünungen dienen zur Abschirmung gegen Einflüsse aus dem landwirtschaftlich genutzten Umland,
KA	<ul style="list-style-type: none"> - in Nachbarschaft zu Industriegebieten ist die Luftqualität weiter zu verbessern,

• **Landschaftsbild**

DE	<ul style="list-style-type: none"> - die links- und rechtselbische Auenlandschaft zeichnet sich durch eine Einmaligkeit aus, die sich in dem hohen Schutzstatus dieses Gebietes widerspiegelt, - die Einmaligkeit eines der letzten mitteleuropäischen Auwaldlandschaften begründet die oberste Priorität des Naturschutzes vor allen anderen Nutzungsansprüchen, - Schutz vorhandener Auwälder und Auwaldreste und Etablierung neuer Auwaldflächen, - Überführung von Pappelforsten in naturnahe Waldstrukturen, - gleichberechtigtes Nebeneinander von Totalreservaten und naturnahe Bewirtschaftung von Hartholzauenwäldern (plenter-, femelschlagartig) mit Wildobstgehölzen und selteneren Gehölzarten als Strukturgeber,
US	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der alten Kulturlandschaft des Saaletals in ihrer Vielfalt und ihrem Landschaftsbild mit ihren Hangwäldern, Streuobstwiesen - Altobsthänge und Gärten, Trockenrasen und den mannigfachen Übergängen - weitgehende Unterlassung landschaftszerschneidender Maßnahmen wie z. B. neue Einfamilienhaussiedlungen, - keine neuen Verkehrsstrassen, sondern Bündelung mit vorhandenen Trassen, - Landschaftspflege mit überwiegend ökologisch orientierter, extensiver Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> o zur Bewahrung und zur Etablierung artenreicher Auwiesen, die mit zahlreichen Baumreihen aus überwiegend hochstämmigen Obstbäumen gegliedert sind, und o eingestreuten kleinen Ackerflächen, auf denen spezifische Auen-Ackerwildkrautvegetationen gedeihen,

MB	<ul style="list-style-type: none"> - die Produktivlandschaft mit großen, überschaubaren, offenen Flächen im Gleichklang mit begrünten Siedlungen, Bauerngärten und ländliche Parks ist zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln, - zum Schutz vor Erosion ist die Anlage von mehrreihigen artenreichen Windschutzstreifen aus heimischen Baumarten anzustreben mit dem Ziel 5 ha Windschutzgehölz auf 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, - Anlage von Feldgehölzen und Waldinseln (ca. auf 5 % der Gesamtfläche der Landschaft, z. B. Traubeneichen-Linden-Wäldchen, zur Steigerung der Attraktivität der Landschaft, - Ackerbau prägt die Landnutzung nachhaltig, die Tierhaltung soll möglichst auf ökologische Bewirtschaftungsmethoden abstellen, - Ortsrandbegrünungen dienen der harmonischen Einbindung der Siedlungen in die Landschaft und der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholung
KA	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarisch geprägte Kulturlandschaft, ausgestattet mit hochwertigen Böden, - Gliederung der weiten Flächen durch moderate Schlaggrößen und ein Netz aus Flurgehölzen, - Ortsrandbegrünung Streuobstwiesen in Ortsrandlagen dienen der ökologischen Aufwertung, ebenso das Bepflanzen der Straßenränder mit heimischen Baumarten und Obstgehölzen,

• **Erholung**

DE	<ul style="list-style-type: none"> - das international anerkannte Kulturgut Dessauer-Wörlitzer Gartenreich ist in seinem Fortbestand und seiner Entwicklung abzusichern, auch deutlich über die Parkgrenzen hinaus, bedingt durch die Flussdynamik,
US	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung des Unteren Saaletals als Rückgrat des derzeit in Ausweisung befindlichen Naturparks "Unteres Saaletal", - Schaffung von Naherholungsmöglichkeiten zum Wandern, Reiten, Radfahren
MB	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsrandbegrünungen dienen neben der rein optischen Aufwertung auch der direkten Erholung

1.3.3.2 Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan Altkreis Schönebeck

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) gibt einen Überblick über den Planungsraum und zeigt eine Bestandsaufnahme und -bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft. Er führt eine Analyse der Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften durch. Für Städte und Gemeinden ist er Grundlage für die Erstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen sowie für die Durchführung von strategischen Umweltprüfungen bei Plänen und Projekten.

Das Flächennutzungsplangebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby wird vom Landschaftsrahmenplan des Altkreises Schönebeck aus dem Jahr 1997 abgebildet. Für den Salzlandkreis wurde bisher kein Beschluss zur Neuaufstellung eines flächendeckenden Landschaftsrahmenplans gefasst. Demzufolge gibt es derzeit keine aktualisierte Datengrundlage für die Berücksichtigung im Flächennutzungsplan. Der Landschaftsrahmenplan des Altkreises Schönebeck besitzt auch weiterhin für das zu betrachtende Plangebiet Gültigkeit.

Der Landschaftsrahmenplan des Altkreises Schönebeck gliedert das Plangebiet, ebenso wie das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt, in zwei Großlandschaften. Jede Großlandschaft wird durch zwei Landschaftseinheiten untergliedert, so dass sich folgende Einteilung ergibt:

- die Großlandschaft der Talauen und Niederungslandschaften mit
 - 2.1.3. Dessauer Elbetal und
 - 2.4. Unteres Saaletal,
- die Großlandschaft der Ackerebenen mit
 - 3.2. Magdeburger Börde und
 - 3.3. Köthener Ackerland.

Im Nordosten des Planungsraumes entlang der Elbe bis nördlich von Barby liegt der nördliche Bereich des „Dessauer Elbetals“ mit der Ortschaft Glinde, südwestlich gelegen die Landschaftseinheit „Magdeburger Börde“ mit Pömmelte, Gnadau und Wespen. Südlich davon befindet sich das „Untere Saaletal“. Es schließt Barby, Tornitz, Klein Rosenberg und die Saale mit einem Großteil ihrer Auenbereiche ein. Im Südwesten angrenzend schließlich das Köthener Ackerland mit Groß Rosenberg und Sachsendorf, im Südosten entlang der Elbe der südliche Bereich des „Dessauer Elbetals“ mit Breitenhagen, Lödderitz und dem Steckby-Lödderitzer Forst.

Im Landschaftsrahmenplan sind für die einzelnen Landschaftseinheiten Leitbilder zur künftigen Entwicklung abgeleitet worden. Mit der Herleitung der übergeordneten Planungsziele aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg wurde deutlich, dass aus landschaftsplanerischer Sicht verschiedene Konfliktfelder auf Grund sich überlagernder Nutzungsinteressen abbilden lassen.

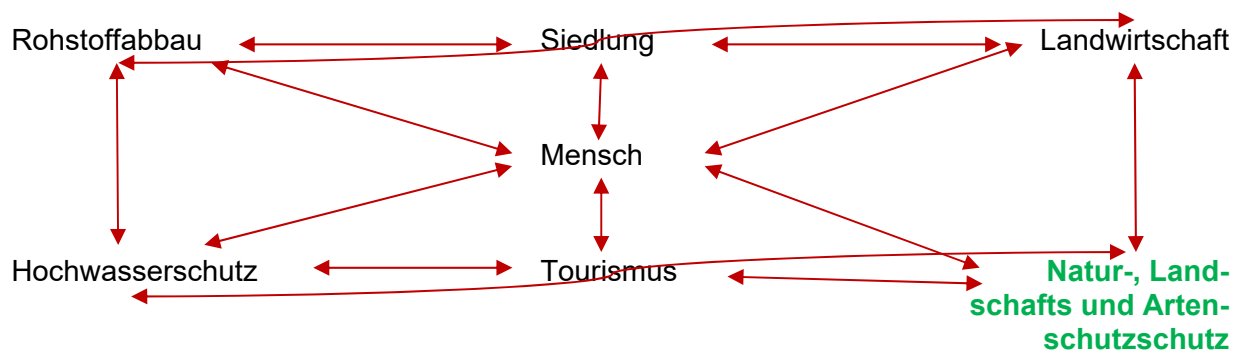


Abbildung 2: Konfliktfelder auf Grund sich überlagernder Nutzungsinteressen aus übergeordneten Planungen des Landes und der Region, eigene Ableitung, Mai 2020

Die schematische Darstellung vermittelt hier keine Wertung und Wichtigkeit der Belange. Sie erhebt des weiteren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie vermittelt die Vielfalt der Beziehungen zwischen den Themenfeldern und die Fokussierung, dass im Rahmen des Landschaftsrahmenplans die Thematik des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes im Mittelpunkt steht. Dies gilt gleichlautend auch für den Landschaftsplan. Für den Umweltbericht trifft dies ebenso zu, wobei Schutz und Vorsorge für den Menschen hier mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes in die Abwägung der Interessen mindestens gleichrangig einzustellen sind.

Folgende künftige ethische Handlungsprinzipien in der Entscheidungskaskade von Vorsorgen - Vermeiden - Vermindern - Verhindern formuliert der Landschaftsrahmenplan:

- Reduzierung vorhandener Beeinträchtigungen und nachhaltige Sicherung menschlicher Lebensgrundlagen,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken mit irreversiblen oder nur in sehr langen Zeiträumen reversiblen Schädigungen,
- unter Nutzung des Vorsorgeprinzips sind Maßnahmen zum Schutz von Ökosystemen durchzuführen, selbst wenn konkrete Beeinträchtigungen (noch) nicht nachgewiesen wurden, aber begründete Risiken zur Beeinträchtigung nachweislich vorliegen,
- keine weitere Verschlechterung des Zustandes der Landschaft in ihren ökologischen und ästhetischen Qualitäten,
- Stabilisierung der Kulturlandschaft durch Entwicklung eines ökologischen Gerüsts aus nutzungsfreien Flächen, Durchdringen agrarischer Produktionsflächen mit naturnahen Ökosystemen und Stärkung von Wechselwirkungen zwischen Biozönosen und Kulturlandschaft,
- Stärkung und Revitalisierung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließ- und Stillgewässer,
- Reduzierung von Stoffeinträgen über den Luft- und über den Wasserpfad,
- Sicherung und Ergänzung landschaftlicher Eigenarten in ausgeräumten Landschaftsteilen,
- Entwicklung eines Mindestmaßes an Erholungsnutzbarkeit und Erholungsattraktivität in allen Landschaftseinheiten.

1.3.3.3 Planung für ein Ökologisches Verbundsystem im Bereich des Altkreises Schönebeck

Die Biotopverbundplanung erfolgt im Land Sachsen-Anhalt auf der Ebene der Landkreise in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde. Für den Altkreis Schönebeck, heute Bestandteil des Salzlandkreises, stellte das damalige Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt im Januar 2000 die Planungen für das Ökologische Verbundsystem (ÖVS) vor.

Die Planungsebene im Maßstab 1:50.000 ermöglicht die landesweite Bearbeitung mit direktem Bezug zu den für die Umsetzung zuständigen Behörden. In die grobmaschige Grundstruktur der Landschaftsschutzgebiete werden überregional und regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten, d. h. Schwerpunktbereiche und Verbundachsen, eingebunden. Die Benennung überörtlicher Biotopverbundeinheiten lehnt sich an charakteristische Biotoptypen und Landschaftselemente. Mit der Biotopverbundplanung steht ein naturschutzfachliches Konzept zum landesweiten Biotopverbund zur Verfügung, welches auch für die Findung von Kompensationsflächen herangezogen wird. Die nachfolgende Übersicht vom Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt vermittelt, Anwendungs- und Umsetzungsmöglichkeiten, welche sich aus der Verbundplanung generieren lassen.

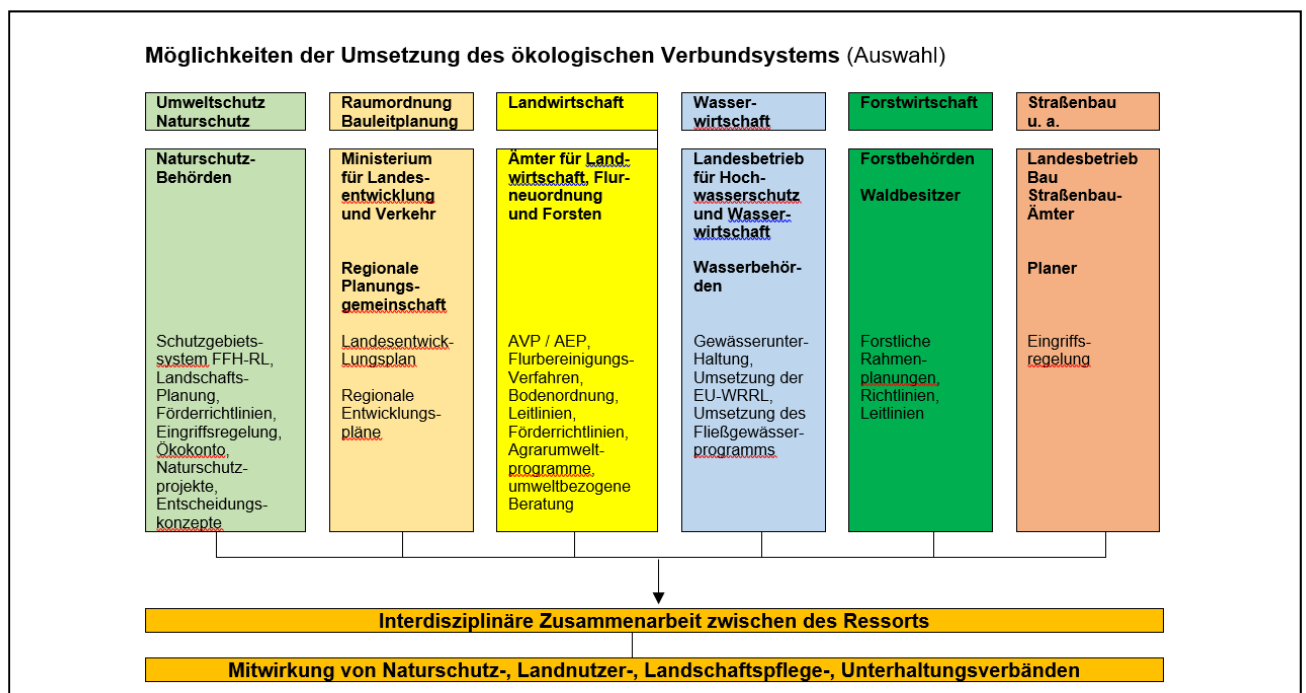


Abbildung 3 Möglichkeiten der Umsetzung des ökologischen Verbundsystems (Auswahl)⁶

Für das Flächennutzungsplangebiet hat die ÖVS-Planung für den Altkreis Schönebeck (Stand 2000) verschiedene Biotopkomplexe dargestellt (siehe Karte zum Umweltbericht Blatt Nr. U1).

⁶ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 30.04.2020

Überregional bedeutsame VerbundeinheitenRegional bedeutsame Verbundeinheiten

2.1.1 Elbtal

2.2.2 Taube-Landgraben-Niederung

2.1.2 Unteres Saaletal

2.1.4 Wulfener Bruch

2.1.5 Diebziger Busch

1.3.3.4 Landschaftsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby

Der Landschaftsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby befindet sich derzeit in der Aufstellung, parallel zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans. Die Bearbeitung wurde im Dezember 2018 aufgenommen.

Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes konkretisieren im Wesentlichen die regionalplanerischen Vorgaben. Soweit eine Flächendarstellung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Maßstab des FNP möglich ist, wurden die im Landschaftsplan abgegrenzten Flächen in den FNP als landschaftsplanerische Festlegung übernommen. Planungskonsequenzen, die sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung ergeben, sind:

- Sicherung der Zugänglichkeit der freien Landschaft mit Bezug zu den Wohnsiedlungsbereichen,
- Erhalt und Entwicklung von attraktiven Wohnumfeldern mit besonderem Schwerpunkt in Siedlungsrandlage (Ortsrandentwicklung),
- Erhalt zusammenhängender Erholungsbereiche, unter Vermeidung der Zersiedelung der Erholungslandschaft.

In der gesamten Einheitsgemeinde gab es einen Landschaftsplan im Vorentwurf für den Planungsraum Barby (Oktober 1993). Er umfasst die Gemarkung Barby mit Monplaisir und Zeitz.

Der Landschaftsplan beinhaltet neben der Aufnahme des Bestandes von Natur und Landschaft sowie deren Bewertung auch eine Entwicklungskonzeption. Diese stellt die aus Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz anzustrebenden Nutzungen für Natur und Landschaft dar.

Aus dem Landschaftsplan ist abwägungsrelevantes Material zur Anwendung in der Eingriffsregelung zu entnehmen, z. B. für die Darstellungen von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der vom Eingriff betroffenen Landschaftsbestandteile. Ebenso dient der Landschaftsplan der Untersetzung von Umsetzungskonzepten zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Landschaft. Folgende Allgemeingrundsätze unter Beachtung der jeweiligen Ausstattung der benannten Natur- und Landschaftsräume sind zu beachten:

- Naturnahe Lebensräume, geologische und geomorphologische Formen sowie Spuren der Kulturgeschichte sind unter Schutz zu stellen,
- Pflege und Ergänzung vorhandener ökologisch wertvoller Gliederungselemente in ausgeräumten Agrarräumen zur Vernetzung,
- Schaffung von Rückzugsräumen bei gleichzeitigem Erhalt der Ertragsfähigkeit der Landschaft,
- Rekultivierungsmaßnahmen aus dem Kiessandabbau sind zur Schaffung neuer Biotopstrukturen mit heranzuziehen,
- im Bereich der Talauen- und Niederungslandschaften dominieren die Maßnahmen zum Schutz der Natur, konkurrierende Nutzungen zur Erholung nahe der Stadt Barby, landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und forstliche Nutzung der Auwälder haben sich den Zielen des Naturschutzes unterzuordnen,
- der Bereich der Ackerebenen ist von einer höheren Nutzungskonkurrenz gekennzeichnet, hier ist ein Augenmaß bei der Abwägung wirtschaftlicher Interessen und ökologischer Belange anzustreben,
- die verschiedenen Nutzungsansprüche der Kulturlandschaft wie Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrswege, Tagebaue, Siedlungs- und Gewerbeflächen sind auf die vorhandenen Entwicklungsschwerpunkte und deren Verbindungsachsen zu konzentrieren, unter Beachtung der Bewertung der einzelnen Naturraumpotentiale, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in Bereichen geschädigter Naturlandschaft Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen genießen.

1.3.4 Restriktionen des Naturschutzes

Die Gemarkung der Einheitsgemeinde Stadt Barby beinhaltet sehr viele Bereiche von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, vor allem bedingt durch die Lage am Zusammenfluss von Saale und Elbe. Es sind ca. 45 % der Gesamtfläche der Einheitsgemeinde Stadt Barby als naturschutzfachlich bedeutende Schutzgebiete festgeschrieben, die wie folgt untergliedert werden:

- europäische (**internationale**) Schutzgebiete nach Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie 92/43/EWG vom 5. Juni 1992 und Vogelschutzrichtlinie (SPA) – Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 sowie
- **nationale** Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sowie Landesnaturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010.

Sie dienen der Sicherung von Flächen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Schutzvorschriften und die Entwicklungsziele der festgesetzten Schutzgebiete sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Ausgewiesene Bauflächen innerhalb von Schutzgebieten müssen den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entsprechen, da sie ansonsten unzulässig wären. In der gegenwärtigen Fassung des Flächennutzungsplanvorentwurfes ist nur eine neue Baufläche innerhalb eines Schutzgebietes, innerhalb

des Landschaftsschutzgebietes LSG 0051 „Mittlere Elbe“, geplant. Bei der Lage von neuen Bauflächen innerhalb des Biosphärenreservates BR004LSA „Mittelelbe“ ist die jeweilige Schutzzone maßgebend für Ge- und Verbote. Eine Befreiung von den Verboten kann auf Antrag im Einzelfall gewährt werden, sie ist in der Regel an Bedingungen geknüpft und/oder mit Auflagen verbunden.

Die übrigen neuen Bauflächen liegen entweder deutlich außerhalb von Schutzgebieten oder in unmittelbarer Nachbarschaft.

1.3.4.1 Internationale Schutzgebiete - Natura 2000

„Natura 2000“ steht für ein europäisches Netz aus zusammenhängenden Schutzgebieten, welches zum Schutz der heimischen Natur in Europa aufgebaut werden soll. Welche Gebiete für dieses Netz geeignet sind, bestimmen zwei gesetzliche Richtlinien: die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und die **Vogelschutzrichtlinie** (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). In diesen Richtlinien werden Arten und deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume aufgeführt. Durch die Vernetzung sollen die ökologischen Wechselbeziehungen gewahrt, (wieder-) hergestellt und entwickelt sowie auch die natürlichen Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gefördert werden.⁷

Gemäß § 33 BNatSchG sind in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Im § 36 BNatSchG ist verankert, dass Flächennutzungspläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden FFH-Gebiete zu überprüfen sind.

Nach einem Beschluss der Landesregierung vom 29.07.2014 und dem darauf basierendem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt wurde das Landesverwaltungsamt aufgefordert, die bisher noch nicht nationalrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebiete mittels einer landesweit gültigen Verordnung unter Schutz zu stellen.⁸

Seit dem 21. Dezember 2018 ist nun die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit insgesamt 26 EU-Vogelschutzgebieten und 216 Fauna-Flora-Habitaten in Kraft.⁸

Gemäß den Daten des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) und der Übersichtskarte der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt⁹ sind im Plangebiet drei FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

⁷ vgl. <http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/> (26.06.2019)

⁸ vgl. <https://www.natura2000-lsa.de/rechtliche-sicherung/natura-2000-landesverordnung/> (26.06.2019)

⁹ Stand: 31.12.2014

FFH-Gebiete innerhalb des Plangebietes:

- Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)¹⁰,
- Elbaue Steckby-Lödderitz (FFH0054LSA)¹¹,
- Saaleaue bei Groß Rosenberg (FFH0053LSA)¹²,

FFH-Gebiete direkt/indirekt an das Plangebiet angrenzend:

- Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen (FFH0163LSA)¹³,
- Nienburger Auwald-Mosaik (FFH0103LSA)
- Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau (FFH0125LSA).

EU-Vogelschutzgebiet innerhalb des Plangebietes:

- Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)¹⁴,

EU-Vogelschutzgebiet direkt/indirekt an das Plangebiet angrenzend:

- Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg (SPA0015LSA),
- Zerbster Land (SPA0002LSA).

1.3.4.2 Nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist § 23 BNatSchG. Ausweisungen auf Grundlage des Landeskulturgesetzes der (ehemaligen) DDR sind durch entsprechende Bestimmungen übergeleitet worden. In Naturschutzgebieten ist ein besonderer Schutz

¹⁰ vgl. https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/3936-301_FFH0050.pdf (26.06.2019)

¹¹ https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4037-302_FFH0054.pdf (26.06.2019)

¹² https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4037-303_FFH0053.pdf (26.06.2019)

¹³ https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4137-304_FFH0163.pdf (27.06.2019)

¹⁴ https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/spa0001_mittlere-elbe-einschliesslich-steckby-loedderitzer-forst-.html?page=1&keyword= (01.07.2019)

von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder für Teile erforderlich, um Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen sind verboten. Die Rechtsverordnung kann auch Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes untersagen, die in das Gebiet hineinwirken (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Es ist die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie im nationalen Naturschutzrecht.

Seit dem 21. Dezember 2018 ist die „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) in Kraft. Diese beinhaltet die Unterschutzstellung der bislang noch nicht nationalrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebiete mittels einer landesweit gültigen Verordnung. Demzufolge kamen für die Einheitsgemeinde Stadt Barby neue Naturschutzgebiete (NSG) hinzu und andere wurden außer Kraft gesetzt.

Naturschutzgebiet innerhalb des Plangebietes:

- Mittelelbe zwischen Mulde und Saale ()¹⁵,
- Die Verordnung des NSG0036 „Steckby-Lödderitzer Forst“ wurde mit der Einführung der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) außer Kraft gesetzt.

Naturschutzgebiet innerhalb des Plangebietes:

- Diebziger Busch (NSG0087__),
- Wulfener Bruchwiesen (NSG0132__),
- Neolith Teich (NSG0088__),
- Dornburger Mosaik (NSG0056__).

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete wurde nachrichtlich in den FNP übernommen und in der Planzeichnung (Blatt Nr. U1) dargestellt.

Biosphärenreservat

Das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR_0004LSA) ist Teil des großen Biosphärenreservatkomplexes „Flusslandschaft Elbe“. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 126.000 ha entlang der Elbe zwischen der Lutherstadt Wittenberg im Osten und Seehausen im Norden des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Insgesamt werden vom BR „Mittelelbe“ neun Landkreise und zwei kreisfreie Städte berührt. Neben dem Flusslauf der Elbe gehören auch die Nebenflüsse Schwarze Elster, Mulde, Saale, Ohre, Tanger, Havel und Aland zum Biosphärenreservat. 33 Naturschutzgebiete und 13 Landschaftsschutzgebiete sind Teil des Biosphärenreservates.

¹⁵ <https://www.natura2000-lsa.de/rechtliche-sicherung/mittelelbe-zwischen-mulde-und-saale/> (06.09.2019)

Das Biosphärenreservat (BR) wird in die drei Zonen Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert. Die Kernzone ist als Naturentwicklungszone zu verstehen, die frei von menschlichen Einflüssen bleibt. Die Zone 2 ist die Pflegezone und umfasst die übrigen Flächen der Naturschutzgebiete. Sie schirmt die Kernzone von Beeinträchtigungen ab. Die dritte Zone ist die Entwicklungszone und umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sowie die übrigen Flächen innerhalb des Biosphärenreservates. Im nahegelegenen Steckby, ostelbisch und westlich von Lödderitz gelegen, befindet sich eine von vier Außenstellen, so dass trotz der langgestreckten Reservatsfläche ein ortsnahe Gebietsmanagement ermöglicht wird.

Das Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ (BR_0001LSA) gilt als eigenständiges Biosphärenreservat, obwohl es in das Biosphärenreservat Mittelelbe eingeschlossen ist. Es ist im Jahr 1990 aus dem Nationalparkprogramm der DDR hervorgegangen und setzt sich mit dem Steckby-Lödderitzer Forst und weiteren Flächen bei Dessau und Wörlitz zusammen. Das BR „Mittlere Elbe“ umfasst eine Fläche von ca. 43.000 ha.

In UNESCO-Biosphärenreservaten sollen über den Natur- und Landschaftsschutz hinaus gemeinsam mit den dort lebenden Menschen beispielhafte Konzepte für ein nachhaltiges Wirtschaften entwickelt sowie die kulturelle Identität gestärkt und die regionale Wertschöpfung gefördert werden. So eignen sich Biosphärenreservate besonders, um nachhaltige, umweltgerechte Landnutzungskonzepte sowie regionale Vermarktungsstrukturen für nachhaltig erzeugte Produkte zu etablieren.

Ein **Biosphärenreservat** ist eine von der UNESCO initiierte Modellregion, in der nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll (Weltnetz der Biosphärenreservate). Die nationale Umsetzung erfolgt über den § 25 Abs. 1 BNatSchG.

Das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (1971) (MAB - Man and the Biosphere) hat zum Ziel, auf natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Grundlage die nachhaltige Nutzung und den Erhalt biologischer Vielfalt zu fördern. Den Arbeiten liegt ein Ansatz zugrunde, der neben ökologischen auch ausdrücklich ökonomische, soziale, planerische und ethische Aspekte gleichberechtigt mit einbezieht. Zentraler Schwerpunkt des internationalen MAB-Programmes ist die Errichtung eines globalen Netzwerkes repräsentativer Biosphärenreservate (WNBR). Diese stellen Modelllandschaften zur Demonstration ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltiger Lebens- und Wirtschaftsweisen dar, in denen die Ziele des MAB-Programmes konkretisiert werden.

Jedes Biosphärenreservat soll drei komplementäre Funktionen erfüllen: Schutz-, Entwicklungs- und Forschungs- sowie Bildungsfunktion (conservation, development, logistic support).

- Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
- Entwicklung: Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist;

- Logistische Unterstützung: Förderung von Demonstrationsprojekten, Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

Danach sind Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen dienen, die Naturgüter besonders schonen."

Die Flächenabgrenzungen wurden nachrichtlich vom Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen und sind auch in der Karte zum Umweltbericht (Blatt – Nr. U1) dargestellt.

Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten zielt auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft. Die Landschaft soll in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird. Mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes soll eine Überbauung der Landschaft durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden.

Von der Fläche der Einheitsgemeinde Stadt Barby werden ca. 45 % durch Landschaftsschutzgebiete¹⁶ eingenommen.

Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Plangebietes:

- Mittlere Elbe (LSG0051___) im Osten und Südosten und
- Mittlere Elbe (LSG0023___) von Norden in das Plangebiet hineinragend,

Landschaftsschutzgebiet angrenzend an das Plangebiet:

- Mittlere Elbe-Steckby (LSG0102AZE) östlich der Elbe verlaufend.

¹⁶ <http://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiete-lsg/> (18.06.2019)

Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe:

- Zerbster Land (LSG0030AZE), südöstlich in ca. 1,2 km Entfernung, und
- Saale (LSG0034BBG), südwestlich in 3 km Entfernung.

Naturpark

Der Naturpark, als geschützter Landschaftsraum und wertvolle Kulturlandschaft, soll in seiner heutigen Form bewahrt und gleichzeitig touristisch vermarktet werden.

Der Naturpark Unteres Saaletal (**NUP0006LSA**)¹⁷¹⁸ erstreckt sich ca. 3,2 km südwestlich der Einheitsgemeinde Stadt Barby. Auf einer Gesamtfläche von ca. 40.800 ha erstreckt sich der Naturpark entlang der Saale von der Stadt Halle (Saale) bis südlich von Calbe (Saale) über drei Landkreise.

Der Schutzzweck eines Naturparks ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Gebiet des Unteren Saaletals. Dies bildet die Basis für die Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung sowie für die Ausgestaltung der regionalen Erholungsmöglichkeiten.

Die Aufgaben und Ziele des Naturparks Unteres Saaletal sind

- die Bewahrung und Entwicklung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des unteren Saaletales als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum;
- die Verbindung des wertvollen Naturpotenzials mit den vielfältigen Möglichkeiten für Naherholung und Tourismus;
- die Entwicklung des Naturparks zu einem Erholungsgebiet für Mitteleuropa;
- die Einbindung der leistungsorientierten, umweltgerechten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung in die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft.

Ähnlich wie beim Biosphärenreservat wird auch der Naturpark in drei Zonen gegliedert:

- Zone I - Naturschutzzone umfasst alle Naturschutzgebiete,
- Zone II - Landschaftsschutz- und Erholungszone umfasst alle Landschaftsschutzgebiete,
- Zone III - Puffer- und Entwicklungszone umfasst alle übrigen Bereiche des Naturparks.

Der Naturpark soll nicht zur „Wildnis“ werden, er braucht die geregelte Nutzung, vor allem durch die Landwirtschaft, zur Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft.

Es laufen derzeit Untersuchungen auf Landesebene, den Naturpark Unteres Saaletal zu arondieren. Dies beinhaltet eine Erweiterung des Gebietes entlang der Saale bis hin zum Stadtkern von

¹⁷ <https://www.unteres-saaletal.de/> (25.06.2019)

¹⁸ <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturparke-in-sachsen-anhalt/naturpark-unteres-saaletal/> (25.06.2019)

Barby. Die Mündung der Saale in die Elbe, das Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe und das FFH-Gebiet Saaleaue bei Groß Rosenberg gehören zum Biosphärenreservat Mittelelbe und würden im Sinne eines Kooperationsgebietes eingeschlossen werden. Es ist ein Leitprojekt für die regionale und überregionale Kooperation im Rahmen der Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungskonzeption des Naturparks Unteres Saaletal. Das behördliche Verfahren zur Ausweisung des Naturparks in seinen neuen Grenzen ist noch nicht abgeschlossen (Stand Juni 2020).

Naturdenkmale

Naturdenkmale werden nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt. Es handelt sich um Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar. Sie werden geschützt auf Grund wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

In der Einheitsgemeinde Barby liegen zwei Flächennaturdenkmale: Das **FND „Seehofteich nordöstliches Ufer“ (FND0004SBK)** in der Gemarkung Wespen und das **FND „Brutkolonie der Fischreiher“ (FND0005SBK)** in der Gemarkung Groß Rosenberg. Beide Flächennaturdenkmale wurden im Jahr 1973 ausgewiesen.

Außerhalb der Plangebietsgrenze existieren weitere Naturdenkmale, die im Rahmen der ökologischen Biotopvernetzung als Trittsteine ein wertvolles Schutzgut darstellen wie z. B. der Wasserlauf der Taube von Diebzig bis Mennewitz (FND0007KÖ) südlich von Diebzig und der Kirchberg (FND0001SBK) westlich Wespen.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Nach § 15 NatSchG LSA können geschützte Teile von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandteile) ausgewiesen werden, wenn Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dies erforderlich macht.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage beruht auch die **Baumschutzverordnung** der Einheitsgemeinde Stadt Barby. Nach der sind alle Gehölze im Außenbereich außerhalb des Waldes und bewirtschafteter Gärten ab einem bestimmten Durchmesser geschützt.

Mit der **Baumschutzsatzung** haben die Städte und Gemeinden ein rechtliches Instrument, Einzelgebilde oder Flächen unter Schutz zu stellen. So sind z. B. die Voraussetzungen festgeschrieben, unter denen Bäume auf den jeweiligen Grundstücken gefällt werden dürfen. Des Weiteren sind Regelungen für Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Ersatzmaßnahmen, Verfahrensweise im Rahmen von Bauanträgen ebenso wie Folgenbeseitigung und Ordnungswidrigkeiten

bei Zuwiderhandlungen festgelegt. Damit soll in Summe vor allem der für das Stadtbild und Stadtklima/Stadtökologie wichtige ausgewachsene Baumbestand geschützt werden.

Ebenso stehen laut § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA **Alleen und Baumreihen** unter dem gesetzlichen Schutz. Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Besonders geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche **Biotope**, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA unter besonderem Schutz stehen. Diese Biotope stehen durch ihre bloße Existenz unter Schutz und bedürfen keines gesonderten Ausweisungsverfahrens. Alle Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind untersagt. Eine ordnungsgemäße Nutzung und Pflege hingegen wird dadurch nicht ausgeschlossen und ist z. B. bei Kopfbäumen, Trockenrasen oder Streuobstwiesen sogar erforderlich.

Neben dem Naturschutzgesetz bildet die **Biotoptypenrichtlinie** des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuellen Fassung (vom 01.06.1994 aktualisiert in der Fassung vom 15.02.2020) die Grundlage für die Definition der jeweiligen Schutzobjekte und ihre Unterschutzstellung. Genaue Daten zu den einzelnen Biotopen können bei der Unteren Naturschutzbehörde abgefragt werden.

In der Karte zum Umweltbericht Blatt-Nr. U01 sind die Biotope der Selektiven Biotopkartierung des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (flächenhaft und linear) nachrichtlich übernommen.

Sonstige Flächen mit naturschutzfachlichen Restriktionen

Als Bereiche mit Vorbehalten des Naturschutzes sind auch die Flächen zu erhalten, auf denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Kompensationsleistungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft ausgeführt wurden. Da diese Kompensationsflächen die Wertverluste im Bereich des Eingriffs ausgleichen sollen, ist ihre naturschutzfachliche Funktionszuweisung dauerhaft zu erhalten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf Baugebietsausweisungen, Hochwasserschutzmaßnahmen, Ländlichen Wegebau (infolge des Hochwassers), Straßenbaumaßnahmen wie die Bundesautobahn A 14 im Bereich Schönebeck.

Durch die kartographische Darstellung wird zum einen deutlich, welche Flächen bereits mit ausgleichenden Ersatzmaßnahmen belegt sind und zum anderen, wo lohnenswerte Anknüpfungspunkte für weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft vorhanden sind.

Weiterhin werden unter dem Punkt 4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mögliche Aufwertungsflächen dargestellt. Diese Maßnahmen umfassen u. a.:

- Abbau ökologischer Barrieren durch punktuell verbindende Strukturen (z. B. Kröten-tunnel),
- Gehölzanpflanzungen und Schutzgrün zur landschaftlichen Einbindung sowie zur Einschränkung von Belastung der Luft bzw. des Bodens,
- Verbesserung von Gewässerläufen,
- Anlage von Kleingewässern - Biotope,
- Waldaufforstungsflächen.

1.3.5 Raumbeanspruchende Fachplanungen der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Bergbaus

1.3.5.1 Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Die Landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt in der Einheitsgemeinde Stadt Barby eine Fläche von ca. 11.482 m² ein, dies entspricht ca. 75 % der Gesamtfläche. Sie ist über das gesamte Plangebiet verteilt und damit auch in allen vier Landschaftseinheiten vertreten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft umfassen sowohl Acker- als auch Grünlandflächen, die überwiegend intensiv genutzt werden auf Grund der im Bereich der Magdeburger Börde und im Bereich des Köthener Ackerlandes vorhandenen guten Bodenwerte (ertragreiche Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit). Auf Grund der naturräumlichen Eignung wurden diese Teile des Plangebietes als Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ausgewiesen. Diese Flächen besitzen eine besondere Rolle für die Landwirtschaft und sollen als Ackerflächen weitestgehend erhalten bleiben.

Außerdem werden landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Bebauung (z. B. Splittersiedlungen) im Außenbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bestand und Planung

Im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby befinden sich in nahezu allen Ortsteilen landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb. Die meisten davon betreiben Pflanzenproduktion.

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Hier ist neben der normalen ackerbaulichen Nutzung eine Grünlandnutzung ebenfalls allgemein zulässig. Auf Grund

dieser Festsetzung steht der Flächennutzungsplan zukünftigen Maßnahmen des Naturschutzes auch auf den allgemeinen Flächen für die Landwirtschaft nicht entgegen.

Zielvorstellungen

Die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan ist sinnvoll, um die für die landwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden in ihrer Nutzung weitestgehend zu erhalten und im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu gestalten. Eine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich geschützten Flächen ist dabei zu vermeiden. Entsprechend sollen Randbereiche von Gewässern aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden und in Grünlandflächen oder Gehölzbereiche umgewandelt werden.

Die Anwendung der guten fachlichen Praxis dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource. Die Grundsätze lehnen sich an § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz an und beinhalten unter anderem:

1. Die Bodenbearbeitung hat unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen.
2. Die Bodenstruktur ist zu erhalten und zu verbessern.
3. Bodenverdichtungen sind unter Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den eingesetzten landwirtschaftlichen Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Bodenabträge sind durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung möglichst zu vermeiden.
5. Die naturbetonten Elemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, tragen zum Schutz des Bodens bei und sind zu erhalten.
6. Die biologische Aktivität des Bodens ist durch Gestaltung der Fruchtfolge zu erhalten und zu fördern.
7. Der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch Zufuhr organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität, ist zu bewahren und möglichst zu mehren.

Diese Anforderungen und Ziele werden durch den § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ergänzt und werden hier auszugsweise dargestellt:

- Die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet sein.
- Die natürliche Ausstattung der Nutzflächen (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.

- Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen. Ebenso hat die Dokumentation für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verordnungskonform zu erfolgen.

Aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) werden im Rahmen von Direktzahlungen Ausschüttungen vorgenommen für Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, die sogenannten „Greeningprämie“. Landwirte, die diese Prämie anstreben, müssen Angaben zur Anbaudiversifizierung einhalten, bestehendes Dauergrünland erhalten und Flächennutzungen im Umweltinteresse ausweisen (Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen auf 5 % des Ackerlandes).

Forstwirtschaft

Der Begriff Wald wird im § 2 (1) Bundeswaldgesetz definiert. Demnach ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten zudem auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen¹⁹.

Bestand und Planung

In der Einheitsgemeinde Stadt Barby gibt es etwa 1.562 ha Wald, was einem Flächenanteil von ca. 10 % entspricht. Waldflächen nehmen auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit und der weitläufigen Flächen für den Kiessand-Abbau im Gebiet der Einheitsgemeinde geringe Flächen in Anspruch. Der überwiegende Waldanteil befindet sich innerhalb verschiedener Schutzgebietsausweisungen und konzentriert sich zum einen in den Saaleschleifen entlang der Saale und zwischen der Elbe und dem Ortsteil Lödderitz im Steckby-Lödderitzer Forst. Die schützenswerten Auwälder sollen gemäß der Zielvorstellung der Stadt Barby erhalten bleiben. Mit der Rückverlegung der Deiche entlang der Flüsse verbesserten sich die Bedingungen für den Auwald. Eine Ausweitung des Bestandes ist hier denkbar und sinnvoll.

Weitere kleine Waldinseln befinden sich nordwestlich von Pömmelte sowie im Bereich Seehof und Schachtteich.

Die Flächen für Wald werden im Flächennutzungsplan bestandsorientiert dargestellt. Der Flächennutzungsplan steht einer Aufforstung außerhalb der dargestellten Waldflächen ausdrücklich nicht entgegen. Dies bedeutet grundsätzlich eine Möglichkeit zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

¹⁹ vgl. Bundeswaldgesetz, 2017

Allgemeine Zielvorstellungen

Das Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) hat den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung des Waldes als zentrale Aufgabe. Hierbei werden drei verschiedene Funktionen unterschieden:

- Nutzfunktion: wirtschaftlicher Nutzen des Waldes (Holzwirtschaft),
- Schutzfunktion: Bedeutung für Umwelt, dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seiner Tier- und Pflanzenwelt, Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenfruchtbarkeit, Agrar- und Infrastruktur,
- Erholungsfunktion: Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung der Bevölkerung sowie als Lebens- und Bildungsraum.

Forstwirtschaftliche Belange sind mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang zu bringen. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 5 ist verankert, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel im Aufbau naturnaher Wälder besteht und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Der Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist abzusichern. Auf Grund extremer Wetterereignisse und sich verändernder klimatischer Einflüsse ist ein Umbau in Teilbereichen des Forstes aus naturschutzfachlicher Sicht geboten und langfristig zu gestalten.

Der Wald muss weiterhin der Bevölkerung als Ort für Erholung und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Flächennutzungsplans sind durch bauliche Erweiterungsflächen keine Waldbereiche betroffen. Es sind gegenwärtig zwei Aufforstungsflächen ausgewiesen in der Gemarkung Groß Rosenberg:

- südlich der Alten Saale, im Bereich Götzhorn (Ausführung Ende 2020 geplant) und
- südlich der Saale an der Fähre Groß Rosenberg.

Die Maßnahmen laufen unter der Federführung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz im Rahmen des „Umflutrahmenplans“.

1.3.5.2 Wasserwirtschaft

Bestand und Planung

Für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete entlang von Elbe und Saale wurden die Flächen entlang der Flussläufe zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden. In den Flächennutzungsplan wurden die rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen, sie sind auch in der Karte zum Umweltbericht Blatt-Nr. U01 dargestellt. Folgende Überschwemmungsgebiete bestehen im Gebiet des Flächennutzungsplans:

- Elbe

Das Überschwemmungsgebiet der Elbe zwischen Vockerode und der Autobahn A 2 wurde durch die Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom XX.YY.ZZZZ festgesetzt. Die verordnete Abgrenzung wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Überschwemmungsgebiet reicht randlich bis an die Ortslagen Barby (Elbe), Glinde und Breitenhagen heran. Erhebliche Konflikte sind nicht zu erkennen.

- Saale

Das Überschwemmungsgebiet der Saale zwischen der Mündung in die Elbe und Rothenburg wurde durch die Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 25.01.2013 festgesetzt. Die verordnete Abgrenzung wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Überschwemmungsgebiet reicht randlich bis an die Ortslagen Werkleitz, Groß Rosenburg und Klein Rosenburg heran. Erhebliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Die Ortslagen sind durch Hochwasserschutzdeiche geschützt.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten befinden sich keine Entwicklungsflächen.

Außerhalb der festgelegten Überschwemmungsgebiete sind die Aspekte des Hochwasserschutzes ebenfalls zu beachten. An den Gräben, die sich durch das Plangebiet ziehen, ist für einen ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen. Die Freihaltung der Gewässerrandstreifen ist hier eine der wichtigsten Maßnahmen, um einen ausreichenden Abflussquerschnitt für das Gewässer zu erhalten.

Drängwasser und oberflächennahes Grundwasser können bei Hochwasserereignissen der Flüsse Elbe und Saale zu einem Problem außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden.

Die Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sind im Flächennutzungsplan in ihrem Bestand dargestellt ebenso wie die Standgewässer (anthropogen und natürlich, > 1 ha und < 1 ha).

Im Gebiet des Flächennutzungsplans befinden sich keine Anlagen zur Wassergewinnung und keine Wasserschutzgebiete. Entsprechende Festsetzungen im Flächennutzungsplan sind daher nicht notwendig.

Allgemeine Zielvorstellungen

Sowohl im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als auch im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurden die natürlichen Überschwemmungsbereiche von Saale und Elbe als Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen, einschließlich der Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen bzw. Hochufern sowie der Ausuferungs- und Retentionsflächen (hinter dem Deich gelegenen Gebiete) der beiden Fließgewässer.

Im Interesse des Naturschutzes ist es, die Retentionsflächen in Alttauengebieten zu reaktivieren, um den Flüssen wieder mehr Naturnähe zu verleihen, damit sie ihren Funktionen - Vernetzung

und Selbstreinigung sowie Sicherung der Grundwasserreserven - wieder zunehmend besser gerecht werden. Das Erreichen eines Konsenses ist nur mit Kompromissen und auch Abstrichen der jeweiligen Nutzer bzw. Interessenten möglich.

Durch Deichrückverlegung wurden bereits im Bereich Breitenhagen und Lödderitz Flächen als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt. Die hohe Bedeutung dieser Gebietsausweisung ergibt sich aus der Tatsache, dass durch eintretende Hochwasserereignisse Leben und Gesundheit der Bevölkerung bedroht sein kann und wirtschaftliche Schäden eintreten können. Im Abwägungsprozess besitzen die Hochwasserschutzgebiete hohe Priorität gegenüber anderen Nutzungsinteressen.

Die landwirtschaftliche Nutzung in solchen Gebieten soll den Erfordernissen des Hochwasserschutzes angepasst werden.

Entlang der beiden Flüsse Elbe und Saale sind im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby weiträumige rechtskräftige Überschwemmungsgebiete festgelegt. Im Plangebiet sind gemäß § 76 WHG solche Flächen als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ 100) zu erwarten ist. Dem Schutz vor Hochwasserereignissen kommt im Hinblick auf die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Eigentum eine wichtige Rolle zu. Flächen, die von der wasserrechtlichen Fachplanung als Überschwemmungsgebiete festgelegt wurden, sollen von baulichen Nutzungen und Versiegelungen jeder Art freigehalten werden.

Eine weitere Säule neben dem Hochwasserschutz stellt die allgemeine Gewässerschutzpolitik der europäischen Gemeinschaft dar, die seit Ende des Jahres 2000 auf der Richtlinie 2000/60/EG „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ - kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - fußt. Mit der WRRL sollte der Gewässerschutz vereinheitlicht und transparent gestaltet werden mit dem Ziel, für alle Gewässer innerhalb der Europäischen Union einen „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen.

Es wurden unter der Federführung des Landeshochwasserbetriebes des Landes Sachsen-Anhalt die Arbeiten an den Gewässerentwicklungskonzepten aufgenommen, um die WRRL regional umzusetzen. Umfangreiche Bestandsaufnahmen, Überwachungen und Maßnahmenprogramme zur Bewirtschaftung wurden 2004 begonnen, Zwischenberichte erstellt und Aktualisierungen vorgenommen. Alle Schritte sollten der Zielerreichung eines „guten ökologischen Zustands“ 2015 dienen, inzwischen wurde eine Verlängerung bis 2027 ausgesprochen für jene Bereiche, wo bisher die Zielerreichung nicht gelang. Herzstück sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die auch die Gewässer im Plangebiet betreffen. Für die Elbe, die mit ihrem Einzugsgebiet eines der größten europäischen Flussgebiete Mitteleuropas darstellt, gründeten die vier Anreinerstaaten Tschechien, Polen, Österreich und Deutschland und die zehn durchströmten Bundesländer 2004 die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe). Die FGG Elbe nimmt die Aufgaben wahr, die der regionalen Umsetzung der WRRL vor Ort dienen und wirkt an der Umsetzung der nachfolgenden Pläne und Programme mit:

- Aktualisierung des **Bewirtschaftungsplans** nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021,
- Aktualisierung des **Maßnahmenprogramms** nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021,
- **Hochwasserrisikomanagementplan** gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe.

Die Handlungsfelder Technischer Hochwasserschutz, Natürlicher Wasserrückhalt, Bauvorsorge sowie Hochwasser-Abwehr, Regeneration und Nachsorge werden mit Maßnahmen weiter zu untersetzen sein.

Es wird deutlich, dass der Einheitsgemeinde Barby in Bezug auf die Elbe eine hohe Verantwortung zukommt hinsichtlich des praktizierten Gewässerschutzes in ihrem Hoheitsgebiet.

Eine weiterführende Auswertung der Maßnahmenprogramme bzgl. der im Plangebiet vorkommenden Fließgewässer erfolgt im zu erstellenden Landschaftsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby.

Neben dem sehr wesentlichen Themen Gewässerschutz und Hochwasserschutz ist auch auf die Nutzung von Oberflächengewässern Augenmerk zu lenken. Für die Gewässerunterhaltung sind im Plangebiet zwei Verbände zuständig. Nördlich der Saale wirkt der Unterhaltungsverband Elbaue und südlich der Saale der Unterhaltungsverband Taube-Landgraben. Sie zeichnen dafür verantwortlich, die wesentlichen Ziele des Wasserhaushaltgesetzes (§ 6 WHG) nachhaltig zu verfolgen:

- Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.
- Beeinträchtigungen - auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten - sind zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich auszugleichen.
- Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung sind zu erhalten oder zu schaffen.
- Mögliche Folgen des Klimawandels sind vorzubeugen.
- An den oberirdischen Gewässern sind so weit als möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Ein hoher Natürlichkeitsgrad der Gewässer ist zu bewahren bzw. wiederherzustellen (§ 6 WHG). Die Ziele eines guten ökologischen Zustands/Potenzials (§ 27 WHG) der Oberflächengewässer und der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers (§ 47 WHG) sind im Sinne der WRRL ebenfalls abzusichern.

Die Einhaltung der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite, die die Behörde auch in bebauten Gebieten festlegen oder ändern kann, dienen:

- der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der oberirdischen Gewässer,
- der Wasserspeicherung,
- der Sicherung des Wasserabflusses und
- der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Des Weiteren ist es gemäß § 38 WHG verboten, in Gewässerrandstreifen Grünland in Acker umzuwandeln, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen, standortfremde Arten einzubringen, mit wassergefährdenden Stoffen zu hantieren.

Neben den Festlegungen des Wasserhaushaltgesetzes sind auch im Bundesnaturschutzgesetz Vorgaben zum Gewässerschutz verankert. Die oberirdischen Gewässer sind inklusive ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Ihre ökologische Durchgängigkeit ist zu sichern zum Zweck der großräumigen Vernetzungsfunktion (§ 21 Abs. 5 BNatSchG). Eine Beräumung ständig wasserführender Gräben mit Grabenfräsen ist untersagt, da insbesondere die Tierwelt leidet (§ 39 Abs. 5 Nr.4 BNatSchG). Die Errichtung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Änderung ist im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern > 1 ha im Abstand von bis zu 50 m verboten (§ 61 BNatSchG).

Die Vorgaben des BNatSchG und des WHG gelten auch für alle offiziellen Angelgewässer, z. B. rings um Pömmelte sowie für den zu Freizeit Zwecken genutzten Barbyer Kiessee (Seebad, Camping) im Plangebiet.

1.3.5.3 Bergbau - Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg aus dem Jahr 2016 werden drei Abbaugelände im Bereich des Flächennutzungsplangebietes als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Hierzu gehören:

- XII Barby (Kiessand),
- XIII Barby-Süd (Kiessand),
- XXXIII Trabitze, Groß Rosenberg (Kiessand).

Den Belangen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsnutzung ist eine angemessene Bedeutung im Rahmen der Abwägung beizumessen. Flächen, auf denen der Kiessand komplett abgebaut ist, sollen entsprechend den Zielen des Landschaftsschutzes genutzt werden. Hierbei wird auf die Aussagen des Landschaftsplanes und der jeweils vorhandenen Rekultivierungspläne der Abbaugelände verwiesen. In der Karte zum Umweltbericht sind z. T. Kompensationsmaßnahmen, die aus den Rekultivierungsplänen resultieren, übernommen worden.

Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Im Gebiet der Einheitsgemeinde Barby bestehen gemäß Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat D 14 - Markscheide- und Berechtigungswesen sechs Abbaugebiete für die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen:

- **Tagebau Trabit, Sachsendorf und Schwarz**

Nördlich der Landesstraße L 63 bei Colno direkt an den Bahngleisen befindet sich der Kiessandtagebau. Er liegt nur zum Teil innerhalb des Flächennutzungsplangebietes, der größere Bereich gehört zur Gemarkung Stadt Calbe. Direkt angrenzend an den Tagebau besteht das Industriegebiet Saale-Dreieck. Der Tagebau versorgt das Kalksandstein- und Betonwerk mit klassiertem Rohstoff. Über den Gleisanschluss werden hochwertige Betonzuschlagstoffe in das gesamte Bundesgebiet geliefert und über Straßentransporte wird die Region mit Kiessandprodukten versorgt. Abbauberechtigt ist die Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Die dem Abbau zu Grunde liegende Bergbauberechtigung lautet II-B-f-231/92. Hierbei handelt es sich um eine Bewilligung. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

- **Tagebau Trabit / Groß Rosenberg**

Der Kiessandtagebau befindet sich südöstlich von Trabit. Abbauberechtigt ist die Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Die dem Abbau zu Grunde liegende Bergbauberechtigung lautet II-B-f-233/92. Hierbei handelt es sich um eine Bewilligung. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

- **Tagebau Schönebeck-Ost**

Direkt an der Grube Alfred gelegen, befindet sich der Kiessandtagebau Schönebeck-Ost. Bergbauberechtigt ist hier die SKS Sand + Kies Schönebeck GmbH & Co. Betriebs KG. Die dem Abbau zu Grunde liegende Bergbauberechtigung lautet II-B-f-277/94. Hierbei handelt es sich um eine Bewilligung. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

- **Tagebau Tornitz**

Der Kiessandtagebau liegt im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 68 und der Kreisstraße K 1243 nördlich von Tornitz. Im Jahr 2014 wurde der Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 BBergG erstellt, da der anstehende Rohstoff vollständig abgebaut wurde. Die Wiedernutzbarmachung ist zum größten Teil bereits umgesetzt. Teilflächen der ehemaligen Betriebsfläche werden weiterhin als Standort für die Aufbereitung der Rohstoffe aus dem Tagebau Tornitz II genutzt. Abbauberechtigt war hier die Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG. Die zu Grunde liegende Bergbauberechtigung ist die III-A-f-391/90/885. Hierbei handelt es

sich um Bergwerkseigentum. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

- **Tagebau Barby Süd**

Der Kiessandtagebau befindet sich an der L 68 südlich von Barby (Elbe). Abbauberechtigt ist hier die Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG. Die zu Grunde liegende Bergbauberechtigung lautet III-A-f-772/90/1000. Hierbei handelt es sich um Bergwerkseigentum. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

- **Tagebau Barby**

Westlich von Barby befindet sich dieser Kiessandtagebau, dessen Abbausee bereits touristisch genutzt wird. Der Nordwesten des Sees wird noch weiterhin zum Abbau von Kiesen und Kiessanden genutzt. Abbauberechtigt ist die Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG. Die zu Grunde liegende Bergbauberechtigung lautet III-A-f-798/90/190,195. Hierbei handelt es sich um Bergwerkseigentum. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die hier angegebenen **Bergbauberechtigungen** räumen den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern die in den §§ 6 ff BBergG (Bundesberggesetz) aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition dar.

Im Gebiet der Einheitsgemeinde Barby bestehen gemäß Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat D 14 - Markscheide- und Berechtigungswesen zudem drei **grundeigene Bodenschätze** Quarz und Quarzit nach § 3 (4) BBergG:

- **Groß Rosenberg**

Südlich von Groß Rosenberg in direkter Nachbarschaft zu den Abbaugebieten TrabitZ/Groß Rosenberg und TrabitZ, Sachsendorf und Schwarz befindet sich der grundeigene Bodenschatz mit der Nummer VI-f-888/00. Für diesen Bodenschatz gibt es noch keinen Interessenten, die Einstufung und Feststellung des Bodenschatzes erfolgte von Amtswegen. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

- **Tornitz-Nord**

Direkt nordöstlich an das Abbaugebiet Tornitz anschließend, befindet sich der grundeigene Bodenschatz Nr. VI-f-888/01 Tornitz-Nord. Inhaber ist die Saale Kies + Baustoff GmbH. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

- **Tornitz II**

Der grundeigene Bodenschatz Tornitz II liegt neben dem Tagebau Tornitz I auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße K 1243. Abbauberechtigt ist hier die Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG. Die dem Abbau zu Grunde liegende Berechtigung ist die VI-f-888/07. Die Fläche wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Ein grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 (4) BBergG steht im Eigentum des Grundstückseigentümers. Bei der Veräußerung des Grundeigentums geht auch der grundeigene Bodenschatz auf den Erwerber über. Die Abbauberechtigung für den grundeigenen Bodenschatz ergibt sich aus dem Grundstückseigentum oder den entsprechenden Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer.

Östlich der Ortslage Klein Rosenberg befindet sich eine Tongrube. Diese wird als nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im Gebiet des Flächennutzungsplans wurde zu früheren Zeiten auch Braunkohle im Tiefbau abgebaut. Ein solches Abbaufeld befindet sich mit der Grube „Alfred“ bei Tornitz entlang der Kreisstraße K 1243 südwestlich des Ortsteils Wespen. Das Gebiet ist heute geprägt von Schachtseen und wird als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Eine weitere Folge des Braunkohleabbaus im Gebiet der Stadt Barby ist das bergschadengefährdete Gebiet „Neue Hoffnung“ bei Pömmelte, welches sich zwischen der Ortslage Neue Siedlung und dem Ringheiligtum Pömmelte bei Zackmünde erstreckt. Dieses Gebiet gehört damit zu den senkungs- und erdfallgefährdeten Bereichen und wird als solches nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Auf eigene Darstellungen von Abbauflächen im Flächennutzungsplan wird verzichtet, da eine sachgerechte Prüfung der Umweltverträglichkeit von Abbauvorhaben nur in einem Betriebsplanverfahren möglich ist.

1.3.6 Fachplanungen - konzeptionelle Planungen

1.3.6.1 Gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien

Im Hinblick auf die Herausforderungen beim Klimaschutz sind bei der Siedlungsentwicklung auch energetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Kurze Wege, eine gute Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) sowie eine energetisch effiziente Bauweise und Energieversorgung sind Elemente einer energieoptimierten Siedlungsentwicklung.

Eine Nutzung regenerativer Energien findet innerhalb der Einheitsgemeinde bereits statt und soll zukünftig weiter ausgebaut werden. Des Weiteren werden strategische Ziele verfolgt wie die Effizienzsteigerung der genutzten Energien bei gleichzeitiger Verbrauchsreduktion und die Senkung von Treibhausgasemissionen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fordert, dass bis 2050 der Anteil des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien um mindestens 80 % gesteigert werden soll. Zur Unterstützung dieser Forderung des Bundes untersuchte die Einheitsgemeinde Stadt Barby das Gemarkungsgebiet, um geeignete Flächen zu sondieren. Bei den gegebenen Rahmenbedingungen kommen in der Gemeinde die Nutzung der Windenergie, die solare Strahlungsenergie und die Energie aus Biomasse zum Tragen.

Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg wurden für den Bereich Barby keine Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder Eignungsgebiete ausgewiesen, so dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht realisierbar ist. Es sind auf kleinen Teilflächen - aufgrund der harten und weichen Tabuzonen sowie der naturräumlichen Gegebenheiten - nur nichtraumbedeutsame Windkraftanlagen über Einzelfallentscheidungen genehmigungsfähig. Gegenwärtig sind keine Interessenlagen zur Errichtung von Windkraftanlagen bekannt, sodass im FNP keine Ausweisungen erfolgten.

Für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie wurde vordergründig auf die potentiell vergütungsfähigen Flächen nach § 37 (A) Nr. 3 EEG abgestellt. Es ergaben sich zwei Altlasten- und Brachestandorte, die zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen umgewidmet werden sollen. Entlang der Bahnstrecken im Gemarkungsgebiet wurden drei weitere Standort ermittelte für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Es ergeben sich fünf Sonderbauflächen für Photovoltaik, die über die Ausweisung im Flächennutzungsplan bauplanungsrechtlich steuerbar sind. Darüber hinaus trägt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern und Fassaden ebenfalls dazu bei, die energetischen Ziele der Einheitsgemeinde umzusetzen. Die Stadt sollte hierbei eine Vorbildfunktion bekleiden.

Die dritte regenerative Energiequelle - die Erzeugung von Biomasse - ist bereits an fünf Standorten in der Einheitsgemeinde vertreten. Bei der Ausweisung weiterer Standorte lag der Focus auf der Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe und deren Reststoffverwertung. Dabei kristallisierten sich zwei Bereich heraus: nördlich der Saale und im südwestlichen Gemarkungsgebiet. Zur Untersetzung einer potentiellen Flächenausweisung wurden die gebietsansässigen Landwirte befragt. Zwei Betriebe mit Tierproduktion signalisierten Interesse für die Biomasseproduktion, so dass die betreffenden Flächen als Sondergebiete Tierhaltung ausgewiesen wurden im Flächennutzungsplan, mit der Möglichkeit der Biomasseproduktion.

Die hier vorliegenden Betrachtungen stellen eine Momentaufnahme dar, die in Abhängigkeit der aktuellen Entwicklungen im Bereich Energie zielgerichtet angepasst werden müssen im Sinne der Einheitsgemeinde Stadt Barby.

1.3.6.2 Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne

Für die Einheitsgemeinde Stadt Barby gibt es über das gesamte Plangebiet verteilt eine Reihe von Bebauungsplänen für Wohnbauflächen, für gewerbliche Bauflächen und für Sondergebietsflächen mit unterschiedlichem Umsetzung- bzw. Auslastungsgrad.

Als **Wohnbauflächen** im Bestand werden im Flächennutzungsplan die Flächen dargestellt, die entweder als Wohngebiete in Bebauungsplänen festgesetzt sind oder überwiegend durch eine Wohnnutzung geprägt sind. Folgende Bebauungspläne mit Wohnbauflächen sind in der Einheitsgemeinde Stadt Barby rechtsverbindlich:

Tabelle 3: Rechtsverbindliche Bebauungspläne für Wohngebiete seit 1990 (Stadt Barby (2), 2020)

Ortsteil	Bezeichnung Bebauungsplan	rechtsverbindlich / geändert seit	Art
Barby (Elbe)	Nr. 1 "Spittelbreite"	2020	WA
Glinde	Nr. 1 "Lange Morgen / Kurze Morgen"	1995	WR
Pömmelte	Nr. 1 "Wohngebiet Steinhöfen"	2006	WA
Gnadau	V+E Plan Nr. 2 "Wohnpark Gnadau"	1995	WA
Tornitz	Nr. 2 "Wohnbaufläche Werkleitz"	1994	WA

Die Verfahren für die Bebauungspläne, die noch keine Rechtskraft erlangt haben, werden nicht weiterverfolgt. Je nach Verfahrensstand werden die Bebauungspläne im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aufgehoben oder rückabgewickelt. Eine Fertigstellung des Verfahrens von Plänen, deren Aufstellungsbeschluss vor 2004 gefasst wurde, erfordert eine komplette Neuaufstellung und mit der Novellierung des BauGB 2004 zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher werden diese Verfahren nicht fortgesetzt.

Es wurden Ergänzungssatzungen für die Ortsteile Gnadau, Tornitz und Zuchau aufgestellt. Die Satzungsgebiete werden als Innenbereich eingestuft und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Auslastung der bestandskräftigen und bereits umgesetzten Bebauungspläne, die Satzungsgebiete und die Baulücken und Brachflächen wurden auf freie Flächen zum Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern geprüft, es konnten fünf erschlossene Baugrundstücke generiert werden, mit einer Wohnbaulandfläche von 0,50 ha.

Gemischte Bauflächen gemäß § 1 (1) Nr.2 BauNVO sind Bauflächen, die sowohl dem Wohnen als auch der Entwicklung nicht wesentlich störender Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie der Entwicklung der Landwirtschaft dienen. Das Ziel der Ausweisung von gemischten Bauflächen ist der Erhalt der in den Bereichen vorhandenen Wohnnutzung bei gleichzeitiger Entwicklung von Gewerbe mit eingeschränktem Immissionsniveau.

Besonders dörflich geprägte Siedlungsbereiche sind gekennzeichnet durch ein Miteinander und Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten, wie man sie z. B. in Gnadau und Groß Rosenberg findet. Der Vorteil dieser Durchmischung, die fester Bestandteil der dörflichen Lebensqualität ist, sind klassischerweise die kurzen Arbeitswege der Bewohner. Aus dem Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe bzw. Handwerk sowie einzelne Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohngebäude entstehen jedoch auch Konflikte. Ein ruhiges ungestörtes Wohnumfeld ist in Mischgebieten nicht gegeben. Aus diesem Grund stieg in den letzten Jahren die Nachfrage nach klassischen Wohngebieten, wohingegen der Bedarf an der Neuausweisung

von Mischgebieten zurückging. Gemischte Bauflächen werden daher meist auf den bereits bestehenden Flächen der Ortslagen, die mit Wohn- und Gewerbenutzung oder landwirtschaftlichen Betrieben belegt sind, dargestellt und zumeist handelt es sich um historisch geprägten Ortsbilder mit einer Nutzungsvielfalt von kleinteiligen dörflichen und gemischt genutzten Strukturen. Auch in Zukunft sollten sich die genannten Nutzungen gleichrangig nebeneinander ansiedeln können, wobei jede Nutzung zugunsten der anderen Einschränkungen in Kauf nehmen muss. Die traditionelle Bebauung sollte dabei für eine verträgliche gewerbliche, Wohn- oder sonstige Nachnutzung bewahrt bzw. umgebaut werden, um den prägenden Gebietscharakter solcher Gebäudeensembles zu erhalten. Neuausweisungen Gemischter Bauflächen sind im Plangebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby nicht vorgesehen.

Als **gewerbliche Bauflächen** nach § 1 (1) Nr. 3 BauNVO werden solche Flächen dargestellt, die vorrangig der Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art dienen. Nach der besonderen Art der baulichen Nutzung wird dabei unterschieden in Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI). In Industriegebieten sind besonders die Gewerbebetriebe zulässig, die in allen anderen Baugebieten nach BauNVO ausgeschlossen sind. Entsprechend wichtig ist es, bei der Planung und Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf benachbarte Nutzungen zu achten.

In der Einheitsgemeinde Barby sind folgende gewerbliche Bauflächen im Bestand über rechtskräftige Bebauungspläne ausgewiesen:

Tabelle 4: Rechtsverbindliche Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete seit 1990 (Stadt Barby (2), 2020)

Ortsteil	Bezeichnung Bebauungsplan	rechtsverbindlich / geändert seit	Art	Auslastung
Barby (Elbe)	Nr. 2 "GI III"	1992	GI	35 %
Barby (Elbe)	Nr. 3 / I "GI + GE Monplaisirstraße"	2002	GI, GE	36 %
Gnadau	V+E Plan Nr. 1 „Papier Gnadau“	1995	GE	100 %
Tornitz	Nr. 4 "Straße des Frie- dens"	2013	GE	100 %

Im „GI III“ sind noch etwa 11 ha zusammenhängende Flächenreserve vorhanden. Im Industriegebiet „GI+GE Monplaisirstraße“ stehen noch ca. 20 ha für Neubebauung zur Verfügung.

Weitere Bebauungspläne, die Gewerbeflächen ausweisen, befinden sich noch im Aufstellungsverfahren und sind bisher nicht rechtskräftig geworden, drei Industriegebiete in Barby und zwei Gewerbegebiete in Tornitz und im Saale-Dreieck, welches als einziges Gewerbegebiet zu 100 % ausgelastet ist und verfahrensrechtlich zu Ende gebracht werden soll. Für die B-Pläne ohne Rechtskraft wird die Rückabwicklung angestrebt.

Weitere faktische gewerbliche Bauflächen bestehen in:

- Areal am Ziegeleiweg in Barby (Elbe),

- drei größere bestehende gewerbliche Bauflächen im Süden und Osten des Ortsteils Groß Rosenberg,
- eine ehemalige LPG-Anlage südwestlich von Patzetz in Sachsendorf,
- zwei Areale am Ortseingang von Lödderitz entlang des Calbenser Weges.

Für die Entwicklung einer Gemeinde ist neben der Entwicklung der Wohnbauflächen besonders die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen von Bedeutung. Für eine langfristige Entwicklung ist die Neuansiedlung von Unternehmen unabdingbar. Aus der Neuansiedlung von Unternehmen wiederum folgt die Schaffung von Arbeitsplätzen, die besonders in ländlichen Gebieten, in denen die Zahl der Auspendler hoch ist, wichtig ist. Nur mit Arbeitsplätzen vor Ort können die Einwohner langfristig in der Gemeinde gehalten bzw. neue Einwohner durch Zuzüge gewonnen werden.

In den rechtskräftig bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten stehen in Barby insgesamt noch 50 ha zur Bebauung zur Verfügung. Für bislang ortsfremde Firmen, die sich in den kommenden Jahren in Barby ansiedeln wollen, ist mit den 50 ha ausreichend Flächenkapazität vorhanden.

Im Laufe des Planungsverfahrens hat die Henschel Metallbau GmbH mit Sitz im Ortsteil Tornitz konkrete Entwicklungsabsichten für die kommenden Jahre am bestehenden Standort angemeldet. Um die Entwicklung der ortsansässigen Firmen und damit auch die lokale Wirtschaft zu unterstützen, weist die Stadt Barby im Ortsteil Tornitz eine gewerbliche Baufläche als Entwicklungsfläche aus.

In den letzten 30 Jahren wurden in der Einheitsgemeinde Stadt Barby neben den Wohnbauflächen auch gewerbliche Baugebiete und Bauflächen zu großzügig und damit nicht bedarfsorientiert ausgewiesen. Zur Bedarfsanpassung werden im Gebiet der Stadt Barby vier Bebauungspläne für Gewerbe- oder Industriegebiete mit einer Fläche von ca. 48,4 ha im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes aufgehoben und zurückentwickelt.

Sonderbauflächen nach § 1 (1) Nr. 4 BauNVO unterscheiden sich von den Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen durch eine besondere Zweckbindung. Sonderbauflächen weisen keine homogenen Bauflächen aus, sondern beinhalten unterschiedliche Nutzungen wie z. B. Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Klinik- und Kurstandorte, Häfen, Sonderbauflächen für Photovoltaik oder Tierhaltungsbetriebe. Im Bestand befinden sich folgende Sonderbauflächen:

- die der Erholung dienen, gemäß § 10 BauNVO Flächen für Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Campingplätze und andere touristische Einrichtungen,
- die dem Tourismus dienen - das Touristenzentrum Seepark Barby mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Touristenzentrum Seepark Barby“ im Entwurf aus dem Jahr 2007 und der B-Plan „Ringheiligtum Pömmelte“ nahe Pömmelte-Zackmünde zeigt Kreisgrabanlage (2005 - 2008 errichtet), das Verfahren wurde 2020 abgeschlossen

- mit der Zweckbestimmung Jugendhilfe und Sport, Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Sportlerunterkunft“ (2004) und 2015 wurde der Bebauungsplan Nr. 2 durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Jugendhilfe und Sport“ abgelöst,
- mit der Zweckbestimmung für medizinische Einrichtungen für die Errichtung der Elbe-Saale-Klinik,
- mit der Zweckbestimmung für Tierproduktion, um die landwirtschaftliche Hofstelle in Monplaisir und Pömmelte, die als gewerbliche Tierhaltung einzustufen sind, zu schützen (entspricht nicht den Anforderungen des § 201 BauGB, Privilegierungen nach § 35 BauGB greift nicht, zur Sicherung einer zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Betriebes),
- mit der Zweckbestimmung Freiflächenanlagen über vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Barby“ gesichert (ursprünglich Bebauungsplan Nr. 8 I „Alt Maisan“ 1998), Erweiterung der bestehenden Anlage
- mit der Zweckbestimmung Biomasseanlagen, vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 für gewerblich betriebene „Biomethananlage Barby“ aufgestellt und Biogasanlage Sachsendorf“ im Industriegebiet Saale-Dreieck durch Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ (noch nicht rechtskräftig, aber 100 % Auslastung) des Planungsverbandes „Saale-Dreieck“ gesichert.

Entwicklungsflächen für Sondernutzungen werden vor allem im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen, für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie über Photovoltaik-Freiflächenanlagen und für die Nutzung der Energie aus Biomasse. Sie wurden aus dem „Gesamträumlichen Konzept zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby“ abgeleitet

Darüber hinaus weist der Flächennutzungsplan im Ortsteil Barby (Elbe) eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel aus. An der Otto-Beckmann-Straße soll die vorhandene Kleingartenanlage zum Teil umgenutzt werden.

In den letzten Jahren wurden auch Sondergebiete mit einem Flächenanteil von 26,15 ha über Bebauungspläne ausgewiesen bzw. Verfahren begonnen, die aus heutiger Sicht nicht dem Bedarf entsprechen oder aus anderen Gründen keine Rechtskraft erlangen konnten. Diese werden im Laufe des Verfahrens des Flächennutzungsplans aufgehoben oder zurückentwickelt.

Rücknahme von nicht bedarfsgerechtem Angebot an Wohnbauflächen

In den 1990-er Jahren wurden zuweilen überdimensionierte Baugebiete ausgewiesen im Gemarkungsgebiet ausgewiesen, deren Größenordnung nicht adäquat am tatsächlichen Bedarf orientiert war. Zum Teil ruhen in Aufstellung befindliche Verfahren bereits über Jahre, so dass deren genehmigungsfähiger Abschluss nicht absehbar ist. Im 1. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg wird zudem ausgeführt, dass Bebauungspläne, die vor mehr als 10 Jahren genehmigt aber nicht vollzogen wurden, im Rahmen der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans aufgehoben werden sollen.

Im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby betrifft dies zehn Bebauungspläne, die Wohngebiete ausweisen, und einen bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan, der geändert und in seinem Geltungsbereich verkleinert werden soll. Die folgende Übersicht vermittelt zusammengefasst die ursprüngliche Ausweisung und die aktuelle Ausweisung im Vorentwurf des Flächennutzungsplans (FNP).

Tabelle 5: Reduzierung der Wohnbauflächen über die Aufhebung und Rückabwicklung veralteter Bebauungspläne in der Einheitsgemeinde Stadt Barby

Bebauungsplan	Fläche in ha	Jahr	Ausweisung im FNP
Ortsteil Barby			
Nr. 4 „Wohngebiet Calbenser Straße“	2,0	2003	Neuausweisung von landwirtschaftlicher Fläche, Fläche des Einzelhandels wird im Bestand als Mischbaufläche dargestellt
Nr. 5 „Wohngebiet Gnadauer Straße“	0,3	-	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Nr. 6 „Umfeld Reha-Klinik“	1,3	1995	Kommunale Grünfläche
Nr. 6/I „Wohngebiet Birkenweg Nord“	2,7	2001	Mischgebiet, Wohngebiet, innerörtliche Grünfläche
Ortsteil Glinde			
Nr. 1 „Lange Morgen / Kurze Morgen“	2,1	1995	noch nicht umgesetzter Teil wird aus Bebauungsplan herausgenommen und als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt
Ortsteil Pömmelte			
Nr. 1/96 „Hinterm Dorfe“	2,5	-	Kommunale Grünfläche
Ortsteil Gnadau			
Nr. 2 „Wohnpark Gnadau“ (VuE)	3,2	1995	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Ortsteil Wespen			
Nr. 1 „an der Dorfstraße“	1,0	-	Bestandssicherung im Flächennutzungsplan, Teilfläche als Mischgebiet, Teilfläche Nutzung als Sportplatz mit Nebengebäuden

Bebauungsplan	Fläche in ha	Jahr	Ausweisung im FNP
Ortsteil Tornitz			
Nr. 2 „Wohnbaufläche Werkleitz“	3,8	1994	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Ortsteil Groß Rosenberg			
Nr. 1 „Patzetzer Straße“	1,1	1995	Erschließung ist gesichert; der Entwurf des Bebauungsplanes ist stark veraltet; es muss das Verfahren erneut begonnen und der alte Entwurf zunächst aufgehoben werden; die Neuausweisung der Wohnbaufläche soll über Satzung geschehen.
Ortsteil Zuchau			
„Am Mühlberg“	1,1	2006	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Mischgebietsfläche
Gesamt	19,9		- Ressourcenschutz -

Die Reduzierung der Wohnbauflächen über die Aufhebung und Rückabwicklung veralteter Bebauungspläne in der Einheitsgemeinde Stadt Barby beträgt in Summe 19,9 ha. Die städtebauliche Entwicklung der letzten 30 Jahre wird somit revidiert und orientiert sich mit den beabsichtigten Neuausweisungen stärker am aktuellen Erfordernis auf Grund der sachlichen Herleitung der Bedarfe. Die bedarfsgerechte Einschätzung der Flächenneuausweisungen ist zugleich ein Schutz der Ressourcen der jeweiligen Naturraumpotentiale, deren Schutzbedürftigkeit im Kapitel 2 näher analysiert wird.

1.3.6.3 Baulückenkataster

In Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Barby wurde ein Kataster erstellt mit Baulücken und Brachflächen, ohne die Baulücken in nicht vollständig ausgelasteten Bebauungsplangebieten. In allen Ortsteilen - außer im Ortsteil Glinde - existieren leerstehende Gebäude; brachliegende innerörtliche Grundstücke und Baulücken.

Bei der Umrechnung der Baulücken und innerörtlichen Brachflächen wird der Flächenansatz von 0,8 ha pro Grundstück zum Ansatz gebracht. Somit gehen diese Potenzialflächen nicht zu 100 % in die Berechnung des Wohnbaulandbedarfes ein.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die überwiegende Mehrheit der Brachflächen und Baulücken in privater Hand sich befinden, so dass die Stadt darüber nicht frei verfügen kann. Zudem sind

Teilflächen für altersgerechtes Wohnen vorgesehen und stehen daher nicht für Wohnbaulanderschließung zur Verfügung.

Das Baulückenkataster zeigt eine Wohnbauflächenreserve von insgesamt 3,78 ha auf, die bei der Ausweisung von zusätzlichen Entwicklungsflächen zu Wohnzwecken Berücksichtigung findet. Diese Herangehensweise stärkt den Ansatz, dass Innenentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen ist und damit dem Flächenverbrauch von Agrar- und Forstflächen vorgebeugt wird.

1.4 Methodik der Umweltprüfung

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Im Flächennutzungsplan werden also Bestand, soweit dieser erhalten bleiben soll, und neue Planungen parallel nebeneinander dargestellt.

In der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde selbst legt dazu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange für die Abwägung ermittelt werden. Die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes ist nach Vorgabe der EU eine sogenannte Strategische Umweltprüfung, d. h. ein den gesamten Planungsprozess begleitendes Verfahren. Der jetzt vorgelegte Umweltbericht im Rahmen des Entwurfs des FNP darf daher nicht als abgeschlossene Arbeit angesehen werden, sondern als ein Zwischenergebnis im Zuge der Flächenutzungsplanung, das im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens ergänzt und erweitert werden muss. Es dient damit auch als eine Diskussionsgrundlage für die weiteren Gespräche im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens.

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt auf der Grundlage der im Anhang aufgelisteten vorhandenen Unterlagen und Daten. Es sei darauf hingewiesen, dass in der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung vornehmlich flächenrelevante Raumnutzungen betrachtet werden. Konkrete nutzungsbedingte Wirkungen, wie sie zum Beispiel durch die Landwirtschaft, den Verkehr oder die industrielle Nutzung in Form von Stoffeinträgen in Boden, Wasser und Luft oder in Form von Lärm- und Geruchsbelastungen hervorgerufen werden, werden allenfalls als mögliche Wirkungen oder Probleme benannt. Der Flächennutzungsplan erhält eine Vielzahl von Aussagen, die keine oder nur geringe Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Hierzu zählt zum einen die Wiedergabe des Bestandes, wie zum Beispiel alle vorhandenen Siedlungsbereiche, die Straßen, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen etc. Auch kleinflächige Ergänzungen oder Umstrukturierungen stellen sich häufig als wenig umweltrelevant dar.

Es werden im Folgenden nur die Planungsaussagen behandelt, die eine Umweltrelevanz besitzen, damit die Darstellungen im Umweltbericht nachvollziehbar und überschaubar bleiben. Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby handelt es sich um Neuausweisung von:

- ✓ Ausweisung von verschiedenen Siedlungsflächen zur Abrundung bzw. Lückenschließung der dörflich und kleinstädtisch geprägten Strukturen,
- ✓ Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Tornitz,
- ✓ Ausweisung Sonderbaufläche "Einzel" in Barby für einen Discounter,
- ✓ Ausweisung verschiedener Sonderbaufläche „Solar“ in Barby, Monplaisir, entlang der Bahnstrecke, auf einer Konversionsfläche,
- ✓ Ausweisungen Sonderbauflächen „Tier“ in Monplaisir,

✓ Flächen zur Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft – Kompensationsflächen. Diese Maßnahmen werden anhand von Bewertungsbögen einer Umweltprüfung unterzogen. Nach Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt eine erste quantitative Abschätzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.

Unter fachlichen Aspekten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Möglichkeiten zu überprüfen, den bezifferten Kompensationsumfang im unmittelbaren Umfeld der Eingriffsgebiete abzudecken. Es werden rahmengebende, allgemeine und vorhabenspezifische Hinweise zu Vermeidung, Minderung und Kompensation gegeben.

1.4.1 FFH-Verträglichkeit

Insgesamt liegen mehrere Natura 2000-Gebiete innerhalb des Planungsgebietes (siehe Auflistung unter Punkt: Restriktionen des Naturschutzes).

Es werden lediglich die Flächen näher betrachtet, die einen Abstand unter 1 km vom FFH-Gebiet aufweisen. Bei darüberhinausgehenden Flächen ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Vorrangig betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Entwicklungsflächen. Diese stehen im räumlich-funktionalem Zusammenhang zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten:

Davon befindet sich eine Entwicklungsfläche innerhalb eines FFH-Gebietes oder eines EU-Vogelschutzgebietes.

Zu betrachtende Schutzgebiete:

- **EU-Vogelschutzgebiete (SPA)**
 - Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)²⁰
 - Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg (SPA0015LSA)
 - Zerbster Land (SPA0002LSA)
- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)**
 - Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)
 - Elbaue Steckby-Lödderitz (FFH0054LSA)²¹
 - Saaleaue bei Groß Rosenburg (FFH0053LSA)²²
 - Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen (FFH0163LSA)²³

²⁰ https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/spa0001_mittlere-elbe-einschliesslich-steckby-loedderitzer-forst-.html?page=1&keyword= (01.07.2019)

²¹ https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4037-302_FFH0054.pdf (26.06.2019)

²² https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4037-303_FFH0053.pdf (26.06.2019)

²³ https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4137-304_FFH0163.pdf (27.06.2019)

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit ausgewählter Entwicklungsflächen

Entwicklungsfläche	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Abstand zum NATURA -2000 Gebiet	FFH Gebiet
W 1 Fabrikenhof Barby (Elbe) (10.039 m ²)	Wohnbaufläche/ Industrie-/Gewerbe Sonstige Fläche	Wohnbaufläche	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	127 m
W 2 Am Schenkeweg / Willhelmsweg Barby (Elbe) (8.316 m ²)	Erholungsfläche Platz Sonstige Fläche	Wohnbaufläche	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	373 m
W 3 Magdeburger Tor Barby (Elbe) (6.261 m ²)	Sport-/Freizeit/ Erholungsfläche	Wohnbaufläche	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	1.283 m
W 4 Gartengrundstück Fahrtenweg Barby (Elbe) (9.826 m ²)	Sport-/Freizeit/ Erholungsfläche Wohnbaufläche/ Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	1.228 m
W 5 Ortseingang Glinde (3.335 m ²)	Grünanlage	Wohnbaufläche	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	211 m
W 6 Barbyer Straße Pömmelte (5.931 m ²)	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	1.521 m
W 7 Felgeleber Straße Gnadau (7.696 m ²)	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	4.508 m
W 8 Dorfstraße Wespen (3.614 m ²)	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Saaleaue bei Groß Rosenberg (FFH0053LSA), Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)	3.935 m
W 9 Am Anger Tornitz (3.614 m ²)	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Saaleaue bei Groß Rosenberg (FFH0053LSA), Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)	1.211 m
W 10 Felddamm Tornitz (3.614 m ²)	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Saaleaue bei Groß Rosenberg (FFH0053LSA), Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)	1.288 m
W 11 Patzeter Straße Groß Rosenberg (9.383 m ²)	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Saaleaue bei Groß Rosenberg (FFH0053LSA), _____	473 m _____

Entwicklungsfläche	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Abstand zum NATURA -2000 Gebiet	FFH Gebiet
			Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)	908 m
G 1 Henschel Tornitz (15.600 m ²)	Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Saaleaue bei Groß Rosenberg (FFH0053LSA), Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)	411 m
S 1 Kleingartenanlage Otto-Beckmann Barby (Elbe) (6.679 m ²)	Sport-/Freizeit-/ Erholungsfläche	Sondergebiet	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	1.098 m
S 2 PV Pömmelter Straße Barby(Elbe) (29.192 m ²)	Grünland	Sondergebiet	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	317 m
S 3 PV Monplaisir Barby (Elbe) (121.126 m ²)	Gehölz Landwirtschaft Industrie-und Gewerbefläche	Sondergebiet	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	grenzt direkt an das FFH Gebiet
S 4 PV Schönebeker Straße Pömmelte (47.000 m ²)	Grünland	Sondergebiet	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	968 m
S 5 PV Bahnschiene Barby (Elbe) (292.252 m ²)	Grünland	Sondergebiet	Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg (SPA0015LSA); Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen (FFH0163LSA)	1.817 m
S 6 PV Bahnschiene Sachsendorf/Zuchau (292.252 m ²)	Landwirtschaft	Sondergebiet	Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg (SPA0015LSA); Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen (FFH0163LSA)	792 m
S 7 Tierproduktion Sauenzucht Monplaisir Barby(Elbe) (xx m ²)	Landwirtschaft Industrie-und Gewerbefläche	Sondergebiet	Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA)	grenzt direkt an das FFH Gebiet

Bei den Entwicklungsflächen handelt es sich vorrangig um kleinflächige Wohnbauflächen (W1-W11), um eine mittlere Gewerbliche Baufläche, mehrere Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen, eine mittlere Sonderbaufläche Einzelhandel und eine größere, arrondierende Sonderbaufläche Tierhaltung. Bei fast allen Flächen kann eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung für die benachbarten EU-Vogelschutzgebiete (SPA) und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) auf Grund der Art und Weise der geplanten Flächennutzung sowie der Entfernung ausgeschlossen werden.

Bei zwei Flächen könnte auf Grund der direkten Nähe zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA) eine Erheblichkeit vorliegen:

- S 3 PV Monplaisir Barby (Elbe),
- S 7 Tierproduktion Sauenzucht Monplaisir.

Deshalb erfolgt hier eine weitergehende Prüfung anhand der Schutz- und Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes.

Schutz- und Erhaltungsziele

Das FFH0050 Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg ist laut Standarddatenbogen als Lebensraum für Arten nach Anhang II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie den wichtigsten Zugvogelarten zu erhalten.

Als vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet wurden definiert (LANDESAMT FÜR UMWELT-SCHUTZ, Stand 2018, Ausschnitt):

- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Vogelarten (Anhang I-Arten und Arten nach Art. 4.2 EU-VSchRL).
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Abschnitte der Elbaue mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume wie Altarme, Auwälder, Wälder
- Sicherung des Lebensraums für vielen auentypischen Tierarten wie Libellen (Östliche Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer) und wandernde Fischarten (Barbe, Wels),
- Die im Gebiet vorkommenden Strukturen wie Niedermoorkomplexe, Feuchtgrünlandkomplexe, Auwaldkomplexe sind Standort seltener Pflanzenarten und sind zu erhalten,
- Im Gebiet sind eine Reihe schützenswerter Lebensraumtypen in Kombination anzutreffen wie Dünen mit offenen Grasflächen, natürliche Seen mit autochthoner Vegetation, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit *Ranunculus fluitans*, feuchte Hochstauendfluren der planaren bis alpinen Stufe, Brenndoldenauwiesen, magere Flachlandmähwiesen bis Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* – um nur einige zu nennen,
- unterschiedlich intensiv genutzter Grünlandstandorte zur Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für besonders geschützte Vogelarten, insbesondere Greifvögel und Weißstorch.
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger, insbesondere für den Vogelschutz bedeutende Feuchtgebietskomplexe, Wiesen und Weiden, die als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum, unter anderem für Wiesenweihe, Sumpfohreule, Wachtelkönig (Anhang I) sowie Großen Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Kiebitz (Art. 4.2) oder andere schutzbedürftige Arten bedeutend sind.

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für Gebüsch und Baumhöhlen bewohnende Vögel sowie verschiedene Fledermausarten wie Rauhauffledermaus und Abendsegler,
- Sicherung des Lebensraums für Elbebiber, Fischotter, verschiedene Kröten (u.a. Kreuzkröte) und Frösche (Moorfrosch),

Hier erfolgt eine kurze vertiefende Prüfung der Verträglichkeit:

Sonderbaufläche S 3 PV Monplaisir Barby (Elbe),			
	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust innerhalb FFH-Gebiet		X	kein Verlust gebietsspezifischen Lebensraumes
Auswirkungen auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	Erweiterung bereits vorhandener PV-Anlage – Vorbelastung gegeben, Aufgrund geplanter Nutzung mit Photovoltaikanlagen mit geringer Versiegelung geringe Beeinträchtigung, unter den Modulen Vegetationsaufwuchs möglich, allerdings mit regelmäßiger Pflege
Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele		X	Entwicklungsfläche auf einer sehr unebenen, stark zerklüfteten Fläche mit einem Mix aus Gehölz, Landwirtschaft, Industrie- und Gewerbefläche, kein charakteristischer Lebensraum, kein Brut- und Nahrungshabitat, kein Nachweis von Anhang I, II und IV-Arten auf der Fläche
mögliche Summationswirkungen mit anderen Projekten/Plänen		X	zwar bereits PV-Module vorhanden, aber keine Emissionen aussendend, daher keine Kumulation zu erwarten, zudem keine Projekte bekannt
Einschätzung:			
<p>Nach vorhandenem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Baufläche schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein. Umliegend sind Gewerbeflächen mit vorhandener Bebauung, Ackerflächen und die Elbe mit Uferbereich, die Lebensräume der Anhang I, II und IV-Arten werden nicht zerstört. Die Verträglichkeit der Baufläche ist gegeben.</p>			

Sonderbaufläche S 7 Tierproduktion Sauenzucht Monplaisir			
	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust innerhalb FFH-Gebiet		X	kein Verlust gebietsspezifischen Lebensraumes
Auswirkungen auf FFH-Gebiet zu erwarten	X		Aufgrund sich verändernder Emissionssituation können Stoffeinträge in das Gebiet nicht ausgeschlossen werden, vertiefende Untersuchungen sind erforderlich

Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele	X		Stoffeinträge führen zu Anreicherungen, die eine Veränderung des Artenspektrums in den zu schützenden Lebensraumtypen nach sich ziehen können, kein Brut- und Nahrungshabitat, kein Nachweis von Anhang I, II und IV-Arten auf der Fläche
mögliche Summationswirkungen mit anderen Projekten/Plänen	X		Keine Projekte bekannt, aber in unmittelbarer Nachbarschaft wird Schafhaltung betrieben und in westlicher Richtung(Hauptwindrichtung) befindet sich eine Schweineanlage, die als Vorbelastung zu betrachten ist.
<p>Einschätzung:</p> <p>Nach vorhandenem Kenntnisstand können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch Immissionen nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es vertiefter Untersuchungen auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die geplante Änderung der Tierhaltungsanlage.</p> <p>Die Baufläche schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein. Umliegend sind Ackerflächen sowie vorhandene Bebauung (Tierhaltungsanlage – Ställe, Verwaltungsgebäude), die Lebensräume der Anhang I, II und IV-Arten werden nicht zerstört.</p> <p>Die Verträglichkeit des Vorhabens auf dieser Baufläche ist ohne ergänzende Untersuchungen (Gutachten zu Emissionen/Immissionen, Vegetationskundliche Erhebungen) nicht gegeben.</p>			

Die geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik in Monplaisir Barby (Elbe) ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet negativ zu beeinflussen.

Bei der geplanten Sonderbaufläche S 7 Tierproduktion Sauenzucht Monplaisir kann eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, hier bedarf es auf der Ebene der Genehmigungsplanung vertiefter Untersuchungen. Es ist mit Auflagen zur Einhaltung der Grenzwerte für die Stickstoffdeposition in ökologisch besonders schützenswerte Bereiche – sowohl geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG als auch in die angrenzenden Schutzgebietsausweisungen zu rechnen. Hierbei steht die Einhaltung des Verschlechterungsgebotes für das direkt benachbarte Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA) im Focus.

1.4.2 Artenschutz

Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007, 29.7.2009 und 15.09.2017 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Bei der Prüfung der Entwicklungsflächen wurde auf vorhandene Daten des Landesamtes für Umweltschutz zurückgegriffen.

Dabei wurden nachfolgende Arten abgefragt:

- Tierarten nach Anhängen der FFH-Richtlinie (Wirbeltiere, Wirbellose Tiere),
- Pflanzenarten nach Anhängen der FFH-Richtlinie (Auszug aus der "Datenbank Farn- und Blütenpflanzen Sachsen Anhalt"),
- Fundpunkte von Tierarten (Wirbeltiere),
- weitere Daten zu Tierarten,
- Daten zu Vorkommen von Pflanzen, Brutvögeln, Fischen, Krebsen, Lurchen, Kriechtieren, Vögeln, Säugetieren (SPA, FFH)

Bei der Prüfung der Daten wurden keine der angefragten Arten auf den Entwicklungsflächen nachgewiesen.

2 Beschreibung der Umweltbelange

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet übersichtsartig beschrieben und für die vom Realbestand abweichenden Planflächen konkretisiert. Die Beschreibung erfolgt anhand des Ist-Zustands, der Vorbelastungen sowie der Empfindlichkeit der Schutzgüter und nimmt Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der im Flächennutzungsplan vorbereiteten Planungen. In der Bewertung der Schutzgüter werden die mit der Planung verbundenen Auswirkungen hervorgehoben, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen abzuleiten.

(Im Angang des Umweltberichts erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung zu den betrachteten Umweltmerkmalen der vom Bestand abweichenden Planflächen.)

2.1 Landschaftseinheiten

Aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung gehört das Planungsgebiet zu den frühbesiedelten Regionen Mitteleuropas. Dies belegen zahlreiche Bodenfunde, deren Ursprung auf eine Zeit vor ca. 200.000 Jahren zurückzuführen ist. Mit dem Beginn der produzierenden Wirtschaftsweise (Ackerbau, Viehzucht) vor etwa 8.000 Jahren wurden die ersten Siedlungen gegründet.

Ab dem 1. Jahrtausend setzte sich die Besiedlung kontinuierlich fort und es wurden Ortschaften wie Barby, Pömmelte oder Tornitz gegründet. Die Waldflächen wurden zugunsten von Siedlungsbau, Acker und Weideland immer weiter zurückgedrängt.

Um 1170 entstand mit der Salzgewinnung ein Wirtschaftszweig, der sowohl die wirtschaftliche Entwicklung der Region als auch die Landschaftsgestalt stark beeinflusste. Durch den hohen Holzbedarf der Salzsiedereien reduzierte sich der Gehölzbestand der Umgebung drastisch. Etwa zur gleichen Zeit begannen die Menschen mit dem Bau von Deichen und Entwässerungsgräben, um sich gegen die wiederkehrenden Überflutungen zu wehren. Auenlandschaften wurden entwässert und für die Landwirtschaft nutzbar gemacht. Durch den steigenden Bau- und Brennholzbedarf der anwachsenden Bevölkerung und Intensivierung der Waldweiden kam es zu einer starken Beanspruchung und Übernutzung der Auwälder.

Im 19. Jahrhundert bestimmte die Industrialisierung mehr und mehr die Landschaftsgestalt rund um Barby. Große Industrieanlagen und neue Verkehrswege, wie die heute noch aktiv genutzte Bahnstrecke Magdeburg – Halle, kamen als landschaftswirksame Elemente hinzu.

Etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die z.T. als Hutung von Schweinen genutzten Auen die Nieder- und Mittelwälder der Auen mit Eichenüberhältern in Hochwälder überführt. Zur Gewinnung von Wertholz wurden überwiegend Stiel-Eichen angepflanzt, daneben als schnellwachsende Baumarten auch Pappeln. In den Bördelandschaften kam es durch die Einführung des

Zuckerrübenanbaus im 19. Jh. und die Mechanisierung (Dampfpflüge) zu einer weiteren Verarmung an landschaftsgliedernden Strukturen.

Elbe und Saale erlangten seit dem 17. Jahrhundert zunehmende Wichtigkeit als Transportwege. Die Schiffbarkeit wurde durch Ausbaumaßnahmen immer weiter verbessert und die Deichanlagen entlang der beiden Flüsse zu einem geschlossenen System zusammengeführt. Die durch Begradigung bewirkte Flusslaufverkürzung und die Schaffung von Leiteinrichtungen führte zu verstärkter Tiefenerosion im Flussbett und somit auch zur Senkung des Grundwasserspiegels in den durchlässigen Talschottern.

Eine weitere drastische Veränderung des Landschaftscharakters erfolgte im 19. und 20. Jahrhundert durch den industriellen Abbau von Bodenschätzen. In Bergsenkungsgebieten und ehemaligen Bodenabbaubereichen bildeten sich zahlreiche Stillgewässer, deren Uferzonen heute als naturnahe Landschaftselemente zur Landschaftsgliederung beitragen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte ein grundlegender Wandel der Kulturlandschaft. Drastische Vergrößerungen der Bewirtschaftungseinheiten durch die Bodenreform der DDR zerstörten das Flurgefüge und überformten das Wegenetz. Besonders deutlich sind diese Veränderungen im Bereich der Niederterrassen mit den flächenmäßig größten Ackerschlägen im Plangebiet. Typische Landschaftselemente wie Hecken und Feldgehölze wurden entfernt und extensive Ackersäume verdrängt. Kleinflächiges Grünland im Bereich noch feuchter Senken fluvialer Rinnen und ehemaliger Flussschlingen verschwanden aus der Kulturlandschaft.

Mit dem Wandel der Kulturlandschaft ging ein Wandel der Siedlungsflächen einher, der im städtischen Bereichen durch die Entstehung von Industriebauflächen und vermehrten Wohnbauflächen geprägt war. In den Dörfern errichteten Neusiedler in den Randbereichen neue Hofstellen. Später beeinflussten die größer dimensionierten Neubauten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Ortsbilder sowie durch die Errichtung von Wohnblöcken für ihre Angestellten.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen nehmen heute in der Einheitsgemeinde Stadt Barby einen Anteil von ca. 75 % ein, der Anteil an Waldflächen ist mit ca. 10 % relativ gering.

Der Landschaftsrahmenplan des Altkreises Schönebeck gliedert das Plangebiet ebenso wie das Landschaftsprogramm von Sachsen-Anhalt in zwei Großlandschaften. Jede Großlandschaft wird durch zwei Landschaftseinheiten untergliedert, so dass sich folgende Einteilung ergibt:

- die Großlandschaft der Talauen und Niederungslandschaften mit
 - 2.1.3. Dessauer Elbetal und
 - 2.4. Unteres Saaletal,
- die Großlandschaft der Ackerebenen mit
 - 3.2. Magdeburger Börde
 - 3.3. Köthener Ackerland.

Die Großlandschaft der Talauen und Niederungslandschaften nimmt mit den beiden Flüssen Elbe und Saale ca. zwei Drittel der Gemarkung der Einheitsgemeinde Stadt Barby ein gegenüber einem Drittel der vorrangig durch Ackerbau bestimmten Landschaften der Magdeburger Börde und des Köthener Ackerlandes. Die nachfolgende Kartendarstellung verdeutlicht die flächenmäßige Verteilung der Landschaftseinheiten.

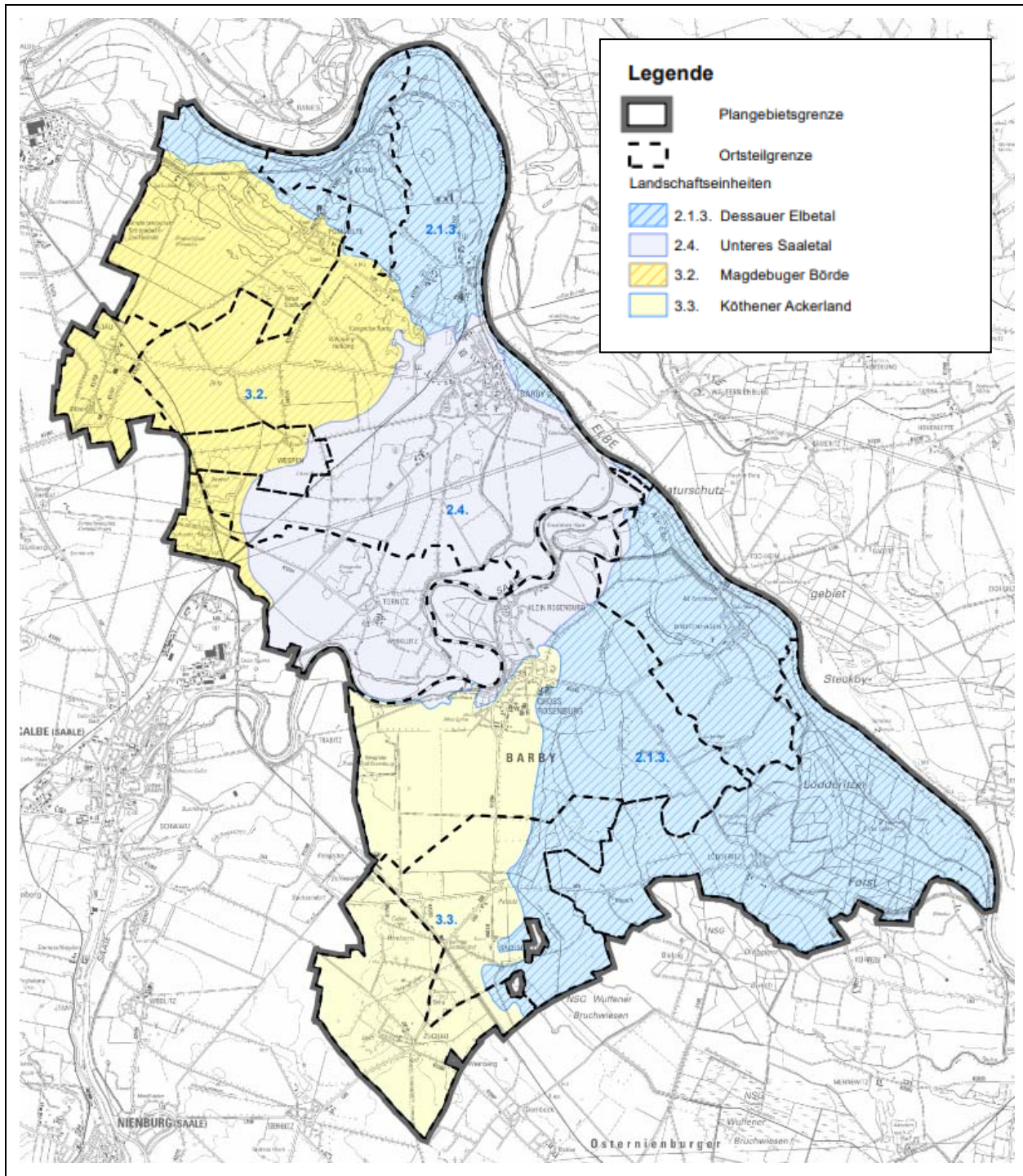


Abbildung 4 Landschaftseinheiten im Plangebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby; Maßstab 1:75.000, hier unmaßstäblich

Das **Dessauer Elbtal** mit dem Ortsteil Glinde wird von dem am meisten herausragende Landschaftselement Elbe geprägt aufgrund der Größe, der Länge und der weitläufig umliegenden

Biotope. Im Südosten der Einheitsgemeinde Stadt Barby entlang der Elbe setzt sich die Landschaftseinheit Dessauer Elbetal mit Breitenhagen, Lödderitz und dem Steckby-Lödderitzer Forst (Auwaldfragmente) fort. Die glazialen Erosionsvorgänge während der Elsterkaltzeit formten das Gelände und nach dem Ende der Saalekaltzeit bildete sich der Fluss im heutigen Niederungsverlauf als Teil des Breslau-Magdeburger Urstromtals. Es entstand das breite Elbetal mit weiten holozänen Flussauen und ausgedehnten randlich erhaltenen, flachen, tiefliegenden weichselkaltzeitlichen Niederterrassenflächen. Trotz der häufigen Ackernutzung hat sich ein relativ reich strukturiertes Landschaftsbild erhalten. Es gestaltet sich überwiegend eben zwischen 50 und 55 m HN mit Reliefstrukturen wie Altwässern und Flutrinnen sowie Kolken. Die Dünen im Bereich des Steckby-Lödderitzer Forstes liegen teilweise auf einem Niveau zwischen 60 und 70 m HN. Die Landschaftseinheit wird repräsentiert von folgenden Schutzgebieten:

- FFH Gebiete zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA),
- FFH-Gebiet Elbaue Steckby-Lödderitz (FFH0054LSA),
- EU-Vogelschutzgebiet Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)
- Biosphärenreservat Mittelbe (BR_0001LSA),
- Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe (LSG0051___) im Osten und Südosten und Mittlere Elbe (LSG0023___) von Norden in das Plangebiet hineinragend.

Im **Unteren Saaletal** bestimmt der Flussverlauf der Saale die Ausstattung der Landschaft und nimmt Einfluss auf die Eigenschaften der verschiedenen Schutzgüter. Die Ortschaften Barby, Tornitz, Klein Rosenberg und die Saale mit einem Großteil ihrer Auenbereiche sind dieser Landschaftseinheit zuzuordnen.

Die der pleistozäne Terrassenkörper von Sedimenten der förmlich ineinander übergehenden Auenbereiche von Elbe und Saale wird von nacheiszeitlichen Überschwemmungsbereichen überlagert. Die Formungskraft der Flussläufe spiegelt sich im Bodenmosaik (paläogenen und neogenen Sedimente) und in der Morphologie (eingetiefter Flusslauf) wieder. Der entstandene Schotterkörper verbindet sich im Bereich der Saalemündung mit der Niederterrasse. Über dem Schotterkörper haben sich lehmige, schluffige und tonige Hochflutablagerungen gebildet, dieser Prozess wurde durch die Rodungsperiode im Mittelalter noch verstärkt. Die fluviatilen Hohlformen sind meist wassergefüllt. Das Höhenniveau der Landschaftseinheit liegt zwischen 50 und 55 m HN, sie ist zumeist reich gegliedert durch Baumgruppen, Gebüsche, Baumreihen und Röhrichtflächen.

Der Landschaftseinheit sind folgende Schutzgebiete zuzuordnen:

- FFH Gebiete zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA),
- FFH-Gebiet Saaleaue bei Groß Rosenberg (FFH0053LSA),
- EU-Vogelschutzgebiet Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001LSA)
- Biosphärenreservat Mittelbe (BR_0001LSA),
- Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe (LSG0051___) im Osten und Südosten und Mittlere Elbe (LSG0023___) von Norden in das Plangebiet hineinragend.

Die **Magdeburger Börde** nimmt weiträumige landwirtschaftliche Nutzflächen, vorwiegend Ackerflächen, zwischen der Elbe im Norden und der Saale im Süden ein. Die Ortschaften Pömmelte, Gnadau und Wespen sind in das Bördegebiet eingebettet.

Auf den mesozoischen Sedimentgesteinen der Weferlingen-Schönebecker Triasplatte bildeten sich in der Weichselkaltzeit Decken von Löß, sandigem Löß und Sandlöß, die mit einer Mächtigkeit zwischen 80 bis 120 cm auf ebenen Flächen und etwa 3 m an den Unterhängen und in den Tälern dem Untergrund aufliegen. Dieser Umstand lieferte den Grundstein für die intensiv betriebene ackerbauliche Landbewirtschaftung in dieser Landschaftseinheit.

Die Auslaugung von Salzen und Gipsen im Untergrund einerseits (wirtschaftliche Nutzung salinärer Zechsteinserien) und der Abbau von tertiärer Braunkohle (bis Mitte des vorigen Jahrhunderts bei Pömmelte) führte zu zahlreichen (teilweise wasserführenden) Senken und Stillgewässern. Es zeigt sich ein flachwelliges Kleinrelief mit zahlreichen Dellen und Mulden. An die Endmoränen sind Abbaustellen von Sanden und Kiesen gebunden, die nach Aufgabe der Rohstoffnutzung zu einem Zuwachs an Stillgewässerflächen in der Landschaftseinheit führten und führen.

Bis auf eine Reihe von geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG) befinden sich im Bereich der Magdeburger Börde innerhalb des Plangebietes - neben einer Reihe neuangepflanzter Gehölzstrukturen infolge von Kompensationsmaßnahmen - keine weiteren Schutzgebietsausweisungen.

Im Südwesten der Einheitsgemeinde Stadt Barby erstreckt sich das **Köthener Ackerland** mit Groß Rosenburg, Sachsendorf und Zuchau an. Hier ist aufgrund der Bodenausstattung wieder die ackerbauliche Nutzung dominant.

Buntsandsteinbildungen des Trias und der Zechsteinrand bilden den geologischen Untergrund. Eiszeitliche Terrassenbildungen von Elbe und Saale brachten Sande und Kiese in die Region, sie werden heute im Nassabbauverfahren zur wirtschaftlichen Verwertung gewonnen. Die Weichselkaltzeit brachte eine geringmächtige Lössdecke über die Sande und Kiese, die die Basis der ackerbaulichen Nutzung lieferte. Im Übergang zur Elbtalau gestaltet sich die überwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft abwechslungsreicher durch den Einfluss von Fließgewässern, temporären Kleingewässern und feuchtigkeitsgeprägten Lebensräumen.

Das Relief ist überwiegend eben und weist nur einige wenige geringe, langgestreckte Bodenwellen auf bei 55-60 m HN. Bei Zuchau liegt der höchste Bereich des Plangebietes mit einem Kuppenrelief von 60 bis 80 m HN.

Von Osten reichen in einem schmalen Streifen zwei Schutzgebietsausweisungen in die Landschaftseinheit hinein, das Biosphärenreservat Mittelelbe (BR_0001LSA) und das Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe (LSG0051___) im Osten und Südosten. Des Weiteren sind einige geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG) südlich der Saale und nördlich bis westlich von Zuchau zu benennen.

2.2 Klima

2.2.1 Regionalklima

Großklimatisch betrachtet befindet sich die Einheitsgemeinde Stadt Barby im Übergangsbereich zwischen dem maritim beeinflussten subatlantischen Klima Westeuropas und dem trocken-warmen Subkontinentalklima.

Regionalklimatisch gehört das Gebiet zum mitteldeutschen Binnentiefelandklima und liegt in einem Übergangsbereich zweier Klimabezirke. Zum einen handelt es sich im westlichen Gemarkungsbereich um den Bördebezirk, der zum Gebiet des Börde- und Mitteldeutschen Binnenlandklimas gerechnet wird. Der Bereich des Elbeverlaufs gehört zum Klimabezirk Elbeaue, der zum Gebiet des Übergangsklimas der Lüneburger Heide zugeordnet wird.

Für die Einschätzung des Klimas wurden Daten der Klimastation Magdeburg herangezogen, die die nächstgelegene Klima- und Wetterstation zum Plangebiet ist. Sie befindet sich ca. 25 km (Luftlinie) entfernt in nordwestlicher Richtung.

Die Jahresniederschläge liegen bei 523 mm/a, der Juli ist der Monat mit den höchsten Niederschlägen und im Monat Februar fällt am wenigsten Niederschlag. Der Planungsraum befindet sich in Leelage zum Harz und somit in dessen Regenschatten. Zudem spiegelt sich in einer Verringerung der Niederschlagsmenge innerhalb des Klimabezirkes von West nach Ost der abnehmende maritime Einfluss wieder.

Mit einer Jahresmitteltemperatur von 10,2°C, einer mittleren Januartemperatur von 3,5 °C und einer mittleren Julitemperatur von 25°C wird der klimatische Übergangscharakter dieser Region zum subkontinentalen Binnenklima deutlich. Er ist gekennzeichnet durch die stärkere sommerliche Erwärmung und eine relativ hohe Jahresschwankung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung für dieses Gebiet kommt aus westlicher Richtung und wird mit einem Anteil von 25 % am gesamten Jahr angegeben, gefolgt von Winden aus Süden und Südwest zu gleichen Anteilen (14 %).

Die mittlere Anzahl der Frosttage wird mit ca. 66 angegeben und die mittlere Anzahl der Schneetage mit ca. 42.

2.2.2 Geländeklima und Siedlungsklima

Neben den regionalklimatischen Verhältnissen wirken bei austauscharmen Wetterlagen auch lokalklimatische Prozesse, die vor allem von der vorhandenen Topographie und dem vorhandenen Bewuchs beeinflusst werden. Für die Örtliche Planung sind vor allem mikroklimatische Kenngrößen von Bedeutung. Hierbei unterscheidet man Ausgleichs- und Wirkräume.

Zu den Wirkräumen gehören Bereiche, in denen durch menschliche Eingriffe in die Landschaft z.B. durch Bebauung, großflächige Versiegelung oder Emissionen von Schadstoffen für den Menschen und für Ökosysteme ungünstige Lebensräume entstehen.

Ausgleichsräume sind Bereiche ohne derartige Beeinträchtigungen. Hierzu gehören Wälder als Frischluftentstehungsgebiete, sie filtern die Luft, binden Staub, produzieren Sauerstoff in Größenordnungen, speichern Kaltluft über Nacht und geben diese am Tag langsam ab. Die freie Flur mit Acker und Grünland stellt ebenfalls einen Ausgleichsraum in Form eines Kaltluftentstehungsgebietes dar. Es kommt zu einer hohen Amplitude im Tagesgang der Temperaturen. Bei Strahlungswetter nehmen sie viel Energie auf und erwärmen sich und die bodennahen Luftschichten. Nachts kommt es bei wind- und wolkenarmer Wetterlage durch die Ausstrahlung zu einer Abkühlung der obersten Bodenschichten und der darüber liegenden Luftmassen.

Um eine räumliche Verknüpfung zwischen Wirkungs- und Ausgleichsräumen zu ermöglichen, sind Luftaustauschbahnen von besonderer Bedeutung. Sie werden entsprechend ihrer vordergründigen Funktion eingestuft. Demnach können Frischluftschneisen Frischluft aus Waldgebieten und Kaltluftschneisen Kaltluft von Offenlandflächen jeweils in belastete Bereich führen, eine Kombination beider Funktionen ist auch möglich.

In Anbetracht der globalen klimatischen Veränderungen und die Häufung extremer Wetterereignisse gemessen am Jahresdurchschnitt werden die örtlichen mikroklimatischen Verhältnisse weiter an Bedeutung gewinnen. Der § 1a Abs. 5 BauGB nimmt an Bedeutung zu, dass der globale Klimaschutz als Planungsgrundsatz auch in der Bauleitplanung Eingang findet. Dies kann über die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Rahmen des Flächennutzungsplans erfolgen, indem der Anteil erneuerbarer Energien gefördert wird und der Erhalt klimatisch ausgleichend wirkender Strukturen gewährleistet wird.

Zur Beurteilung des Lokalklimas hat sich die Abgrenzung von Klimatopen bewährt. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen gleiche klimatische Bedingungen vorherrschen, wie bereits bei den Wirkungs- und Ausgleichsräumen angedeutet.

Bereiche mit starker bioklimatischer Belastung sind Bereiche mit hoher Gebäudedichte, zusammenhängenden Gebäudegruppen und hohem Versiegelungsgrad, die größere Wärmeinseln bilden. Dazu zählen z.B. das Stadtzentrum von Barby, die gewerblichen Bauflächen nördlich von Barby, das Betonsteinwerk westlich von Sachsendorf, die gewerblichen Bauflächen südöstlich von Tornitz und südlich von Groß Rosenberg sowie die landwirtschaftlichen Hofstellen bei Pömmelte und Klein Rosenberg.

Bioklimatisch mäßig belastete Bereiche sind die Randbereiche der Stadt Barby, alle Ortsteile mit überwiegender Einzel- und Reihenhausbauung sowie die Splittersiedlungen im Außenbereich wie z. B. Colno westlich von Sachsendorf, Luisenhof südlich von Breitenhagen, die Neue Siedlung bei Pömmelte, Zeitz östlich von Gnadau, die Ziegelei südlich von Werkleitz und die Weinbergsiedlung am südwestlichen Ufer des Kiesees Barby. Versiegelte Flächen, wie bereits auch kleine betonierte oder asphaltierte Wege, bewirken eine verminderte Transpiration einhergehend mit einer Erwärmung des Bodens und der darüber liegenden Luftschichten, wodurch sich lokale Wärmeinseln entstehen.

Kaltluftentstehungsgebiete sind sämtliche Wiesen, Weiden und Ackerflächen entlang der Fließgewässer Elbe, Saale, Taube und Landgraben. In Nächten mit Ausstrahlungswetterlagen ermöglichen sie die Kaltluftbildung und -sammmlung unmittelbar über dem Boden. Des Weiteren zählen zu den Kaltluftentstehungsflächen die Ackerflächen nördlich von Gnadau, die Äcker und Grünlandflächen zwischen Pömmelte und Glinde, südlich von Barby, zwischen Groß-Rosenburg und Breitenhagen, sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen rings um Sachsendorf.

Eine hohe Bedeutung für die Frischlufentstehung haben insbesondere die geschlossenen Waldgebiete im Bereich des Steckby-Lödderitzer Forstes und die Waldbereiche entlang der Saale mit Götzhorn und Hasselbusch.

Die größeren Fließgewässer wie Elbe und Saale und auch die Standgewässer, die aufgrund der Rohstoffförderung im Tagebau entstanden, wie Schachtteich, Seehof, Kiesgrube Tornitz, Kiesgrube Trabitze und Kiesgrube Barby wirken reduzierend bezüglich der Temperatur angrenzender Flächen. Zugleich verfügen diese Bereiche über eine höhere Luftfeuchte. Dieser Umstand kann zu entlastenden Effekten für die belasteten Siedlungsbereiche führen.

Aufgrund der geringen Reliefenergie im Plangebiet mit Höhenunterschieden von 5 bis maximal 10 m fehlen im Plangebiet ausgeprägte Abflussbahnen für Kaltluftströme. Lediglich entlang der Fließgewässer Landgraben, Taube und Barbyer Landgraben Ost und bei Windrichtungen aus West und Südwest erfolgt ein Kaltlufttransport in Richtung der bioklimatisch stark bis mäßig belasteten Bereiche um Barby. Über die Flüsse Saale und Elbe ist - trotz des geringen Gefälles – der Abtransport der Frischluft aus den dort vorhandenen Gehölz- und Waldbereichen gesichert. Insbesondere Barby profitiert von diesen beiden Kalt- und Frischluftschneisen entlang der beiden landschaftsbildbestimmenden Ströme.

Innerhalb der Siedlungsbereiche sowohl der dichter bebauten Stadt Barby als auch der lockeren Bebauungen der zehn Ortsteile kommt den kleinflächigen öffentlichen und auch den privaten Grün- und Gehölzflächen eine wichtige lokalklimatische Entlastungsfunktion zu. Diese Vegetationsflächen sind als klimaökologische Komfortinseln anzusprechen und weisen eine niedrigere Temperatur und eine höhere Luftfeuchtigkeit als die bebaute Umgebung auf. Des Weiteren vermögen sie auch Stäube zu binden. Somit leisten Parks, Friedhöfe, Dorfteiche und deren Umgebung, Kleingartenanlagen, Sport- und Reitplatzgelände einen Beitrag zur Lufthygiene des Siedlungsbereichs.

2.2.2.1 Vorbelastungen

Eine wichtige Vorbelastung der klimaökologischen Funktionen der Einheitsgemeinde Stadt Barby sind erhöhten Versiegelungsbereiche im inneren Stadtkern und –mit wesentlich höherem Wirkgrad – die Gewerbe- und Industrieaufläachen in den ausgewiesenen Arealen sowie die landwirtschaftlichen Gebäude und Anlagen. In diesen verdichteten Bereichen treten insbesondere im Sommer Aufheizeffekte und Schadstoffanreicherungen auf. Thermische Belastungen in Kombination mit geringen Niederschlägen führen zu erhöhten Luftfrachten mit Stäuben

und Aerosolen, die bei einem anhaltenden Klimawandel zu negativen Wirkungen bei Menschen, Pflanzen und Tieren führen können.

Unter diesem Aspekt ist die Beanspruchung von ausgleichend wirkenden Strukturen durch neue Bauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung kritisch zu hinterfragen bzw. sachgerecht zu kompensieren.

Die Eisenbahn-Schnellfahrstrecke Magdeburg-Halle verläuft im Westen der Gemarkung der Einheitsgemeinde Stadt Barby und berührt in ihrem Verlauf die Ortsteile Barby und Sachsen-dorf. Neben der Nutzung durch die Regionalbahn (stündlich) und den überregionalen ICE – Verkehr wird die Strecke intensiv zum Gütertransport genutzt. Das Kies- und Betonwerk an der Kiesgrube Schwarz/ Trabit/ Rosenberg hat einen direkten Gleisanschluss ebenso das Gewerbegebiet Nr. 3 / I GI + GE Monplaisirstraße.

Durch das Plangebiet führen keine Autobahn und auch keine Bundesstraße. Den regionalen und überregionalen Verkehr sichern die fünf Landesstraßen (L) und die dreizehn Kreisstraßen (K) ab. Auf den Zubringerstraßen zu den beiden Elbfähren in Barby (L 51), und Breitenhagen (L 149) sowie zur Saalefähre Werkleitz- Groß Rosenberg (K 1243) ist zu den Fahrzeiten mit leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Durch den Verkehr wirken höhere Konzentrationen von Kohlenmon- und -dioxid, Stickoxide sowie Kohlenwasserstoffen, als zum Umfeld. Durch die verhältnismäßig geringe Verkehrsdichte sind diese Werte jedoch als gering einzuschätzen. Besonders in Ballungsräumen und größeren Städten sind höhere Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Der Planungsraum ist eher ländlich geprägt, sodass keine hohen Konzentrationen gemessen wurden. Insgesamt werden die Grenzwerte eingehalten. Auch sind in dem ländlich geprägten Raum um Barby keine größeren industriellen Standorte und damit Emittenten vorhanden, die nächstgelegenen größeren Industriestandorte befinden sich in Schönebeck, Calbe und Aken.

Für das Gemeindegebiet sind folgende Vorbelastungen von Luftstickstoff bekannt, die gemäß den Angaben des Datenkatasters des Umweltbundesamtes (UBA) benannt werden:

- Laubwald 14 kg N/ha/a,
- Mischwald 15 kg N/ha/a,
- Wasserflächen 11 kg N/ha/a,
- Wiesen und Weiden 11 kg N/ha/a
- Acker 11 kg N/ha/a
- Bebauung 16 kg N/ha/a

Allerdings sind die tangierende Eisenbahnstrecke sowie die Landes- und Kreisstraßen Quellen für die Entstehung von Fremdstaub. Die geomorphologische Geländesituation der Bahn - Trassenführung im relativ ebenen Gelände der Magdeburger Börde und des Köthener Ackerlandes mit einem gehäuften Auftreten von Winden aus westlicher Richtung bedingen eine relativ kurze Verweildauer der Stäube im Plangebiet.

2.2.2.2 Auswirkungen der Planung

Wesentliche Beeinträchtigungen durch Ausweisungen im Flächennutzungsplan können dadurch entstehen, dass Flächen mit großflächigen Versiegelungen und Beseitigung von Vegetation verbunden sind. Mit den Ausweisungen können negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden des Menschen sowie auf sensible Ökosysteme verbundenen sein. Hierbei sind Neuausweisungen von gewerblichen Flächen und Sonderbauflächen zu benennen (G1, S1 - S7). Die Gewerbliche Baufläche G1 und die Sonderbaufläche S7 würden bei Realisierung den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche nach sich ziehen. Beide Standorte würden sich an bereits vorhandene, vorbelastete Strukturen angliedern. Temperaturerhöhungen dieser Wärmeinseln im Sommer bei verminderter Niederschlagshäufigkeit im Jahresverlauf führen zu Staub- und Aerosolanreicherungen sowie erhöhtem Oberflächenabfluss (im Falle von Starregen) durch die vermehrte Versiegelung.

Die Sonderbauflächen S2 bis S6 sind geplante Photovoltaikanlagen im Bereich von Bahnanlagen, im Bereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und auf Konversionsflächen. Bei den geplanten Photovoltaikanlagen in Verbindung mit bereits vorbelasteten Siedlungsgebieten – Bahnanlagen S5, S6 und Konversionsfläche S3, S4 - ist die Beeinträchtigung nur als bedingt erheblich anzusprechen. Im Vergleich dazu ist der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei Errichtung der Sonderbaufläche S2 als erheblicher einzustufen, da ein Teil der Produktionsfläche für landwirtschaftliche Kulturen als Vegetationsfläche an sich verlorengelht und auch deren Vielfältigkeit im Bewuchs eingedämmt wird.

Die Beseitigung der Kleingartenanlage bei der Errichtung der Sonderbaufläche S1, auch wenn sie brach gefallen ist, bedeutet den Verlust einer innerörtlichen klimaökologischen Komfortinsel mit verschiedenen Gehölzstrukturen. Bei der Gestaltung der Sonderbaufläche des Einzelhandels ist über eine gezielte Grünplanung (Grünordnungsplan) eine Steuerung grüner Umweltziele (z.B. Fassadenbegrünung, Pflanzvorgaben für Bäume, Reduzierung der Versiegelung auf Mindestmaß) vorzunehmen.

Tabelle 7: Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktion durch die Planung

Ortsteil	Nummer	Betroffenheit
Barby (Elbe)	W1	Entstehung klimatischer Wirkraum
Barby (Elbe)	W2	Entstehung klimatischer Wirkraum
Barby (Elbe)	W3	Entstehung klimatischer Wirkraum
Barby (Elbe)	W4	Entstehung klimatischer Wirkraum
Glinde	W5	Entstehung klimatischer Wirkraum
Pömmelte	W6	Entstehung klimatischer Wirkraum
Gnadau	W7	Entstehung klimatischer Wirkraum
Wespen	W8	Entstehung klimatischer Wirkraum
Tornitz	W9	Entstehung klimatischer Wirkraum
Tornitz	W10	Entstehung klimatischer Wirkraum
Groß Rosenburg	W11	Entstehung klimatischer Wirkraum

Ortsteil	Nummer	Betroffenheit
Tornitz	G1	Entstehung klimatischer Wirkraum, Verlust Kaltluftentstehungsgebiet
Barby (Elbe)	S1	Entstehung klimatischer Wirkraum,
Barby (Elbe)	S2	Entstehung klimatischer Wirkraum
Barby (Elbe)	S3	Entstehung klimatischer Wirkraum, Beeinträchtigung Luftaustauschbahn (höhenabhängig)
Pömmelte	S4	Entstehung klimatischer Wirkraum, Verlust bzw. Beeinträchtigung Kaltluftentstehungsgebiet
Barby (Elbe)	S5	Entstehung klimatischer Wirkraum
Sachsendorf / Zuchau	S6	Entstehung klimatischer Wirkraum
Barby (Elbe)	S7	Entstehung klimatischer Wirkraum, Verlust Kaltluftentstehungsgebiet

Eine planungsrechtliche Sicherung bestehender und geplanter städtischer Grünflächen, z.B. des Kurparks in Barby und des Zinzendorfplatzes in Gnadau, leisten einen Beitrag zum Erhalt klimatisch ausgleichender und die Lufthygiene verbessernder Strukturen in den Siedlungsbereichen.

Des Weiteren wirken sich die Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen für die Innenverdichtung positiv auf den Klimaschutz aus, indem eine kompakte Stadt- und Siedlungsentwicklung zu einer Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen beiträgt.

Im Zuge von Neuausweisungen von Flächen für die Wohnnutzung greifen bei der Errichtung neuer Gebäude die Regelungen des aktuellen Energiefachrechtes, so dass Energieverluste z.B. durch fachgerechte Dämmung vermieden und zudem der Verbrauch natürlicher Ressourcen minimiert werden können.

2.2.2 Geologie und Boden

Geologie

Die Landschaftsgenese, die Entwicklung der Böden, der Fauna und Flora sowie die Siedlungsgeschichte sind eng an die geologischen Erscheinungen des betreffenden Gebietes gebunden.

Die geologischen Entwicklungsprozesse reichen viele Millionen Jahre zurück. So bildete sich während des Mesozoikums vor ca. 152 – 66 Mio. Jahren die Gesteinsfolge Buntsandstein, Muschelkalk und Keuper heraus, deren Bestandteile Mittlerer und Unterer Buntsandstein treten bei Zuchau stellenweise heute noch zu Tage. Im Zeitalter des Paläogens vor etwa 66 bis 23 Mio. Jahren wurden diese Gesteinsschichten teilweise von Sanden und Kiesen überlagert.

Entscheidend für das Landschaftsbild sind die Hinterlassenschaften der Inlandvereisungen im **Pleistozän**. Während der **Saale-Kaltzeit** vor 300.000 bis 126.000 Jahren wurden die älteren Gesteinsfolgen großflächig durch glaziale und periglaziale Sedimente wie Löß oder Sandlöß

überlagert. Relikte dieser Epoche, wie Grund- und Endmoränen, haben sich nördlich und südlich von Zuchau abgelagert.

In der **Weichsel-Kaltzeit** vor 115.000 bis 10.000 Jahren kam es im Bereich der Urstromtäler zu einer intensiven Tiefenerosion und dadurch zur Bildung der Niederterrassen. Im Laufe der Zeit haben sich hier mächtige Schichten qualitativ hochwertiger Kiessande abgelagert, wie sie z.B. in der Kiesrinne zwischen den Festgesteinshochlagen westlich und östlich der Saale bei Gerbitz, Zuchau und Colno nachweislich liegen. Die Schichtfolge ist sehr homogen mit 10 bis 15 m mächtigen Kiesen und Kiessanden. Eine weitere Kiesrinne befindet sich nördlich der Saale im Dreieck zwischen Schönebeck, Calbe und Barby mit einer Mächtigkeit von 10 bis 12 m.

Ein anderes Ergebnis der Weichsel-Kaltzeit sind die Flugsande, die sich bei Breitenhagen und im Steckby-Lödderitzer Forst entlang der Elbe an einigen Stellen zu Dünen aufgehäuft haben.

Nach der letzten Kaltzeit zog sich im **Holozän** der Gletscherkörper wieder zurück und Auenlandschaften entstanden im Niederterrassenbereich. Ein Großteil des oberflächigen Untergrundes im Planungsgebiet setzt sich aus Flussablagerungen zusammen, die sich hier nach und nach angesammelt haben. Neben Auen bildeten sich auch Moorkörper. So ist der Bereich der Landgrabenniederung bei Patzetz von torfigem bis moorigem Untergrund geprägt.

Boden

Das Flächennutzungsplangebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby gehört drei verschiedenen **Bodengroßlandschaften (BGL) Deutschlands** an, die in der Abbildung 6 dargestellt sind:

- **2.1 BGL der Auen und Niederterrassen** - Flussbegleitend entlang der Elbe und der Saale breiten sich die Auen und Niederterrassen aus.
- **4.1 BGL der Grundmoränenplatten und Endmoränen im Altmoränengebiet Norddeutschlands und im Rheinland** – Vertreter dieser Bodengroßlandschaft sind südlich von Groß Rosenburg, rings um Zuchau, Patzetz, Sachsendorf und Rajoch anzutreffen.
- **6.2 BGL der Lössböden** – Im Dreieck zwischen Gnadau, Pömmelte und Wespen sowie südwestlich von Zuchau treten die Böden der eiszeitlichen Grund- und Endmoränenphase auf.

Aus dem **Bodenatlas Sachsen-Anhalts** lassen sich für den Planungsraum verschiedene **Bodenregionen** ablesen, die stark an die naturräumliche Einteilung der Landschaften Sachsen-Anhalts angelehnt sind und der Einteilung der Bodengroßlandschaften Deutschlands entsprechen. Die Auen- und Niederungsbereiche entlang der Elbe und der Saale lassen sich der **Bodenregion der Flusslandschaften** zuordnen. Im Süden ragt ein kleiner Bereich der **Bodenregion der Altmoränenlandschaften** in den Planungsraum hinein. Zu der **Bodenregion der Löss- und Sandlössböden** gehören die Bereiche westlich von Barby sowie im Südwesten des Planungsraumes.

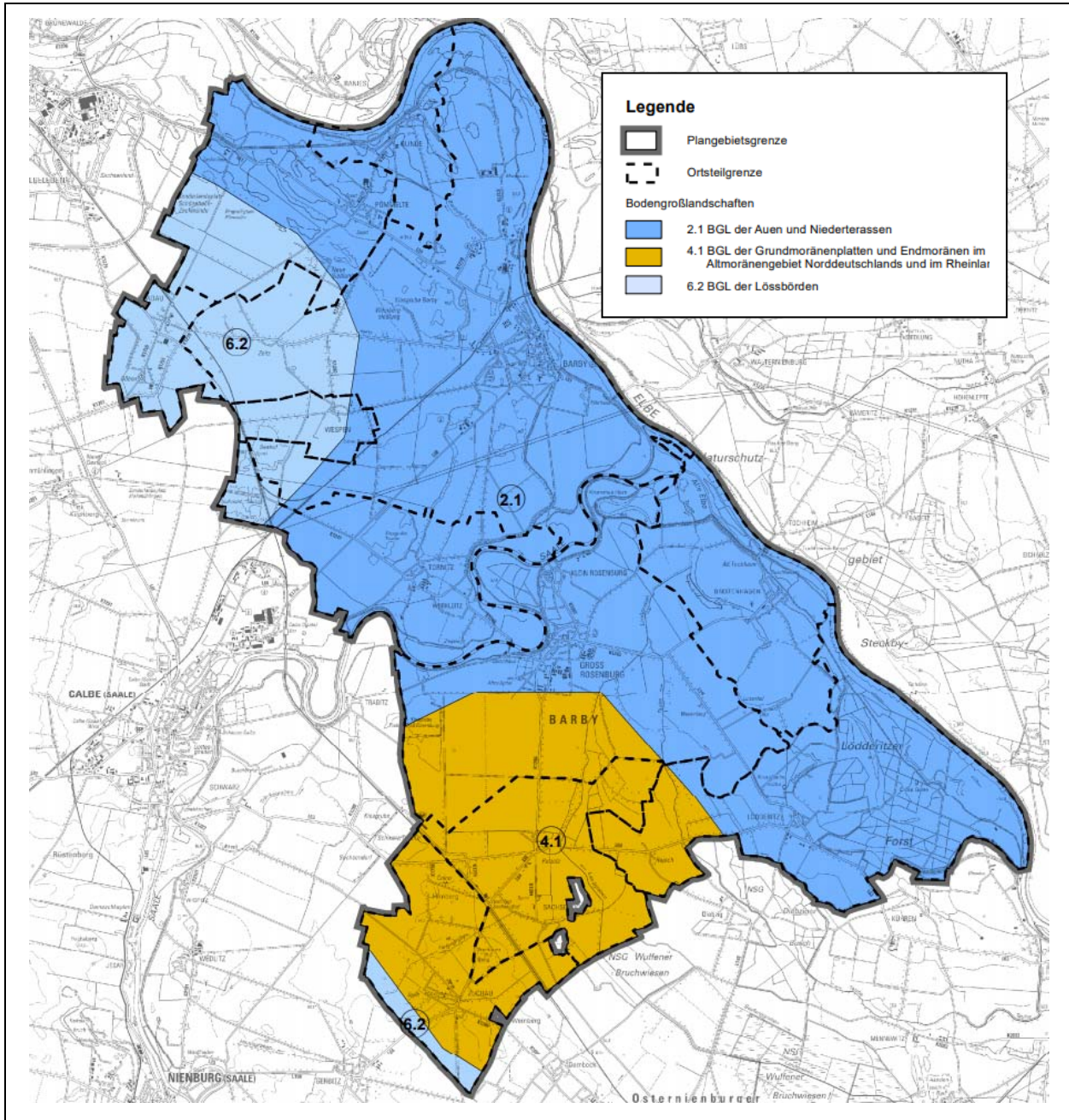


Abbildung 5: Bodengroßlandschaften, Karte hier unmaßstäblich, (Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Vervielfältigung: BGL5000, © Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ,2018, ML-V44-083-18)

Bodenregion Flusslandschaften

Zu der Bodenregion der überregionalen Flusslandschaften gehören die Bereiche der Auen und der angrenzenden Niederterrassen (BGR 2008). Durch ihre Höhenlage und die Schichtung der Substrate sind Auenböden in unterschiedlichem Ausmaße von Grund-, Stau- und Überflutungswasser beeinträchtigt. In den Elbauen dominieren grundwasserferne bis grundwasserbeeinflusste carbonatfreie Lehm-Böden. Sie gehören zu den semiterrestrischen Böden, die

einen Anteil von ca. 70 % am Plangebiet einnehmen. In Hochflutrinnen und Altarmen können sich Gleye und Humusgleye bis hin zu Überflutungs- und Verlandungsmooren ausbilden. Der Bereich nördlich der Saale sowie die Saaleauen sind besonders geprägt durch die beiden Bodenformen Vega und Gley-Vega. Als Vega (spanisch für „fruchtbare Erde“) werden Auenböden bezeichnet, die zeitweilig überflutet werden und bei denen die Sedimentabfolge durch Umlagerungsprozesse entstanden ist. Beim Gley-Vega kommen Vergleyungsprozesse hinzu. Über 7.000 ha oder mehr als 45 % des Planungsraumes sind von diesen beiden Bodenformen geprägt.

Im Übergangsbereich von den Niederungen zu den Lösslandschaften entwickelte sich an vereinzelten Stellen – wie im Bereich der Saalemündung – eine Gley-Tschernitza, d. h. Schwarzerde ähnlicher Aueböden mit Grundwassereinfluss. Ebenso entstanden Gleye-Braunerden, im Sand der sie überlagernden Dünen Regosole bis Podsole. Auf einer einzelnen, zusammenhängenden Fläche von ca. 65 ha südöstlich von Rajoch befindet sich auf sandigem Untergrund Gley-Paternia.

Gleyböden kommen als Gley, Humusgley und Gley-Pseudogley südlich der Linie Groß Rosenburg und Breitenhagen zwischen Landgraben-Niederung im Westen und der Elbe im Osten vor.

Zu der Abteilung Moore gehören gemäß der Deutschen Bodensystematik Böden mit einer Torfmächtigkeit von mindestens 30 cm, die aufgrund des unvollständigen Abbaus von Pflanzenresten entstanden sind. Es wird zwischen natürlich entstandenen und anthropogen beeinflussten Moore unterschieden. Im Planungsraum kommt die Bodenform Erdniedermoor sowie die Übergangsform des Anmoorgley vor. Das Erdniedermoor, welches im Steckby-Lödderitzer Forst parallel zum Goldberger See verläuft, ist stärker zersetzt und insgesamt humoser („vererdet“), während der untere Horizont weiterhin wassergesättigt und wenig verändert bleibt.

Für Anmoorgley ist ein hoher Grundwasserstand, der zwischen 0 - 50 cm unter Flur im Jahresverlauf schwankt, kennzeichnend. Im Vergleich zum Moorböden weisen die Anmoorgleye eine geringmächtigere (< 30 cm) Torfaufgabe auf. Diese Bodenform kommt nur südöstlich von Sachsendorf im Bereich des Wulfener Bruch vor. Der Anteil der Moorböden im Planungsraum ist sehr gering mit unter 0,3 %.

Die mehr oder weniger grundwasserbeeinflussten Niederungen sind großflächig aus wechsellagernden Talsanden aufgebaut, die von sandigen Lehmen bis Lehmen überdeckt werden. Solche Überlagerungen erreichen teilweise eine Mächtigkeit von über 20 dm und unterlagern Niedermoores. In Abhängigkeit von der Grundwassertiefe haben sich großflächig Gleye, Humusgleye, Anmoore und Niedermoores entwickelt.

Hinsichtlich der Nutzung dieser Böden lässt sich feststellen, dass die Sand- (Braun-), Lehm- (Schwarz-) und Humusgleye mehr der Ackernutzung unterliegen. Die Niedermoores und die Anmoorgleye werden vorrangig als Grünlandstandorte genutzt.

Bodenregion Altmoränenlandschaften

Im Süden des Planungsraumes lassen sich einige Bereiche der Bodenregion der Altmoränenlandschaften zuordnen, die wiederum zur übergeordneten Bodengroßlandschaft der Grundmoränenplatten und Endmoränen im Altmoränengebiet Norddeutschlands und im Rheinland (BGR 2018) gehören. Sie sind geprägt durch die Verbreitung des Geschiebedecksandes, teilweise sind auch Lösssand, Sandlöss und Decklehm vertreten, und sie haben sich außerhalb des Grundwassereinflusses gebildet. In der deutschen Bodensystematik können die meisten Bodenklassen und Bodentypen der Abteilung der terrestrischen Böden zugeordnet werden, im Plangebiet nehmen sie einen Anteil von ca. 15 % ein. Wesentlich für die Entwicklung dieser Böden ist die Akkumulation organischer Substanz. Transformationsprozesse, wie z. B. Verbraunung, Humifizierung, Oxidation oder Reduktion, und Translokationsprozesse, wie z. B. die Verlagerung von Salzen oder Carbonaten oder die Bioturbation durch Mensch und Tier sind kennzeichnende Entwicklungsvorgänge.

Aufgrund engräumiger Wechsel im Untergrund weisen diese Böden einen vielschichtigen Charakter aus. Dies spiegelt sich häufig in der Nutzung wieder, Sandböden werden bevorzugt forstwirtschaftlich genutzt, kaum durch Stauwasser beeinflusste Lehm-Böden als Ackerflächen und grundwasserbeeinflusste Böden wie Gley in den Niederungen als Grünland. In den feuchteren Bereichen der Niederungen können auch Moorböden vorkommen (LAGB 2020). Als Ausnahme kann die Bodenform Gley-Regosol betrachtet werden, da sie zu den terrestrischen Böden gezählt wird, obwohl sie grundwasserbeeinflusst ist. Auf flachgründigem, kalkarmen Sand hat sich ein humoser Oberbodenhorizont etabliert, bei dem es jedoch durch das Grundwasser zu Oxidations- und Reduktionsprozessen kommt. Nordwestlich von Rajoch ist diese Übergangsform auf einer Fläche von ca. 93 ha vertreten.

Der südwestliche Bereich ist besonders geprägt durch Braunerde-Tschernosem und teilweise durch Tschernosem und Pseudogley-Tschernosem, die sich hier auf sandigem Lehm und schluffigem Sand etabliert haben. Auf lehmigem Untergrund hat sich hier Humuspseudogley entwickelt.

Bodenregion Löss- und Sandlösslandschaften

Löss- und Sandlössböden finden sich überwiegend im Westen und Südwesten des Planungsraumes. Diese Flächen der Bodengroßlandschaft der Lössböden gehören zum Hauptverbreitungsgebiet von Schwarzerden in Deutschland, den Ackerböden mit der höchsten Bodenschätzung (BGR 2008). Die vorherrschenden Böden sind Tschernoseme und Braunerde-Tschernoseme aus Löss, sie kommen im nördlichen Planungsraum in der Nähe von Abbaugebieten vor. In den Randbereichen und im Übergang zu den Altmoränenlandschaften haben sich auch Braunerde-Tschernoseme entwickelt. Gley-Tschernoseme treten nur vereinzelt im Übergangsbereich zu den Niederungen auf, so prägen beispielsweise in der Landgraben-Niederung Humusgleye und Anmoorgleye aus Lehm und Mudden das Bodenpotential (LAGB 2020).

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Einträgen von Düngemitteln, Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln, der stoffliche Eintrag entlang der Verkehrsstrassen und die hohe Versiegelung des Bodens im Bereich von gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen zu werten.

Im Plangebiet befinden sich zwei größere Flächen an Erdniedermooren, die vor einer Niedermoordegradierung zu schützen sind. Zum einen handelt es sich um eine Fläche im Steckby-Lödderitzer Forst, westlich des Goldberger Sees, die einer forstlichen Nutzung unterliegt und durch die Schutzgebietsausweisungen weitestgehend geschützt ist. Zum anderen betrifft es landwirtschaftliche Flächen südöstlich von Sachsendorf, die in etwa je zur Hälfte als Acker und als Grünland genutzt werden. Die Grünlandnutzung bietet den Schutz, den der Erdniedermoorboden benötigt. Auf den ackerbaulich genutzten Niedermoorstandorten besteht eine hohe Winderosionsgefahr durch oberflächliche Austrocknung.

Westlich von Pömmelte und beiderseits der Saale in den Saaleschleifen befinden sich die ertragreichsten Böden des Plangebietes, Gley-Vega mit dem Substrattyp Lehm. Diese Standorte sollten in bodenschonender (hinsichtlich Erosion) und die Bodenfruchtbarkeit sichernder Bewirtschaftungsweise der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und vor Überbauungen geschützt werden.

Altlasten sind im gesamten Plangebiet vorhanden. Die Darstellung erfolgt im Flächennutzungsplan. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen konkreter Planungsvorhaben im Bereich dieser Standorte detaillierte Informationen bezüglich der Nutzbarkeit von der Unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises einzuholen und mögliche erforderliche Maßnahmen abzustimmen sind. Im Boden angereicherte Schadstoffe können eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie eine Beeinträchtigung weiterer Bodenfunktionen darstellen. Beispielsweise können Schadstoffe über den Boden in das Grundwasser gelangen und die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen. Werden Schadstoffe über Kulturpflanzen aufgenommen, gelangen sie in die Nahrungskette. Des Weiteren können sich durch Stoffeinträge die Böden in ihren Eigenschaften ändern, die Standortveränderungen nach sich ziehen, die wiederum zu Änderungen im Artenspektrum führen. In dem Zusammenhang vorbelastete Bereiche sind z.B. ehemalige Deponiestandorte, Lageranlagen für Pflanzenschutzmittel und Dünger sowie in Betrieb befindliche emittierende Anlagen in Industrie- und Gewerbegebieten, wie die Stärkefabrik Cargill Deutschland GmbH nördlich von Barby.

Durch die im Tagebau betriebenen Kiesgruben werden in den unmittelbar angrenzenden Gebieten Grundwasserabsenkungen erzeugt. Die Wirkung der bergbaulichen Entwässerung von Böden ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. weitgehend zu mindern.

Auswirkungen

Siedlungserweiterungsflächen nehmen in der Regel unversiegelte Standorte in Anspruch. Im Falle der meisten neu ausgewiesenen Wohnbauflächen und des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel sind vorwiegend Ruderalwiesen, Staudenfluren oder sonstige Brachflächen betroffen.

Die Mehrheit der in der Einheitsgemeinde Stadt Barby ausgewiesenen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Tierproduktion, die Gewerbegebietsfläche und die Wohnbauflächen in Werkleitz sind auf Ackerflächen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei nicht um Bodenareale, die einem besonderen Schutzanspruch, wie die Erdniedermoorflächen, unterliegen oder von besonders hoher Ertragsleistung, wie die Gley-Vega-Böden, gekennzeichnet sind.

Im Rahmen der Anwendung des Brachflächenkatasters zur Innenverdichtung werden innerstädtische Brachflächen mit Ruderalwiesen und Frischwiesen überformt, die z.B. bei der geplanten Wohnbaufläche W13 in Groß Rosenberg und W10 in Wespen als Weide genutzt werden. Teilweise sind sie auch mit kleinen Baumgruppen oder Stadtwäldchen besetzt, wie im Fall der Wohnbaufläche W2 Am Schenkenweg / Wilhelmweg. Bei Flächen, für die eine Nutzungsintensivierung vorgesehen ist wie bei der geplanten Wohnbebauungen W1 Fabrikenhof und W3 Brache Grundschulstandort, kann von einer deutlichen Vorbelastung der Standorte durch bereits vorhandene Bebauung ausgegangen werden.

Für die meisten Böden des Plangebietes – mit Ausnahme der Waldflächen, die weder einer forstlichen Nutzung unterliegen noch durch die Baumaßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes – bestehen Vorbelastungen in Form von Überformung, Verdichtung, Versiegelung, Abgrabungen und intensive Landwirtschaft. Die Beeinträchtigung der durch die vom Bestand abweichenden Planflächen betroffenen Böden, die von einer Flächenumwidmung für Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbebezwecke berührt werden, kann als gering bis mittel eingestuft werden. Sie geht regelmäßig mit einer mehr oder weniger starken Versiegelung des Bodens einher. Abhängig vom Grad der Versiegelung ist meist mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf dem größten Teil der betreffenden Fläche zu rechnen. Bei Vollversiegelung, z.B. im Gewerbegebiet G1 und im Sondergebiet S1, stehen diese Flächen nicht mehr als Pflanzstandort zur Verfügung und können auch nicht die Regelungsfunktionen für Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung erfüllen. Folgende maximale Versiegelungsgrade können auf den neugeplanten Bauflächen hervorgerufen werden:

Tabelle 8: GFZ, GRZ und maximale Versiegelungsgrad der unterschiedlichen Bauflächen

Nutzung gemäß FNP	GFZ (max. Geschosse)	Mögliche GRZ gem. §17BauNVO (Nutzungsart)	Mögliche Überschreitung gem. § 19 BauNVO (50 %, max. 0,8)	Möglicher Versiegelungsgrad (gem. FNP o. BauNVO)
Wohnbaufläche Typ1	0,5 (2)	0,4 (W)	0,2	0,5
Gemischte Baufläche Typ 1	1,2	0,6 (W)	0,2	0,8
Gemischte Baufläche Typ 2	2,0	0,6 (MI)	0,2	0,8
Gemeindebedarfsfläche	2,0	0,6 (MI)	0,2	0,8
Gewerbliche Baufläche	-	0,8 (GE/GI)	-	0,8

Es wird deutlich das in den Kategorien Wohnbauflächen, Mischgebietsflächen, Gemeinbedarfsflächen und Gewerbliche Bauflächen mit bis zu 80 % ein Großteil der betroffenen Fläche versiegelt werden kann. Im Grad der Versiegelung liegt die intensivste Auswirkung auf das Schutzgut Boden.

Insgesamt ist der Entwicklung der Innenbereichslagen hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit den Schutzgütern Boden und Fläche im Gleichklang der Vorzug zu geben. Folgende Maßstäbe werden hierbei angesetzt:

- innenliegende Flächen werden mit sehr guter Eignung bewertet – wie z.B. W2, W11,
- Arrondierungen des Ortsrandes werden mit einer guten Eignung bewertet – wie z.B. W7, W8,
- Größere Siedlungserweiterungen im Anschluss an die Ortslage erhalten eine bedingte Eignung – wie z.B. G1, S7.

Ausweisung von Grünflächen auf großflächig versiegelten Standorten bzw. großzügige grünordnerische Festsetzungen in den in Anlehnung an den FNP aufzustellende Bebauungspläne wirken sich positiv auf das Schutzgut Boden aus. Hier besteht Potenzial zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen, unter anderem auch durch Entsiegelung.

2.2.3 Wasser

(Das Thema ist derzeit in Bearbeitung und ist noch nicht abschließend behandelt, es wird zum Entwurf ergänzt.)

2.2.4 Fauna und Flora

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation eine gedanklich vorzustellende, den gegenwärtigen Standortbedingungen entsprechende höchstentwickelte Vegetation, die sich auf einen bestimmten Standort einstellen würde, bei Unterlassung jeglichen menschlichen Eingreifens. Diese gedankliche Konstruktion stellt dabei keine Zielvorstellung dar, sondern gibt Auskunft über

- die natürliche Vielfalt und die räumliche Verteilung der Vegetationseinheiten,
- die Lage und Gesamtausdehnung von Gebieten mit ähnlichen Standorteigenschaften,
- das Verbreitungsareal einer Einheit sowie
- über klimatische, edaphische und floristische Gegebenheiten.

Neben der übergeordneten Schutzgebietsausweisung dient sie der Beurteilung der Naturnähe des Bestandes sowie der standortgerechten und gebietstypischen Neuanpflanzung von Feldgehölzen und Wäldern.

Für das Land Sachsen-Anhalt wurde durch das Landesamt für Umweltschutz eine flächendeckende Karte der potenziell natürlichen Vegetation erstellt. Die nach dieser Datengrundlage für den Planungsraum zu erwartenden Hauptvegetationseinheiten sind in der Karte „Potenziell natürliche Vegetation“ im zu erstellenden Landschaftsplan dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen²⁴. Aufgrund dessen würde sich in den Landschaftseinheiten Dessauer Elbetal und im Unteren Saaletal ein Eschen-Stieleichen-Hainbuchen-Wald der durch Eindeichung nicht mehr überfluteter Auen ausprägen. Hier dominiert Gley aus lehmigen bis tonigen Auensedimenten, welcher auch mit der Ausprägung der Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wälder konformgeht. Westlich Breitenhagen und entlang der Elbe würde sich auf Auenboden eine weitere Vegetationseinheit, der Eichen-Ulmen-Auenwald, örtlich mit Silberweidenwald, entwickeln. Im Süden und im Norden angrenzend an Barby und nahezu parallel zur Elbe verlaufend, würde sich auf selbigen Boden zu dem der Flatterulmen-Erlen-Eschenwald etablieren, welcher einen vielschichtigen Laubwald in nicht mehr überfluteten Auen darstellt.

²⁴ vgl. Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt (1999)

Nördlich Groß Rosenburgs auf Gley der sandigen Urstromtäler würde sich zu den bereits genannten Waldgesellschaften des Weiteren ein Pfeifengras-Stieleichenwald, örtlich im Wechseln mit Kiefern-Eschenwäldern einstellen.

Auf den Tschernosem-Parabraunerden und Parabraunerden aus sandigem Löss der Magdeburger Börde und des Köthener Ackerlandes würde sich ein Typischer und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald entwickeln.

In den Bereichen der Elbe befindet sich die potenzielle natürliche Vegetation der offenen Wasserflächen sowie großer Flüsse, in der Ausprägung der Zwergbinsen-Gesellschaft durch Buhnen regulierter Flüsse mit großen trockenfallenden Kies-, Sand- und Schlammbanken. Die Vegetation zeichnet eine Anpassung an kurze Vegetationsperioden aus, da die Flüsse erst ab Juli niedrige bis weit unter die Mittelwasserlinie abfallende Wasserstände aufweisen.

Flächennutzungs- und Biotoptypen

Zur Beurteilung der derzeitigen Biotopstrukturen in der Einheitsgemeinde Stadt Barby wurden die Daten der Luftbildinterpretation des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen – Anhalt aus dem Jahr 2009 genutzt sowie eigene Erhebungen durchgeführt.

Eine verbale Beschreibung der vorgefundenen Strukturen erfolgte entsprechend der Struktureinheiten. Die Karte / Blatt Nr. U02 der „Ausschnitt Biotoptypen-Kartierung“ befindet sich in den Anlagen.

Dessauer Elbtal

Der Bereich des Dessauer Elbtals betrifft in der Einheitsgemeinde Stadt Barby die Ortsteile Barby, Glinde, Groß Rosenburg, Breitenhagen, Lödderitz und Sachsendorf.

Das wohl am meiste herausragende Landschaftselement ist hier die Elbe, die aufgrund der Größe und Länge auch weitläufig die umliegenden Biotope in ihrer Ausprägung beeinflusst.

Im Einzelnen betrifft das den großen Waldkomplex im Ortsteil Lödderitz, der überwiegend standortgerecht und naturnah ist, d.h. eine große Vielfalt an Laubmisch- und Auwaldbeständen aufweist. Die Kleingliedrigkeit der Biotoptypen wird in diesem Komplex durch kleinere Waldlichtungs- und Grünlandbereiche sowie auch durch eine Vielzahl an Kleingewässern erreicht.

Der Waldkomplex lichtet sich nach Norden hin entlang der Elbe auf und nur vereinzelt kommen dort Waldflächen vor. Diese stehen in Verzahnung mit Grünlandbereichen, die überwiegend extensiv zur Mahd oder Weide genutzt werden.

Die Relikte früherer Altarme der Elbe, wie bspw. Alte Elbe bei Alt Tochheim und der Krügersee beim Luisenhof kommen vorrangig westlich von Breitenhagen vor. Sie sind meist umgeben von größeren Röhrichtgürteln, die somit gewässergebundenen Arten einen abwechslungsreichen Lebensraum bieten.

Neben den natürlichen Gewässern, kommen auch anthropogen bedingte Gewässer im Bereich des Dessauer Elbtals vor. Als Beispiel ist hier der Dröningsee zu nennen. Zusammen mit

dem Dröningsgraben ergibt sich hier ein langgestrecktes Gewässersystem, dass sich für den Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Barby durch das gesamte Dessauer Elbtal zieht. Dieser Bereich ist sehr landschaftsbildprägend, er weist Biotopstrukturen in Form von Röhrichten und Feldgehölzen auf.

Neben dem Dröningsgraben sind als weitere Fließgewässer in dem Gebiet auch die Taube und der Landgraben zu nennen, die ebenfalls von Süden nach Norden verlaufen. Alle drei Gewässer vereinen sich letztendlich miteinander zur Taube, die in die Saale mündet.

Die Fließgewässer entwässern die umliegenden Flächen, die somit überwiegend als landwirtschaftliche Ackerbauflächen genutzt werden können. Abschnittsweise werden die unmittelbar an den Fließgewässern angrenzenden Flächen als Grünland genutzt, die somit das Geflecht der Biotoptypen vielfältiger gestalten und die Attraktivität für die Ansiedlung verschiedener Tier- und Pflanzenarten erhöhen.

Die Offenlandflächen werden zudem noch durch zahlreiche Hecken- und Gebüschstrukturen, Baumreihen und Feldgehölzen gegliedert, was sich wiederum positiv auf die Artenvielfalt und die Komplementierung der Biotopausstattung des Gebietes auswirkt.

Köthener Ackerland

Der Bereich des Köthener Ackerlandes ist deutlich stärker anthropogen geprägt und nur sehr wenig von den naturnahen Talauen beeinflusst.

Es überwiegen die ackerbaulich genutzten Flächen, die nördlich der L 63 in nur geringem Ausmaße durch Hecken- und Gebüschstrukturen gegliedert sind.

Dahingegen gibt es südlich der L 63 rund um Zuchau ein deutlich größeres Vorkommen von Hecken- und Gebüschstrukturen und Feldgehölzen.

Anthropogen geschaffene Strukturelemente wie Kopfbaumreihen, Hecken und Feldgehölze werten die Biotopstrukturen um die Ortschaft und zu den angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen auf

Für den Bereich um Zuchau ist der Tiefengraben das einflussreichste Fließgewässer. Er entwässert die umliegenden Freiflächen.

Stark prägend ist im nördlichen Teil des Gebietes das Abgrabungsgewässer „Kiesgrube Trabit/ Rosenberg“ südöstlich von Trabit. Da hier die Abbauarbeiten noch nicht allzu lange abgeschlossen sind, bestehen derzeit auch wenig gewässerangrenzende Biotopstrukturen wie Röhrichte, gewässerbegleitende Gebüsch- und Baumstrukturen usw.

Nahe der L 63 östlich von Calbe OT Schwarz ragt ein kleiner Teil eines weiteren Abbaugewässers in das Gebiet des Köthener Ackerlandes. Die angrenzenden Strukturen zeigen hier bereits erste sukzessive Stadien in Form einer aufwachsenden Kraut- und Strauchschicht.

Am nördlichsten Randbereich des Köthener Ackerlandes und südlich der Saale befinden sich ehemalige Bodenentnahmestellen, die bereits einer längerfristigen Sukzession unterliegen

und wo sich eine naturnahe Entwicklung aus Kleinstrukturen wie kleinflächigen Stillgewässern, Baum-Strauch-Strukturen und Ruderal- und Röhrichflächen entwickelt hat.

Westlich von Groß Rosenberg grenzen die Landschaftseinheiten Köthener Ackerland und Unteres Saaletal aneinander an. Man erkennt deutlich den Überhang zwischen dem Saaletal und seinen angrenzenden Grünlandstrukturen und den landwirtschaftlichen Anbauflächen im Köthener Ackerland.

Unteres Saaletal

Das Untere Saaletal umfasst die Ortsteile Barby, Wespen, Groß Rosenberg, Breitenhagen und Tornitz.

Südlich der Saale gibt es großflächige naturnahe Bereiche, die aus Laubmisch- und Auwäldern, Röhrichten, mesophilen und feuchten Grünlandflächen sowie Altarmgewässern bestehen. Im Einzelnen betrifft das westlich von Klein Rosenberg den Hasselbusch, einen komplexen Laubmischwaldbereich mit einem starken natürlichen Charakter für angepasste Arten des Lebensraumes Wald. Nordöstlich von Klein Rosenberg und angrenzenden an die Alte Saale befindet sich das Waldgebiet Götzhorn sowie weitere Waldflächen, die sich bis zum Biberwerder im Anschlussbereich Saale und Elbe hinziehen.

Durch die Gewässerflächen wird ein Zugang bzw. eine Zufahrt in diese Fläche am Biberwerder weitgehend verhindert, sodass diese Bereiche landseitig kaum anthropogene Einflüsse aufweisen und sich die Artenvielfalt einschließlich der ausgebildeten Biotope frei entwickeln kann.

Als „Krummes Horn“ wird eine Freifläche in der Saaleschleife kurz vor dem Anschluss an die Elbe bezeichnet. Diese unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung und grenzt sich somit von den anderen umliegenden naturnahen Bereichen ab. Da diese Fläche aufgrund der Saale in einer „Sackgasse“ endet, ist dieser Sachverhalt allerdings kaum wahrzunehmen.

Flora und Fauna

(Das Thema ist derzeit in Bearbeitung und ist noch nicht abschließend behandelt, es wird zum Entwurf ergänzt.)

2.2.5 Landschaft und Erholung

(Das Thema ist derzeit in Bearbeitung und ist noch nicht abschließend behandelt, es wird zum Entwurf ergänzt.)

2.2.6 Kultur- und Sachgüter

Zu den Kultur- und Sachgütern zählen

- Baudenkmäler
- gesellschaftliche Bauwerke mit hoher funktionaler Bedeutung (Fördertürme, Brücken, Tunnel u.a.)
- Dokumente naturhistorischer Entwicklungen (Gletscherschliffe, Versteinerungen u.a.) sowie
- archäologische Objekte und kulturhistorische Fundstätten.

Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Sachgüter

Aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung gehört das Planungsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby zu den frühbesiedelten Regionen Mitteleuropas. Dies belegen zahlreiche Bodenfunde, deren Ursprung auf eine Zeit vor ca. 200.000 Jahren zurückzuführen ist. Mit dem Beginn der produzierenden Wirtschaftsweise (Ackerbau, Viehzucht) vor etwa 8.000 Jahren wurden die ersten Siedlungen gegründet¹.

Ab dem 1. Jahrtausend setzte die Besiedlung kontinuierlich fort, Ortschaften wie Barby, Pömmelte oder Tornitz wurden gegründet und die Waldflächen wurden zugunsten von Siedlungsbau, Acker und Weideland immer weiter zurückgedrängt. Neben der durch die ansässigen Slawen betriebenen Fischerei wurden die Hartholzauenwälder als Hutewälder genutzt.

Um 1170 entstand mit der Salzgewinnung ein Wirtschaftszweig, der sowohl die wirtschaftliche Entwicklung der Region als auch die Landschaftsgestalt stark beeinflusste. Durch den hohen Holzbedarf der Salzsiedereien reduzierte sich der Gehölzbestand der Umgebung drastisch. Etwa zur gleichen Zeit begannen die Menschen mit dem Bau von Deichen und Entwässerungsgräben, um sich gegen die wiederkehrenden Überflutungen zu wehren. Auenlandschaften wurden entwässert und für die Landwirtschaft nutzbar gemacht.

Mit der Erschließung der ersten Braunkohlegrube im Jahr 1790 bei Welsleben, und der Ausdehnung des Braunkohleabbaus in den folgenden 200 Jahren in der gesamten Region, begann die Ablösung des Rohstoffes Holz als Energieträger. Im 19. Jahrhundert bestimmte die Industrialisierung mehr und mehr die Landschaftsgestalt rund um Barby. Große Industrieanlagen und neue Verkehrswege, wie die Bahnstrecke Magdeburg – Halle, die heute noch aktiv ist und durch das Gebiet der Einheitsgemeinde führt, kamen als landschaftswirksame Elemente hinzu. Der Wandel von der Natur- zur Kulturlandschaft war eingeläutet

Das Plangebiet besitzt viele kulturhistorisch wertvolle Gebäude, Häusergruppen, Straßenzüge bzw. Elemente von historischer Bedeutung. Das entsprechend gut gefüllte Denkmalverzeichnis ist in der Anlage 1 des Flächennutzungsplans einsehbar.

In der freien Landschaft befinden sich gemäß Darstellung der Daten des Raumordnungskatasters verschiedene archäologische Bodendenkmale, die in der Anlage 4 zur Begründung des Flächennutzungsplans aufgeführt sind. Für die Ausweisung von Baugebieten bilden sie einen wichtigen Bewertungsgrundsatz zur Umsetzung der vorgeschlagenen Nutzung gemäß Flächennutzungsplan.

Tabelle 9: Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Ausprägung	Bestand
Kulturhistorisch bedeutsame Siedlungsbereiche, -elemente und Landschaftsbestandteile	Vorhandensein siedlungstypischer Ortskerne in einigen Ortschaften, mehrere Kirchen und gut erhaltene Bürgerhäuser, Gebäudeensemble und historische Stallungen, bedeutsame Landschaftsbestandteile sind z.B. Obstbaumreihen bzw. -alleen
Kulturdenkmale, Historische und landschaftlich wertvolle Ortsbilder, Ausflugsziel, Aussichtspunkte	Pegel Barby und Eisenbahnbrücke Barby als technische Denkmale, Zinzendorfplatz in Gnadau, Schrotholzkirche in Wespen, Burg in Klein Rosenberg, Försterfriedhof und Bauernhof in Lödderitz, , Mühle in Pömmelte, Kirche St. Trinitatis in Patzetz, Mühle in Sachsendorf, Fährwindenhaus in Werkleitz, Otto von Bismarck-Denkmal in Zuchau – um nur eine kleine Auswahl zu nennen.
Naturdenkmale, Einzelbäume, Baumreihen und Alleen	sind im gesamten Planungsgebiet anzutreffen;
Archäologische Denkmale	sind im gesamten Planungsgebiet anzutreffen, siehe Anhang 4 zur Begründung

Vorbelastungen

Im Bereich der Eisenbahnstrecke sowie der verschiedenen Landes- und Kreisstraßen sind Immissionen sowie Erschütterungen als Vorbelastung zu nennen. Ebenso treten Immissionen aufgrund von Industrie- und Gewerbeansiedlungen im Bereich größerer Betriebe in und um Barby, im Gewerbegebiet Saaledreieck sowie in Groß Rosenberg und Tornitz auf.

Die Transporte im Rahmen des Kiessandabbaus über die Straßen sind hier im Besonderen zu nennen.

2.2.7 Wechselwirkungen

Im Rahmen des Umweltberichts sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten. Die einzelnen Schutzgüter stellen nur Teilaspekte des gesamten Wirkungsgefüges der Prozesse in Natur und Landschaft dar. Eine isolierte Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ohne Beachtung der Wirkungszusammenhänge würde z.T. zu widersprüchlichen und unvollständigen Ergebnissen führen.

Im Rahmen des Umweltberichts sind Wechselwirkungen bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen und werden daher im Folgenden nicht wiederholt. In dem hier gewählten Untersuchungsansatz werden letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Bedeutung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. So sind z.B. oft besonders wertvolle Biotopstrukturen an seltene oder unter besonderen klimatischen und wasserhaushaltlichen Einflüssen stehende Böden gebunden. Diese Standorte stellen in der Regel für das Landschaftsbild und z.T. das Erholungspotential und damit die Gesundheit des Menschen ebenfalls wertvolle Bereiche dar.

Die Beurteilung der Grundwassergefährdung und Gewässerdynamik ist nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Bodenverhältnisse und der klimatischen Situation beschreibbar ebenso wie die Bewertung des kulturellen Erbes oder der klimatisch-lufthygienischen Situation nicht ohne den Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sinnvoll ist.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Komplexität der Zusammenhänge sind der Betrachtung (insbesondere der Quantifizierung) der Wechselwirkungen Grenzen gesetzt. Die für eine umfassende ökosystemare Darstellung fehlenden Grundlagen und Modelle können nicht im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden und sind auch weitgehend nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Aussagen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei „Nicht“-Umsetzung des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfes können nur allgemein und qualitativ angedeutet werden. In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Ausweisung von Entwicklungsflächen herausgestellt.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung nach den bisherigen Vorgaben der einzelnen Flächennutzungspläne am wahrscheinlichsten. Dabei handelt es sich zum einen v.a. um bisher nicht ausgeschöpfte Baulandreserven im Innenbereich und um Flächen im Außenbereich. Für die meisten Flächen liegen mehr oder weniger Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft, gegebene Erschließung, Bebauung) vor, die bei Weiterführung der Nutzung bestehen bleiben würden.

Besonders dort, wo intensive Landwirtschaft betrieben wird, würde sich die Nutzung fortsetzen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen blieben einerseits erhalten, andererseits bestünde weiterhin das Potenzial für eine landschaftsverträgliche Entwicklung. Die auftretenden Belastungen könnten durch Extensivierung der Nutzung verringert und die ausgeräumten Landschaften durch Kleinstrukturen aufgewertet werden.

Die Bedingungen für die einzelnen Schutzgüter bleiben bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf führt zu einer Lenkung einer am reellen Bedarf orientierten Siedlungsentwicklung und ermöglicht der ländlich geprägten Gemeinde, kleinere Bauflächen zu arrondieren. Sie sichern den Weiterbestand als attraktives Siedlungsgebiet in landschaftlich attraktiver Umgebung. Bei Nichtdurchführung der Planung ist es im Gemeindegebiet kaum möglich, außerhalb der §34 BauGB-Bereiche, Neubebauungen vorzunehmen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf ergeben sich Veränderungen die den Umweltzustand beeinflussen können. In der Anlage, den Entwicklungsflächen-Report werden zunächst die Auswirkungen der einzelnen Ausweisungen erörtert, bevor abschließend die Veränderung des Umweltzustandes durch den Flächennutzungsplan zusammenfassend bewertet wird.

Die im Anhang kartografischen Ausschnitts-Darstellungen zeigen farblich hervorgehoben jeweils den Gesamtumgriff der konkreten Planung (wird nachgereicht).

Mit der Ausweisung neuer Entwicklungsflächen im Flächennutzungsplan ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind. Die Eingriffe können auf dieser Planungsebene nur pauschal und überschlägig ermittelt werden (*siehe Anlage 2, Tabelle: Kompensationsbedarf der geplanten Entwicklungsflächen - wird derzeit bearbeitet und zum Entwurf ergänzt*), da die Auswirkungen derzeit nicht konkret absehbar sind.

Insgesamt werden rund 60 ha Entwicklungsflächen, alle Kategorien zusammengefasst, ausgewiesen. Die Eingriffe wurden nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLU vom 12.03.2009-22.2-22302/2) mit einem ungefähren Kompensationsbedarf von 1.500.000 Werteinheiten bilanziert.

Eine genaue Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist erst auf Ebene der Bebauungsplanung möglich. Der Flächennutzungsplan kann in dieser Ebene ausschließlich der Standortsuche für potentielle Ausgleichsflächen dienen. Die Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt unter Kapitel 4.2.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung

Die Einheitsgemeinde Stadt Barby sieht im vorliegenden FNP-Entwurf einen moderaten Zuwachs der bebaubaren Siedlungsflächen in den einzelnen Ortsteilen vor.

Die meisten Wohnbauflächen liegen innerhalb der Ortschaften bzw. arrondieren im Wesentlichen die vorhandenen Siedlungsstrukturen, demzufolge sind die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen überschaubar.

Insgesamt werden 11 Wohnbauflächen mit insgesamt ca. 9,3 ha ausgewiesen.

Weiterhin werden in der Einheitsgemeinde Stadt Barby sieben Sonderbauflächen mit den folgenden Zweckbestimmungen ausgewiesen:

- Großflächiger Einzelhandel (S1),
- Solar (S2-S6),
- Tierproduktion (S7).

Die Sonderbauflächen nehmen einen Flächenanteil von ca. 48,8 ha ein. Bei den Sonderbauflächen S4-S6 zur Nutzung der Solarenergie handelt es sich um vorbelastete Standorte entlang von Bahnstrecken und auf Konversionsflächen, weshalb die Beeinträchtigung mit gering eingestuft wird. Bei der Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel wird eine nur teilweise ausgelastete Kleingartenanlage umgenutzt. Der Verlust der kleinflächigen „Klimainsel“ ist bedeutsamer als bei den Photovoltaikflächen. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Sonderbauflächen S2 (Solar) und S7 (Biomasse) ist ebenfalls bedeutsamer einzustufen als die der vorbelasteten Flächen S4-S6.

Der einzige ausgewiesene Gewerbestandort befindet sich in Tornitz. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche direkt angrenzend an einen vorhandenen Gewerbestandort. Das

Unternehmen benötigt diese Fläche zur Erweiterung und Stabilisierung des Gewerbestandes. Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche ist naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch, der Verlust an Ackerland ist mit ca. 0,26 ha als gering einzustufen.

Keine der geplanten Flächenausweisungen sind geeignet erhebliche negative Auswirkungen für alle Schutzgüter hervorzurufen. Die Erheblichkeit bezieht sich größtenteils auf großräumige Flächenversiegelungen, die auf das Schutzgut Boden und auf das Schutzgut Klima/Luft wirken. Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist durch mögliche Eingriffe auf den Baumbestand geringfügig betroffen. Geschützte Arten sind bei keinem der Entwicklungsflächen nachgewiesen worden.

Erhebliche Auswirkungen auf den Biotopbestand können auf den geplanten Flächen ausgeschlossen werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die negativen potenziellen Auswirkungen der geplanten Erweiterungsflächen sind, soweit möglich, durch geeignete Vorgaben in der konkreten Ausgestaltung der Vorhaben zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Hinweise hierzu enthalten die einzelnen Bewertungsbögen zu den Vorhaben. Die folgende Tabelle enthält zusätzlich einige allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, die bei der konkreten Ausgestaltung der Bebauungspläne einzu- beziehen sind:

Tabelle 10: Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bei Bauvorhaben

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bei Bauvorhaben	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachgemäßer Umgang mit Baufahrzeugen/ -materialien, • Einhaltung von ökologisch begründeten Bauzeiten/ Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (bei angrenzenden, ökologisch sensiblen Bereichen), • Beschränkung der Versiegelung von Freiflächen auf das absolut notwendige Maß (Minimierung des Versiegelungsgrads), • Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger bzw. vegetationsfähiger Materialien für Stellplätze, Fußwege, Lagerflächen u. ä. (soweit keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden), Reduzierung der Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen auf das unbedingt erforderliche Maß, • Klärung der Grundwasserverhältnisse: Bauen oberhalb vom Grundwasserhöchststand (MHW), • Freihaltung der Gewässerrandstreifen durch Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, Wege und Plätze, • weitestgehender Erhalt sehr hoch- bzw. hochwertiger Biotopbestände, • Einhaltung von Mindestabständen zu Waldflächen oder zu angrenzenden, ökologisch sensiblen Biotopkomplexen, • sachgerechter Umgang mit Abwässern - Vorrang der Retention und Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers vor Ort oder auf angrenzenden Flächen, • landschaftliche Einbindung / Randeingrünung und Durchgrünung der Siedlungsgebiete - Verwendung natur- und kulturraumtypischer Pflanzenarten, 	

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bei Bauvorhaben

- Minimierung von Stoffeinträgen, Ausschluss boden- und grundwassergefährdender Nutzungen / Ausschluss bestimmter Nutzungsarten in empfindlichen Bereichen, Verwendung geprüften Materials für Bodenaufschüttungen,
- Anpassung der Höhe und Dichte der Bebauung sowie der Anordnung und Ausrichtung der Gebäude an die Durchlüftungserfordernisse,
- Verzicht auf Verwendung von Leuchtreklame zur freien Landschaft hin,
- Verzicht auf Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen für die Straßen- und Außenbeleuchtung,
- Energieoptimierte Bauweise, Gebäudeformen und -ausrichtung sowie umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung)

4.2 Gewässerschutz

Der Gewässerschutz nimmt in Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine wesentliche Rolle bei der vorbereitenden Bauleitplanung ein. Gemäß § 27 WHG muss für die Oberflächengewässer das Erreichen und Erhalten ihres ökologischen Zustandes, ihres ökologischen Potenzials sowie ihrem guten chemischen Zustand ohne weitere Verschlechterung erzielt werden.

Für das Grundwasser regelt § 47 Abs. 1 WHG, dass es keine Verschlechterung, sondern das Erreichen und Erhalten des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands geben darf.

Es gilt für das Grundwasser außerdem das Gebot zur Trendumkehr, welches beinhaltet, dass alle signifikanten und langanhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umzukehren sind.

Die Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind die fachlich-konzeptionellen Grundlagen zur Umsetzung und Erreichung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Gewässer 2. Ordnung unterliegen, gemäß § 54 Wassergesetz LSA der Unterhaltungspflicht der Verbände. Hierbei ist auf die gesetzlich einzuhaltenden **Gewässerrandstreifen** und die Nutzungseinschränkungen, d.h. die Freihaltung von jeglicher Bebauung, hinzuweisen. Besonders bei Neuausweisungen von Bauflächen sind die Bebauung der Uferseiten und die Abstandseinhaltung zu den Gewässern unbedingt zu beachten.

Im Gemeindegebiet liegen mehrere **Überschwemmungsgebiete**, die Belange des Hochwasserschutzes sind bei der Neuausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen. Die Regelungen gemäß § 78 Abs. 6 WHG für festgesetzte sowie auch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind zu beachten.

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz Darstellungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden bei der Umsetzung des FNP durch die geplanten neu ausgewiesenen Bauflächen zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen, für deren Bewältigung der FNP durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, den sog. SPE-Flächen, Vorsorge treffen kann.

Grundlage für die Darstellung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bildet der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan. Ebenso hat die Stadt Barby Flächen zugearbeitet. Auch Flächen aus dem Gewässerentwicklungskonzept wurden für die Auswahl herangezogen. Die vorab genannten Flächen sind Vorschläge für die Übernahme als SPE-Flächen. Die Auswahl der Flächen für die unverbindliche Bauleitplanung erfolgte ohne Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen, allein aus landschaftsplanerischen und ökologischen Gesichtspunkten.

Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der verbleibenden negativen Umweltauswirkungen nach der Umsetzung aller möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren detailliert zu bilanzieren und zu beschreiben.

Da die meisten Bauflächen in Bereichen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für die Biotopfunktion liegen und die Kompensation von Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur wirksam auf den Vorhabenflächen selbst kompensiert werden können, entsteht der umfangreichste, d.h. flächenintensivste Kompensationsbedarf durch die Versiegelung biotisch aktiver Bodenfläche, der auch durch Minimierungsmaßnahmen nur kleinflächig reduziert werden kann. Eine genaue Bilanzierung des Bedarfs und der vorhandenen Kompensationspotentiale ist an dieser Stelle nur grob möglich und orientiert sich an dem derzeit gültigen Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (siehe Anlage 2: Darstellung des Kompensationsbedarfs der geplanten Entwicklungsflächen – **noch in Bearbeitung wird nachgereicht**).

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplanentwurf wurde in Anlehnung an die bereits bestehenden Flächennutzungspläne erstellt und trägt den aktuellen und mittelfristig absehbaren Entwicklungen Rechnung. Allgemeine und grundsätzliche Alternativen zu den Zielen des Flächennutzungsplans mit einem ganzheitlichen Entwicklungsansatz bieten sich nicht an.

Bezogen auf die einzelnen Vorhaben des Plans wurden bereits in den einzelnen Bewertungsbögen Hinweise eingearbeitet. Da die Mehrheit der Vorhaben – insbesondere zur Wohnbebauung - die vorhandene Bebauung optimal ergänzt und es sich größtenteils um Lückenschließungen oder Ortsabrundungen handelt, ist fest zu stellen, dass sich bei diesen Vorhaben keine Planungsalternativen anbieten.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben in der Umweltprüfung

Im Rahmen der für einen Umweltbericht zur Verfügung stehenden Zeit ist es nur beschränkt möglich und auch nicht Aufgabe der Untersuchung, Grundlagenerhebungen bzw. Messungen vorzunehmen. Der Verfasser war deshalb weitgehend auf vorhandene Datengrundlagen angewiesen.

Diese Datengrundlagen bestanden im Wesentlichen aus dem Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, dem Landschaftsrahmenplan des Altkreises Schönebeck, dem Ökologischen Verbundsystem des Altkreises Schönebeck, dem Landschaftsplan Barby und dem im Entwurf befindlichen Landschaftsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby. Des Weiteren wurde die CIR - Luftbildinterpretation des Landesamtes für Umweltschutz, nachrichtliche Übernahmen von Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises sowie die eigenen Erhebungen im Gebiet zur Beurteilung herangezogen. Insbesondere, bezüglich der biotischen Schutzgüter, ist bei dem Alter der Datenlage mit ggf. Veränderungen der Umweltsituation zu rechnen, die teilweise eingearbeitet wurden, aber eine Vollständigkeit nicht in jedem Fall garantiert werden kann.

Die Datenlage ist jedoch in jedem Fall nicht ausreichend, um den aktuellen europarechtlichen Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden. Hier sind im Rahmen der folgenden Planungsstufe (z.B. Bebauungsplan-Verfahren nachdem Baugesetzbuch [BauGB], Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]) detaillierte Erhebungen erforderlich.

Der Umweltbericht kann ebenfalls nicht das Ergebnis von Verträglichkeitsprüfungen vorwegnehmen, die für Natura 2000-Gebiete, die ggf. im Wirkungsbereich der Planungen liegen, erforderlich sind.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Kommunen, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Ziel ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten zu können. Da die Umsetzung des Flächennutzungsplans im Wesentlichen durch die Realisierung von Bebauungsplänen realisiert wird, ist es sinnvoll auch das Monitoring für die einzelnen Flächenausweisungen anhand der detaillierteren Wirkungsprognosen der Umweltprüfungen auf Bebauungsplanebene durchzuführen.

Das Monitoring für den Flächennutzungsplan erfolgt durch den Vergleich der Überwachungsergebnisse für die Bebauungspläne mit den Prognosen des vorliegenden Umweltberichts.

Diese Vorgehensweise liefert dann u.a. Erkenntnisse für die Gestaltung zukünftiger Planungsprozesse. Die Beurteilung von Auswirkungen, die erst im Zusammenhang mit anderen Vorhaben erheblich werden (kumulative Auswirkungen), ist mit dieser Herangehensweise am effektivsten möglich. Ein abgestimmtes Monitoring - Konzept soll gewährleisten, vergleichbare Ergebnisse und Datenstrukturen für eine reelle Bewertung der jeweils aktuellen Situation (z.B. in Bezug auf Änderungen des Flächennutzungsplans bzw. in Bezug auf Abschnitte/auf den Vollzug des Bebauungsplans) zu liefern.

Da der Flächennutzungsplan keine Ausführungsplanung im ureigentlichen Sinn darstellt, sondern die künftige Bodennutzung für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren abbildet, erzeugt er keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. In der Regel ist somit eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans nicht möglich. Als vorbereitender Bauleitplan ist er grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt. Eine Überwachung ist daher entbehrlich.

Auf der Ebene des Bebauungsplans kann z.B. ein Monitoring der Verkehrsentwicklung sinnvoll sein. Des Weiteren kann bei der Anlage der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan eine regelmäßige Artenerfassung von Leitarten festgelegt werden über einen zu definierenden Zeitraum (z.B. für Sonderbauflächen in der Nähe von Schutzgebieten). Eine weitere Möglichkeit besteht in der Messung von Stoffeinträgen an relevanten Immissionsorten zur Sicherung des Arteninventars oder zum Zweck des vorbeugenden Gewässerschutzes (z.B. bei gewerblichen Bauflächen mit relevanten Emissionen).

Die Instrumentarien der Umweltüberwachung kann die Gemeinde bedarfsorientiert im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan definieren.

5.3 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durchgeführt. Eine detaillierte Bewertung kann allerdings in dieser Phase nicht erfolgen, sondern muss in der nächsten Planungsebene vertieft werden. Ebenso kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen Entwicklungsflächen festgelegt werden. Auch hier wird auf die nächste Planungsebene verwiesen.

6 Zusammenfassung

Die Einheitsgemeinde Stadt Barby hat am Frühjahr 2018 die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemarkungsgebiet beschlossen.

Ziel ist die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für Siedlungsflächen, die Ausweisung von mehreren Sonderbauflächen „Solar“, Sonderbaufläche „Einzelhandel“, Sonderbaufläche Tierzucht sowie eines Gewerbegebietes.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten allgemeinen Ergebnissen aus der Umweltprüfung.

Abschließende Bewertungstabelle (Zusammenfassung der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter) das Thema ist derzeit in Bearbeitung und ist noch nicht abschließend behandelt, es wird zum Entwurf ergänzt.)

Wie in den vorliegenden Ausführungen festgestellt wurde, gehen von den geplanten Vorhaben von allen Flächenausweisungen die bauliche Maßnahmen bedingen, Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in unterschiedlicher Art und Intensität aus. Hinzu kommen Vorbelastungen durch die aktuelle Flächennutzung im Gebiet, welche neben der Betrachtung möglicher Auswirkungen durch das geplante Vorhaben mit zu berücksichtigen sind.

Grundsatz bei der Ausweisung der Vorhaben war eine flächensparende Bauflächenausweisung auf überwiegend konfliktarmen Standorten. Das zeigt sich in der geplanten Siedlungserweiterung, die überwiegend auf Standorten mit geringer Bedeutung für die Schutzgüter gelegen sind.

Bis auf eine der geplanten Flächenausweisungen sind alle baulichen Erweiterungen geeignet, d.h. erhebliche negative Auswirkungen für alle Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Die Ausweisung des Sondergebietes Tierhaltung bedarf vertiefender Untersuchungen, deren Ergebnisse hier nicht vorweggenommen werden können. Da mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist, müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung und zur Kompensation der potentiellen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA) konzipiert werden auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die Tierhaltungsanlage. Die Maßnahmen müssen so angelegt sein, dass es zu keinen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes kommen kann.

Die Erheblichkeit bezieht sich größtenteils auf großräumige Flächenversiegelungen, die auf das Schutzgut Boden und auf das Schutzgut Klima/Luft wirken. Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist durch mögliche Eingriffe auf den Baumbestand geringfügig betroffen. Die meisten Biotope sind jedoch von geringer biologischer Bedeutung. Geschützte Arten sind bei keinem der Entwicklungsflächen nachgewiesen worden.

Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können teilweise durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verringert werden.

Im Rahmen der Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe wurde auf der Basis des Biotop-Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt eine grobe Bilanzierung zu dem notwendigen Umfang vorgenommen und Maßnahmen zur Kompensation im Gemarkungsgebiet ausgewiesen.

In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren macht sich für jeden Einzelfall eine weitere detaillierte Prüfung erforderlich.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser sind die Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Bebauung sowie möglichen Schadstoffeintrag am deutlichsten, insbesondere dort wo großflächige Ausweisungen vorgesehen sind. Deshalb muss v.a. in der weiterführenden Planung auf diesen Aspekt vertiefend eingegangen werden, um die Eingriffswahrscheinlichkeit bzw. -intensität in den Boden oder das Grundwasser zu minimieren.

Für das Schutzgut Mensch stellen die Erweiterungen im Bereich der siedlungsnahen Ausweisungen für Wohnzwecke keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Von der Ausweisung werden mit Umsetzung verschiedene Wirkfaktoren ausgehen, ohne dass bereits erheblich nachteilige Auswirkungen abgeleitet werden können.

Für das Landschaftsbild sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Gebietsausweisungen zu erwarten.

Die klimatischen Grundbedingungen im Untersuchungsraum können sich insbesondere durch die Ausweisung großflächiger Baugebiete auf Freiflächen im kleinklimatischen Bereich ändern. Die Versiegelung kann die siedlungsnaher Kaltluftdynamik beeinflussen und möglicherweise zu kleinräumigen Veränderungen führen. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind bedingt durch die räumliche Ausdehnung der potentiell bebaubaren Fläche sowie die großräumigen, umgebenden Freiflächen aber nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist im Gemarkungsgebiet von keiner beabsichtigten Flächenausweisung zu erwarten. Mit dem Flächennutzungsplan werden rund 60 ha neue Bauflächen ausgewiesen, damit ist ein progressives Wachstum in der Stadt Barby und ihren Ortsteilen für die Zukunft möglich.

7 Quellenverzeichnis

Unvollständig- Ergänzungen werden zum Entwurf ergänzt.

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.S.2414), in der zurzeit geltenden Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung
- Bastian, O.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, 1994
- Ellenberg, H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen, Ulmer Verlag, 5. stark veränderte Auflage
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) (2009): „Richtlinie 2009/ 147/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/ 7 vom 26. Januar 2010.
- FFH-RICHTLINIE (FFH-RL) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 ; Novellierung durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens
- LAGB, Sachsen Anhalt: www.Geofachdatenserver.de, digitale Fachdaten zu Boden und Geologie
- LHW-Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Gewässerkundlicher Landesdienst; Zuarbeit gewässerkundlicher Fachdaten
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt, 1994, aktualisiert 2009
- Landschaftsrahmenplan Altkreis Schönebeck, 1995
- Landschaftsplan der Stadt Barby, 1996
- LAU Sachsen - Anhalt: GIS- Daten zu seltenen Pflanzen- und Tierarten im Gebiet, CIR-Kartierung (2009), Januar 2016
- Marks, R., Müller, M.J., Leser, H. und Klink, H.-J., 1989: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569), in der zurzeit geltenden Fassung
- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. Des MLU, MI und MW vom 16.10.2004, zuletzt geändert 12.03.2009
- Wasserhaushaltsgesetz- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I.S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, in der zurzeit geltenden Fassung